

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 74 (1944)

Artikel: Beiträge zur Geschichte und Kulturgeschichte aus den Churer Totenbüchern
Autor: Staubli, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595789>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge
zur Geschichte und Kulturgeschichte
aus den Churer Totenbüchern

von

R. Staubli, Prof., Chur

Der bekannte moderne Philosoph Martin Heidegger hat die Angst vor dem Untergang in das Nichts als die Grundbefindlichkeit des Menschen bezeichnet¹. Sie hat jene Angst vor dem Vergessenwerden geboren, die aus zahlreichen Grabinschriften der Spätantike spricht, nachdem der Glaube an das Jenseits Problem, Frage, Zweifel und oft Verneinung geworden war². „Wandrer, verweile, einen Augenblick meiner gedenkend; denn fortleben in deiner Erinnerung ist mir Unsterblichkeit“, lesen wir an der römischen Via Appia³. Der Christ dagegen war von einem starken Unsterblichkeitsglauben getragen. Aber vergessen werden wollte auch er nicht. „Glaubensgenosse, bete für Aberkios“, fleht am Anfang des 3. Jahrhunderts der Vielgereiste die Besucher seines Grabes an⁴. „Begrabet meinen Leib, wo ihr wollt; nur um eines bitte ich euch: gedenket meiner am Altare Gottes“, mahnt fern der Heimat die sterbende Monika ihren Sohn Augustinus⁵. In der Überzeugung, daß die Toten am Beten und Opfern der Kirche Anteil haben können, ritzte man ihre Namen auf die mit Wachs überzogenen Elfenbeinplättchen der Diptychen und las sie beim Gottesdienste vor. Die Klöster und Stifte legten später die Nekrologien, die Totenlisten an, um Ordensmitglieder, Stifter, Verbrüdete oder Wohltäter am Gedenktage ihres Hinschiedes im Chor dem gemeinsamen Gebete zu empfehlen. Zuerst wurden die Namen der Verstorbenen an den Rand des Martyrologiums geschrieben; später wurden in den Klöstern für die Totenlisten eigene Spalten im Liber capitularis reserviert, der auch das Martyrologium und die Regel enthielt. Als man für die Toten alljährlich einen eigenen Gedächtnisgottesdienst, eine Jahrzeit, zu halten begann und dafür Stiftungen gemacht wurden, entstanden die Anniversar-, Jahrzeit- oder Seelbücher. Nekrologium und Anniversarbuch werden oft, obwohl sie im strengen Sinne verschieden sind, gleichbedeutend gebraucht⁶.

Den Rahmen für die Einträge in unserem Nekrologium bildet der doppelte Kalender: der römische, angeordnet nach Kalenden, Nonen und Iden, und der kirchliche Kalender mit den auf die einzelnen Tage fallenden Festen. Inhaltlich sind die Einträge sehr uneinheitlich. Immerhin zeichnen sich zwei Hauptgruppen ab:

1. die nekrologischen Einträge im strengen Sinne: da finden sich vielfach bloße Vornamen von Verstorbenen, die, weil sie völlig losgelöst von Zeit und Raum erscheinen, meistens nicht eingeordnet werden können⁷. Deutlicher werden schon jene Angaben, welche Herkunft und Familie, Amt oder Stellung, das Todesjahr, oft auch eine Vergabung erwähnen⁸.

2. die Anniversar-Einträge. Gegenüber der lakonischen Kürze der nekrologischen Einträge zeichnen sich die eigentlichen Jahrzeitstiftungen häufig durch formelhafte, wortreiche Breite aus: Art der Schenkung, Wert, Grenzbestimmungen von Grundstücken, Ertrag, die für den jährlichen Gedächtnisgottesdienst aufzuwendende Geldsumme, Verteilung derselben unter die Geistlichen, Vorschriften über die Feier der Jahrzeit, Ruhestätte des Stifters und anderes mehr wird erwähnt⁹.

Viele Zwischenformen leiten von der ersten zur zweiten Gruppe über. Wer ein wenig im Nekrologium blättert, erkennt mühelos den verschiedenen Charakter und die Entwicklungsstufen von der elementaren Urform, in welcher sich der Eintrag auf einen Namen beschränkt, bis zu der oft eine halbe Druckseite umfassenden Jahrzeitstiftung. Daneben enthalten die Totenbücher Hinweise auf Abgaben und Einkünfte¹⁰, kurze historische Bemerkungen¹¹, Notizen über Bischofsweihen¹², über Altar- und Kirchweihen oder deren Gedenktage¹³, astronomische und kalendarische Angaben¹⁴ usw.

Der älteste heute noch vorliegende Codex (C) stammt ungefähr aus der Zeit von 1140 bis 1150. Er enthält jedoch als Aufnahmen aus den verlorenen Codices A und B manche Angaben aus früherer Zeit und war bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in Gebrauch. Die zweite Handschrift (D), die reichhaltigste, entstand am Ende des 12. Jahrhunderts und wurde bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts verwendet. Der dritte Codex (E), der im wesentlichen nur eine Kopie des zwei-

ten darstellt, wurde am Ende des 13. Jahrhunderts angelegt; der vierte (G) entstand am Ende des 14. Jahrhunderts und enthält Aufzeichnungen bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Codex F, der die Lücke zwischen E und G überbrückte, ist heute im bischöflichen Archiv nicht mehr auffindbar¹⁵. Schon das höhere Alter erweist die Bedeutung unserer Totenbücher gegenüber den andern Jahrzeitbüchern Graubündens: die Totenbücher der Domkirche hören ungefähr da auf, wo die übrigen Jahrzeitbücher erst einsetzen. Zudem beschränken sich die gewöhnlichen Jahrzeitbücher in ihren Angaben meistens auf die betreffende Pfarrei, mitunter auf eine Talschaft; sie haben ausgesprochen lokales Interesse. Die Totenbücher der Domkirche, als der Mutter- und Hauptkirche des Bistums, reichen bedeutend weiter¹⁶. Auch die Nekrologien der Stifte in unserem Bistum, soweit sie uns noch vorliegen, halten einen Vergleich mit unsern Totenbüchern nicht aus¹⁷. Am nächsten kommt ihnen vielleicht an Wert das gewöhnlich als verloren gemeldete¹⁸, aber im Stiftsarchiv von St. Gallen aufbewahrte Jahrzeitbuch von Pfäfers¹⁹.

Im *Necrologium Curiense*, wie es 1867 von Wolfgang v. Juvalt nach Vorarbeiten von Domsextar P. Zarn²⁰ und Conradin v. Moor herausgegeben wurde, liegt eine nach bestimmten Editionsgrundsätzen hergestellte Zusammenfassung der vier Handschriften vor. F. L. Baumann, ein Forscher, der sich wie selten jemand in Nekrologien und Jahrzeitbüchern auskannte, hat der Ausgabe von Juvalt nach eingehender Prüfung volle Anerkennung gezollt, und hat dieselbe ohne wesentliche Verbesserungen, jedoch stark gekürzt, in die *Necrologia Germaniae* der bekannten Geschichtsquellensammlung der *Monumenta Germaniae Historica* übernommen²¹.

Unsere Totenbücher sind weder Chronik noch Annalen. Wir können darauf kein Geschichtsbild aufbauen. Sie wollten in erster Linie einem praktischen Zwecke dienen: den Todestag und die Stiftungen der Verstorbenen festhalten, um ihnen alljährlich ein Gedenken im Gebete oder einen eigenen Gedächtnisgottesdienst zu sichern. Im allgemeinen ist das Nekrologium sehr zuverlässig und bietet wertvolles geschichtliches Material²². Historische Nachrichtenübermittlung ist zwar selten beabsichtigt; aber in zahlreichen Fällen haben die Schreiber

interessante Bemerkungen als Zugabe miteinfließen lassen. So liegen im Nekrologium manche Bausteine vor, bunt durcheinander gewürfelt, gleichsam unbedacht hingeworfen, die sich jedoch bald da, bald dort nützlich einbauen lassen; ein paar Worte, die den Blick vom kleinen Geschehen in Rätien hinweg auf die große Weltgeschichte lenken; unscheinbare Notizen, welche hier und dort etwas vervollständigen, eine Lücke ausfüllen, einen Irrtum berichtigen können und in der engen Stube ein Fenster öffnen in die weite Welt hinaus.

I. Geschichtliches

1. Ausblicke auf die Welt- und allgemeine Kirchengeschichte

Ganz unmittelbar erleben wir die Majestät des allgewaltigen Todes, der jegliche irdische Größe in ein Häuflein Staub und Asche wandelt, wenn wir mit dem Nekrologium in das fröselnde, dämmerige Halbdunkel der Kaisergrüfte hinuntersteigen. „Obiit“: er starb! Es ist das gleiche kurze Wort, das im Nekrologium unter das Leben aller, der Bekannten und der Unbekannten, der Großen und der Kleinen, den Schlußstrich setzt. Obiit... Hat es nicht einen eigentümlichen, wehmütigen Klang, als ob eine Krone zerbreche, wenn es jene Menschen angeht, die einst hoch über den andern Sterblichen im Zenit der Welt und der Macht gestanden sind?

Manch großen Namen nennt unser Totenbuch, wenn es uns an die Kaisergrüfte führt. Der Eintrag zum 7. Mai: „Otto imperator obiit“ weist auf Otto I., den die Nachwelt mit dem Beinamen des Großen ehrte, und dessen Kaiserkrönung am Lichtmeßtage (2. Februar) 962 als das „säkulare Ereignis“ des 10. Jahrhunderts das Kaisertum Karls des Großen erneuerte und das „Heilige Römische Reich Deutscher Nation“ begründete²³. Den Beweis für unsere Deutung der Stelle im Totenbuch liefert die Übereinstimmung des Datums: der Kaiser starb tatsächlich am 7. Mai 973 zu Memleben. Daß man den Toten in unserem

Nekrologium mit einem Gedenken ehrte, begreift sich bei den mannigfaltigen Beziehungen zwischen dem Sachsenkaiser und Chur. Ganz besonders mußte die königliche Freigebigkeit und die großzügige Hilfe, welche das Bistum nach den Verwüstungen durch die Sarazenen von Otto erfahren durfte, die Churer Geistlichen zu einem dankbaren Gebet für den großen Toten verpflichten. Im Codex diplomaticus von Th. v. Mohr und in den Diplomata der Monumenta Germaniae Historica sind für das Bistum Chur nicht weniger als zwölf Urkunden von Otto I. enthalten²⁴. Schon unter Bischof Waldo wurde das Bistum Chur im Jahre 940 von Otto mit Gütern beschenkt²⁵. In besonders enger Verbindung mit Otto stand Waldos Nachfolger, Bischof Hartbert, früher Kaplan des Schwabenherzogs und Pfarrer von Remüs. Bereits vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl hatte er 937 und 948 die Huld Ottos erfahren²⁶. Mit Ulrich von Augsburg trat er nach seiner Ernennung zum Bischof seinem Gönner als vertrauter Freund, Ratgeber, häufiger Begleiter, Gast am königlichen Hoflager und Träger wichtiger politischer Missionen noch näher²⁷. Im Jahre 951 nahm Hartbert am Italienzuge Ottos teil und sah in Pavia dessen Vermählung mit der schönen, jungen Adelheid, der Tochter des Königs Rudolf II. von Hochburgund und Witwe des Königs Lothar II. von Italien. Zusammen mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, bildete er die Gesandtschaft Ottos an Papst Agapet II., um – allerdings ohne Erfolg – über die Kaiserkrönung seines Herrn zu verhandeln²⁸. Als 952 die Lage in Deutschland die unverzügliche Heimkehr Ottos aus Italien erforderte, zog der König in winterlicher Kälte im Februar durch den Sprengel Hartberts über Chur und Zürich nach dem Norden. Bei seinem bischöflichen Freunde wird er gastliche Aufnahme gefunden haben²⁹. Auf diesem Zuge, den Otto selbst zweimal, 955 und 972, erwähnt, konnte er persönlich in die um 940 von den Sarazenen verursachten Verwüstungen im Bistum Chur Einblick nehmen³⁰. An der Augsburger Synode von 952, an der Versammlung von Reichsgroßen im Jahre 953 zu Erstein, südlich von Straßburg, erscheint Hartbert wiederum an der Seite des Königs³¹. Im Gegensatz zu den meisten Großen Alemanniens, welche bei der Erhebung des Sohnes Ottos, des Herzogs Liudolf von Schwaben,

gegen seinen königlichen Vater für den Empörer Partei ergriffen, standen die Bischöfe Hartbert von Chur und Ulrich von Augsburg treu zum König. Unmittelbar vor der drohenden Schlacht sprengten sie, hoch zu Roß, zwischen die kampfbereiten Heere von Vater und Sohn, und durch ihre Mahnungen vermochten sie die beiden zu versöhnen und ein Blutvergießen zu verhindern: der Sohn bat reuig um Gnade, der Vater gewährte großmütig Verzeihung³². Im Jahre 958 weilte Hartbert im königlichen Hoflager zu Fritzlar, 960 in der Nähe von Mannheim; im gleichen Jahre feierte er mit dem König das Weihnachtsfest in Regensburg, um ihn 961 nach der Teilnahme am Reichstag von Worms zum Empfang der Langobardenkrone nach Pavia und 962 zur denkwürdigen Kaiserkrönung nach Rom zu begleiten³³. An dritter Stelle, unmittelbar nach dem Erzbischof von Hamburg, unterzeichnete damals Hartbert das berühmte Pactum oder Privilegium Ottonianum für die römische Kirche, worin der Kaiser die karolingischen Schenkungen bestätigte und erweiterte³⁴. Zweifellos nahm Hartbert in Treue zu seinem kaiserlichen Herrn auch an der römischen Synode von 963 teil, an welcher Otto I. den Papst Johann XII. wegen treuloser Beziehungen zu den Feinden des Kaisers und wegen unwürdigen Lebenswandels absetzte und an seine Stelle einen Gegenpapst, Leo VIII., erhob³⁵. Im Jahre 965 durfte Hartbert seinen Gönner und Freund wiederum, diesmal mit der Kaiserwürde geschmückt, in seiner Bischofsstadt empfangen. Die Einsiedler Annales Heremi zum Jahre 965 bezeugen uns, daß der Kaiser damals auf der Rückkehr aus Italien den Lukmanier überschritt und am 13. Januar nach Chur gelangte³⁶. In seinem Gefolge befand sich, aber als Gefangener und auf dem Wege in das Exil nach Deutschland, der von den Römern nach dem Tode Johanns XII. auf den Stuhl Petri erhobene würdige und gelehrte Papst Benedikt V., welchen der Kaiser zugunsten seines eigenen Gegenpapstes Leo VIII. 964 vor dem Wegzug aus Italien abgesetzt und zur Verbannung verurteilt hatte³⁷. Hartbert ist in diesem päpstlich-kaiserlichen Zuge auch in St. Gallen und auf der Reichenau noch nachweisbar, und 966 scheint er sich bei Otto in Quedlinburg aufgehalten zu haben³⁸.

Auch der Churer Bischof Hiltibald, seit 972 als Hartberts

Nachfolger bezeugt, stand mit Otto in Beziehungen. Er wurde von ihm zusammen mit andern Prälaten mit der Visitation des Klosters St. Gallen betraut³⁹. Auf seinem dritten Italienzug (966 bis 972) nahm Otto ebenfalls wiederum den Weg über Chur⁴⁰. Kurz nachdem der Kaiser die ihm lieb gewordene Stadt am Abend seines Lebens zum letzten Mal betreten hatte, entschied er im August 972 auf einem Gericht zu Konstanz einen zwischen Bischof Hiltibald und dem Grafen Arnold von Lenzburg als Schirmherrn des Stiftes Schännis ausgebrochenen Streit zugunsten der Kirche von Chur und erneuerte eine frühere Schenkung⁴¹. Nicht einem Fremdling oder Unbekannten, sondern einem großzügigen Wohltäter und durch mannigfache Bande mit Chur verknüpften Gönner haben also die Domherren mit ihrem Eintrag zum 7. Mai in ihrem Totenbuch Aufnahme gewährt. Noch heute erinnert in Chur der Otto-Platz und die Hartbert-Straße an diese längst verschwundenen Tage.

Ein zweiter, der würdig die Krone des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation getragen, begegnet uns am 5. Oktober: „Heinricus imperator obiit.“ Der Todestag weist auf Heinrich III., gestorben am 5. Oktober 1056 zu Bodfeld am Harz, beigesetzt in der berühmten Kaisergruft im Dom zu Speyer. Durchdrungen von dem wieder lebendig gewordenen Kaisergedanken Karls des Großen, entschiedener Anhänger des Gottesfriedens, Wegbereiter der kluniazensischen Reformbestrebungen, verkörpert Heinrich III. in der glücklichen Harmonisierung der staatlichen und kirchlichen Interessen die mittelalterliche Kaisermacht in selten erreichter Größe und stellt den Idealtypus des mittelalterlichen Herrschers dar. Das Gedenken im Churer Totenbuch erklären uns drei Diplomata Heinrichs III., welche dem Hochstift den kaiserlichen Schutz sichern, Rechte und Privilegien bestätigen und Besitzungen vergaben⁴². Zudem erscheint der damalige Churer Bischof Tietmar öfters in der Umgebung des Herrschers⁴³. Die Stadt Chur hat er jedoch nie betreten; seine Züge nach Italien erfolgten über den Brenner⁴⁴.

Der Wellenschlag des gewaltigen Ringens zwischen Papsttum und Kaisertum im Investiturstreit hat auch unsere Gegenden berührt. Wohl fließen die Quellen darüber recht dürf-

tig. Sie gleichen manchmal einem weitmaschigen, allzu groben Netz, in dem sich die mannigfaltige, so reich differenzierte Wirklichkeit schwer einfangen läßt. Um den Rahmen zu geben, mögen einige Stichworte die Hauptpersonen und die wichtigsten Ereignisse in Erinnerung rufen. Im Vordergrund steht der ehemalige Kluniazensermonch Hildebrand als Gregor VII. (zum Papst gewählt 1073), selbstlos in seinem Eifer und lauter in seinem Streben, von stürmischem Temperament und gewaltiger Willenskraft, mitunter schroff in seinem Vorgehen, glühend durchdrungen von dem Ideal der Reinigung der verweltlichten Kirche und der Aufrichtung des Reiches Gottes auf Erden. Ihm tritt als Gegner in den Weg Kaiser Heinrich IV., der nach einer widerspruchsvollen Erziehung, hochbegabt und trefflich gebildet, schon als junger Herrscher große innenpolitische Aufgaben meistert, durch welche die Macht der Krone, aber auch sein ungestümes Selbstbewußtsein gesteigert wird. Das Verbot der Laieninvestitur⁴⁵, welches den Plänen des Papstes dienen sollte, verlangte den schmerzlichen Bruch mit einer in die Struktur des Reiches hineingewachsenen Tradition und mußte daher zum Widerspruche herausfordern. Die Reformdekrete trieben jenen Teil des Klerus, welcher den geforderten Verzicht nicht leisten mochte, in die Arme des Kaisers. Der historische Gang nach Canossa und die Aufstellung von Gegenkönig und Gegenpapst verschärften den Kampf zwischen Freunden und Feinden Heinrichs und Gregors noch mehr. Einige Spuren dieses weltgeschichtlichen Ringens zwischen Sacerdotium und Imperium lassen sich auch in unsern Totenbüchern entdecken. Gerade die Obituareinträge von Kaiser Heinrich IV. am 7. August und von Bischof Norbert am 26. Januar beweisen uns, daß die kaiserfreundliche Partei auch im Churer Domkapitel über stärkere Kräfte verfügen mußte, als man vielleicht vermuten möchte⁴⁶.

Wenn man sagt, daß die große Auseinandersetzung Gregors VII. mit Heinrich IV. das Abendland wie eine gesprungene Tafel auseinanderbrach, gilt das auch für Rätien⁴⁷. Der Graf von Oberrätien, Otto von Buchhorn, hielt es mit dem Kaiser. Die Folge war, daß Herzog Welf von Bayern, der auf seiten des

Gegenkönigs, des Rudolf von Schwaben stand, mit starker Streitmacht im Jahre 1079 in die Raetia Curiensis einfiel, die Besitzungen der Kaiserlichen verheerte, und den Sohn des Grafen Otto und andere Edle zur Anerkennung des Gegenkönigs zwang⁴⁸. Offenbar wurde damals die kaiserfreundliche Partei in Oberrätien hart mitgenommen. Im gleichen Jahre konnte dem verstorbenen papsttreuen Bischof Heinrich der papsttreue Bischof Ulrich nachfolgen⁴⁹. Berthold von Reichenau, oder wer der Verfasser jener Abschnitte in den Annalen Bertholds sein mag, berichtet uns jedoch, daß Kaiser Heinrich an Stelle von Bischof Ulrich den ihm blindlings ergebenen Norbert von Hohenwart setzte. Wohl erklärt uns der Annalist, der sich in diesem Teil seines Werkes als leidenschaftlicher Gegner des Kaisers verrät, daß der papsttreue Bischof Ulrich die Gesamtheit des Klerus, des Adels und des Volkes hinter sich gehabt habe, und daß der vom Kaiser aufgezwungene Eindringling Norbert von Hohenwart allgemein abgelehnt worden sei⁵⁰. Aber es lassen sich auch andere Stimmen ertauschen. Am 8. Dezember 1084 weiht der dem Kaiser ergebene Bischof die Kirche von Lügen im Schanfigg. Er nimmt also, zweifellos von den Kirchgenossen eingeladen und berufen, unter Anteilnahme von Klerus und Volk bischöfliche Funktionen vor. Ihm übergeben die Gemeindegossen von Lügen ihre Kirche und die für ihr Gotteshaus aus ihrem freien Eigen gestiftete Pfründe. Norbert, nicht der papsttreue Bischof Ulrich, übt also offenbar als Haupt der Diözese die kirchliche Regierungsgewalt aus, wenn sich die Leute von Lügen an ihn wenden. Auch in Chur war Norbert sicher anerkannt, da sich die Eintragung über die Kirchenstiftung und die Widmung an den Bischof in einer beinahe gleichzeitigen Niederschrift auf der vordern Seite des ersten Blattes eines Churer Missale aus dem 11. Jahrhundert befindet⁵¹. Im Jahre 1085 sprach die Synode von Quedlinburg über Bischof Norbert den Bann aus und erklärte ihn als unrechtmäßigen Inhaber des Bischofsstuhles⁵². Die Absetzung scheint in Chur keine großen Wirkungen gezeitigt zu haben. Die Behauptungen von A. Eichhorn⁵³, P. Kaiser⁵⁴, J. B. Büchel⁵⁵, daß Norbert nach der Synode von Quedlinburg sein Amt nicht mehr ausüben konnte,

lassen sich nicht aufrechterhalten. Im Jahre 1087 konnte Norbert die Kirche des Klosters Münster einweihen⁵⁶. Noch deutlicher wird die Gegenströmung im Nekrologium sichtbar. Wenn im Jahre 1088 der gebannte und als unrechtmäßiger Inhaber seines Amtes von der Quedlinburger Synode gebrandmarkte kaiserliche Bischof unterschiedslos wie die andern Bischöfe als „Norbertus Curiensis episcopus“ verzeichnet wird, um sein Andenken festzuhalten, und wenn er dem Kapitel eine Schenkung macht, welche dankbar entgegengenommen wird, hatte sich die kaiserfreundliche Partei offenbar selbst im Domkapitel noch behaupten können⁵⁷.

Erst nach dem Tode von Norbert konnte der papsttreue Bischof Ulrich endlich unter großen Schwierigkeiten seinen Hirtenstab führen⁵⁸. Von 1096–1122 finden wir in Chur den eifrig papsttreuen Bischof Wido⁵⁹. Aber gerade unter seine Regierungszeit fällt ein Eintrag im Totenbuch, der uns die zwiespältige Haltung in Chur schlaglichtartig beleuchtet. Am 7. August finden wir verzeichnet: „Heinricus imperator obiit.“ Damit kann kein anderer gemeint sein als Heinrich IV., der Gegenspieler des Papstes Gregor VII. und seiner Nachfolger, der vor der Entscheidungsschlacht im Bürgerkrieg, den die Empörung seines Sohnes heraufbeschworen hatte, am 7. August 1106 seinen letzten Tag erlebte. Das Gedenken, welches ihm das Churer Totenbuch einräumt, bekommt in unserer Frage über die kaiserfreundliche Strömung in Chur zur Zeit des Investiturstreites erst dann das volle Relief, wenn wir uns erinnern, daß der Kaiser von der Kirche verfehmt und mit dem Banne beladen aus der Welt schied, so daß ihm fünf Jahre lang das Begräbnis in geweihter Erde versagt blieb, bis er endlich 1111 nach erhaltener Absolution in der Kaisergruft von Speyer beigesetzt werden konnte⁶⁰.

Aus der Erwähnung des Kaisers Heinrich IV. im Totenbuch darf um so mehr auf eine kaiserfreundliche Partei in Chur geschlossen werden, als in diesem Fall nicht etwa das Andenken an einen Kaiserbesuch in Chur den Eintrag veranlaßt haben kann. Wie die salischen Kaiser überhaupt, hat nämlich Heinrich IV. nie, soweit sich nachweisen oder auch nur vermuten läßt, die Bündner Pässe überstiegen⁶¹.

Auch den sagenumwobenen Kaiser Friedrich Barbarossa nennen unsere Totenbücher. Am 11. Juni lesen wir: „Fridericus imperator obiit.“ Auf der Kreuzfahrt, welche der greise Herrscher in jugendlicher religiöser Begeisterung auf sich genommen hatte, und die ihn nochmals als Schirmherrn der abendländischen Christenheit erscheinen ließ, fand er nach dem Siege bei Ikonium im Flusse Saleph in Kilikien am 10. Juni 1190 den Tod. Seine Regierung, welche der Wiederherstellung der alten kaiserlichen Machtfülle zustrebte und das Kaisertum nach dem justinianischen Gesetzbuch gestalten wollte, bedeutet den Höhepunkt der deutschen Kaiserzeit. Beziehungen zu Chur sind mehrfach nachweisbar. Schon die Nachbarschaft seiner schwäbischen Heimat mit Rätien und die Paßpolitik mußte den Hohenstaufen zu engerer Fühlung mit Chur veranlassen⁶². Bei seiner Rückkehr aus Italien benützte Friedrich 1164 und 1186 einen Bündner Paß und nahm seinen Weg durch Chur⁶³. Bei einer dieser Reisen durch unser Gebiet fand im Kloster St. Luzi in Gegenwart des Kaisers ein Gericht statt, welches eine Klage der Domherren bezüglich des Meieramtes von Remüs schützte⁶⁴. Die Bischöfe Eginio und Heinrich II. erfreuten sich seiner besondern Gunst. Mehrmals erscheinen Churer Oberhirten in seiner Umgebung, so Adalgott, Eginio und Heinrich II.⁶⁵. Schon 1170 hatte Eginio dem Herzog Friedrich von Schwaben, dem Sohne Barbarossas, die Vogtei des Hochstiftes übertragen, während er dafür von allem Hof- und Reichsdienst befreit wurde. Barbarossa hebt bei dieser Gelegenheit lobend die Ergebenheit und die vielen Dienste hervor, deren sich Eginio ihm gegenüber beflissen hatte. Zum erstenmal wird damals einem Churer Bischof der Titel eines Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation beigelegt⁶⁶. Die Erinnerung an jahrzehntelange gute Beziehungen, verstärkt durch die menschliche Anteilnahme am jähen Ende des Kaisers, wird somit Friedrich das Gedenken im Churer Totenbuch eingetragen haben.

Nur sieben Jahre später schloß sich in Palermo die Gruft über einem zweiten Staufenkaiser, den unser Totenbuch am 29. September nennt: „Heinricus imperator Romanus obiit.“ Wir erkennen in ihm den ältesten Sohn Barbarossas, Heinrich VI., dem der Tod am 28. September 1197 im Alter

von erst 32 Jahren das Zepter entriß. Trotz des jugendlichen Alters erscheint er bei seinem Tode merkwürdig finster, unjugendlich, greisenhaft; die heitere, leichte Sinnesart, das Angebinde der Staufer, fehlte ihm: nie soll er gelacht haben. Um so mehr eignete ihm gefühllose, granitene Härte, eiskalte Leidenschaft, eine traumhaft sichere Klugheit, die mit adlerscharfem Auge die Situationen zu erfassen und sofort zu meistern wußte. Eben reckte er seine mächtigen Schwingen zur Verwirklichung weitgreifender, weltumfassender Zukunftspläne. Die halbe Zeile im Nekrologium läßt uns nicht ahnen, welche kühnen Hoffnungen und Wünsche der zielbewußte Herrscher unerfüllt mit sich ins Grab nahm: er trug sich mit dem Gedanken eines staufischen Erbkaisertums und bereitete einen großen Kreuzzug vor, welcher den Widerstand des Papstes und der deutschen Fürsten brechen und zugleich im Mittelmeer weltpolitische Absichten verwirklichen sollte⁶⁷. Urkunden für das Hochstift sind aus seiner Regierungszeit keine erhalten, müssen aber wohl bestanden haben⁶⁸. Neben der Erinnerung an seinen Vater, Kaiser Barbarossa, und der Tragik eines hochgespannten, jäh zerbrochenen Lebens erklärt sich sein Name im Totenbuch wohl aus der Tatsache, daß der Herrscher auch Inhaber der *Advocatia Curiensis* war⁶⁹, und aus seinen persönlichen Beziehungen zu Chur. Dreimal kam Heinrich VI. auf seinen Zügen nach Chur: im Jahre 1191 auf der Rückkehr von der Kaiserkrönung, und auf dem zweiten Römerzug (1194/95) auf dem Hin- und wohl auch auf dem Rückweg⁷⁰. Im Jahre 1194 stellte der Kaiser am 22. Mai bei Chur eine Urkunde für das Kloster St. Luzi aus⁷¹. Im Jahre 1195 bestätigte er in Como dem Churer Domkapitel den seinerzeit in Gegenwart seines Vaters Friedrich I. vom Gericht in Chur gefällten Urteilsspruch über das Meieramt in Remüs⁷².

An weltgeschichtliche Zusammenhänge rührt wiederum eine unscheinbare Notiz zum 18. März: „Hac die data est civitas Jerusalem in manus gloriosissimi Imperatoris Friderici.“⁷³ In unser Blickfeld tritt der 18. März 1229, an dem sich der Staufenkaiser Friedrich II. die Königskrone von Jerusalem aufsetzte. Man möchte in den Worten des Totenbuches, für sich allein gelesen, das Echo einer allgemeinen Siegesfreude

vermuten, welche die Christenheit bei der Kunde vom Wiedergewinn der so heiß umkämpften heiligen Stätten empfinden mußte. In Wirklichkeit spricht hier die Stimme einer Partei. Sie läßt keinen Zweifel mehr aufkommen, wem damals im erbitterten Ringen zwischen Friedrich II. und Papst Gregor IX. die Sympathien von Chur zugefallen waren. Die guten Beziehungen zwischen Chur und Friedrich II. waren schon angebahnt worden, als der junge Friedrich, das „apulische Kind“, wie die Zeitgenossen ihn nannten, im Jahre 1212 nach der Absetzung des Welfenkaisers Otto IV. zum Empfang der deutschen Krone nach dem Norden zog. Umlauert von seinen Gegnern, die ihm den Weg über den Brenner versperrten, konnte er seinem Rivalen Otto, der ebenfalls nach Deutschland eilte, zuvorkommen und von Trient nach Chur ausbiegen, wo er zum erstenmal fest deutschen Boden unter seinen Füßen spürte und in Bischof Arnold und andern Herren, die ihm schützendes Geleite gaben, die ersten Freunde fand⁷⁴. Die Dienste des Churer Bischofs blieben nicht vergessen. Friedrich, der wie schon sein Vater Inhaber der Churer Schirmvogtei war, bestätigte und erweiterte im Jahre 1213 die Privilegien des Hochstiftes⁷⁵. Im Jahre 1226 begab sich Bischof Rudolf zu Friedrich nach Oberitalien und unterstützte ihn während mehrerer Monate bei der Unterwerfung der Lombarden⁷⁶. Allenfalls könnte auch die heimliche Reise Friedrichs von Italien nach Deutschland und wieder zurück im Jahre 1242 über Chur erfolgt sein⁷⁷.

Im Jahre 1227 sollte endlich nach achtmaligem Aufschub der schon 1215 bei der Krönung zu Aachen gelobte Kreuzzug angetreten werden⁷⁸. Die einzige Hoffnung auf Hilfe für das Heilige Land ruhte auf dem Kaiser. Aber eine Seuche trieb das Heer in Brindisi wieder auseinander. Viele starben, viele kehrten heim, nur ein Rest schiffte sich ein. Bald ging der Kaiser wegen Krankheit wieder an Land. Gregor IX., der unbeugsam Strenge, hatte nicht die Geduld seines nachgiebigen Vorgängers. Da er nicht an die Krankheit des Kaisers glauben wollte, verhängte er über ihn wegen Bruch des Kreuzzugsgelübdes den Bann. Alle Einigungsversuche scheiterten. Selbstherrlich trat Friedrich mit einem kleinen Heere im Juni 1228 gegen das ausdrückliche Verbot des Papstes seine eigene Kreuzfahrt an.

Zu kriegerischen Taten kam es nicht. Friedrich schloß mit dem Sultan Al-Kamil von Ägypten einen Vertrag, durch welchen Jerusalem⁷⁹, Nazareth, Bethlehem, einige andere Städte und die Pilgerstraße nach Akkon – wir würden sagen: ein enger Korridor – für zehn Jahre dem Kaiser überlassen wurde. Am 18. März 1229 – es ist der Tag, den unser Nekrologium erwähnt – zog Friedrich als erster und einziger deutscher Kaiser in der Morgenfrühe im großen Kaiserornat zur Grabeskirche. Wegen des päpstlichen Bannes, der auf ihm lastete, konnte kein Hochamt gefeiert werden. Keiner der zur Krönung befugten Prälaten war anwesend. Wo einst Gottfried von Bouillon, Jerusalems erster König, in demütiger Ergriffenheit den Goldreif nicht tragen wollte, weil hier der Erlöser die Dornenkrone trug, ging nun der Kaiser festen Schrittes zum Altare und setzte sich selbst, ohne Vermittlung der Kirche, ohne Bischof, „zu Ehren und zur Verherrlichung des ewigen Königs“ die Krone des heiligen Jerusalem auf⁸⁰. – Nur mit Widerstreben wollen die Geschichtschreiber den Namen „Kreuzzug“ für die Orientfahrt Friedrichs gelten lassen. Es war eine durch militärische Demonstrationen unterstützte diplomatische Unterhandlung. Die religiöse Begeisterung fehlte⁸¹. Indessen geht es hier nicht darum, das Unternehmen Friedrichs in sich selbst zu bewerten. Die beiden Lager bildeten sich nach dem Urteil, welches die beiden Parteien von ihrem Gesichtspunkte aus darüber fällten⁸².

Am allgemeinen grollten die kirchlichen, oder genauer gesagt die päpstlich gesinnten Kreise dem Kaiser wegen seines unrühmlichen Vertrages. Manche verurteilten denselben mit einer geradezu fanatischen Schärfe. Der Patriarch Gerold hielt sich von der Feier der Besitzergreifung von Jerusalem fern. Über die Vereinbarung mit dem Sultan äußerte er sich bitter dahin, „daß bettelhaft Weniges durch elende Demütigungen erkaufte sei“. Am folgenden Tage ließ er durch den Erzbischof von Cäsarea die heiligen Stätten mit dem Interdikt belegen. Die Angriffe des Papstes auf den Vertrag waren noch heftiger. Bei der Rückkehr des Kaisers nach Italien erneuerte Gregor IX. den Bann gegen den Herrscher. Wohl versöhnten sich Papst und Kaiser im Jahre 1230 im Frieden von San Ger-

mano; aber Gregor hatte nie ein Wort der Anerkennung oder Billigung für dieses Abkommen, welches Friedrich als seine große Leistung betrachtet wissen wollte. Als der Kampf später wieder aufflackerte, wurde der Vertrag mit dem Sultan von der Kurie wiederum als Anklagepunkt gegen den Kaiser angeführt⁸³. Noch mehr mußte die Selbstkrönung des Kaisers als Herausforderung erscheinen⁸⁴.

Friedrich dagegen trug nach seiner Besitzergreifung von Jerusalem, wie ein am gleichen Tage geschriebener Brief beweist, das Bewußtsein eines überwältigenden Sieges in sich. Ein unblutiger und rascher Kreuzzug hatte ihm einen Erfolg gebracht, welchen die frühern Kreuzheere selbst durch die gewaltigsten Opfer an Gut und Blut nicht erreicht hatten. „Denn in diesen wenigen Tagen,“ schreibt der Kaiser, „durch Wunderkraft mehr denn durch Tapferkeit, ist jenes Werk glücklich vollbracht, das seit langen rückliegenden Zeiten viele Fürsten und mancherlei Gewaltige des Erdenrundes nicht in der Menge der Völker und nicht durch Furcht noch durch anderes zu leisten vermochten.“⁸⁵ Es genügt, neben diesem Brief den Eintrag im Churer Nekrologium zu lesen, um zu sehen, daß daraus Geist vom Geiste Friedrichs spricht. Nur Freunde Friedrichs konnten in dieser von der päpstlichen Partei als schmachvoll empfundenen Tat des gebannten und gegen das Verbot des Papstes ausgezogenen Kaisers ein denk- und preiswürdiges Ereignis sehen, das in einem Kirchenbuche Erwähnung verdient⁸⁶.

J. G. Mayer glaubte im Nekrologium Andeutungen zu finden, daß der damalige Churer Bischof Berthold I. im Streit zwischen Kaiser Friedrich und Gregor IX. auf seiten des Papstes gestanden habe⁸⁷. Im Jahre 1229 macht der Bischof dem Kapitel eine am 25. August 1233 nochmals erwähnte Bücherschenkung⁸⁸. Daß der Bischof den Domherren die Dekretalen schenke, welche Gregor IX. gegen das Gesetzbuch Friedrichs II. herausgegeben habe, spreche für seine päpstliche Einstellung. J. G. Mayer ist hier einem Anachronismus zum Opfer gefallen. Im Jahre 1230, also ein Jahr nach der im Nekrologium erwähnten Bücherschenkung, erhielt der Dominikaner Raimund von Peñafort von Gregor IX. erst den Auftrag zur Herausgabe dieser Dekretalensammlung⁸⁹; die Veröffentlichung derselben

erfolgte 1234⁹⁰, fünf Jahre nach der Schenkung des Bischofs Berthold, und zu einer Zeit, als Berthold († 1233) bereits tot war⁹¹. Somit kann es sich bei der Schenkung Bertholds nur um eine frühere Dekretalensammlung handeln, nicht um diejenige Gregors IX.⁹², und die freigebige Spende kann nicht als Ausdruck der Parteinahme des Bischofs für Gregor IX. gewertet werden. Im Gegenteil zeigt die Notiz über die Besitzergreifung von Jerusalem, daß um 1229 die Stimmung in Chur für Friedrich II. war⁹³.

Im Jahre 1250 starb Friedrich II., nachdem er 1239 wiederum gebannt und 1245 vom Konzil von Lyon als abgesetzt erklärt worden war. Im gleichen Nekrologium, das den glorreichen 18. März 1229 erwähnt, fehlt der Todestag des Kaisers, wohl ein Zeichen, daß auch im Churer Domkapitel, wie anderswo, die Sympathie für diese umstrittene, rätselhafte Persönlichkeit am Schwinden war. In dem Maße, als der oft grausame Mann, dem Ideale nicht viel und eine rücksichtslose Realpolitik alles bedeutete, sich mehr und mehr von mittelalterlicher Gläubigkeit und Sitte entfernte, entfremdete er sich viele seiner einstigen Freunde⁹⁴. Unsere Deutung, daß es auch in Chur der Fall war, dürfte berechtigt sein, wenn wir in Betracht ziehen, daß dagegen unser Nekrologium den Todestag des Sohnes Friedrichs II., des deutschen Königs Heinrich VII. aufgenommen hat, der sich gegen seinen Vater empört hatte, 1235 der Regierung entsetzt und gefangen nach Apulien geführt wurde. Die echt staufische welt- und lebensfrohe Sangesfreudigkeit war nunmehr der einzige Sonnenschein dieses unglücklichen Königs, der „morgens sang und abends weinte“, auch als über ihm schon sichtbar das Verhängnis wirkte, und der, wie die Troubadours erzählen, auch im väterlichen Kerker den Minnesang nicht abbrach, als ihn die Kämmerer der verscherzten Königszeichen entkleideten. Aber als sein Lied, freiheitsdurstig und hoffend, Monde und Jahre an harten Mauern verhallen mußte, stürzte sich der lebensüberdrüssig gewordene Gefangene, als man ihn zu einem neuen Verlies führen wollte, mit seinem Reittier im Jahre 1242 in die Tiefe⁹⁵. Angetan mit gold- und silberdurchwirktem Gewand, in welches Adlerfittiche eingewoben waren, wurde der Dreißigjährige in der Kirche von Co-

senza beigesezt, unweit vom Busento, wo einst zur Völkerwanderungszeit die Goten den Heldenkönig Alarich, ihres Volkes größten Toten, zur Ruhe gebettet hatten. Was mögen sich dort die zwei Könige, deren hochgemutes Streben das Schicksal jäh zerstört hatte, in nächtlicher Zwiesprache zuraunen? „Nächtlich am Busento lispeln bei Cosenza dumpfe Lieder...“: dieses wehmütige Lied könnte der Dichter ebensogut wie dem Andenken des Goten Alarich auch dem unglücklichen Stauferkönig singen, den unser Nekrologium betrauerte⁹⁶.

Die Annahme, daß im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Chur und Friedrich II., dem ausgeprägtesten Vertreter der lateinisch-arabischen Mischkultur, die maurisch-sarazenischen Stilelemente an der Kathedrale und mehrere Stücke des Domschatzes über das sizilianisch-unteritalienische Königreich zu uns gekommen seien, hat bereits E. Poeschel vertreten⁹⁷.

Nicht den Todestag, sondern die Romfahrt eines deutschen Kaisers, bei der auch ein tapferes rätisches Schwert den Weg bahnen half, erwähnt ein nekrologischer Eintrag zum 27. Mai⁹⁸. Johann von Belmont stiftet eine Jahrzeit für seinen Vater und für seinen Bruder Rudolf, der am 1. September 1311 bei Brescia im Dienste des Kaisers Heinrich den Tod fand. Wir erkennen darin die von Dante und den Ghibellinen Oberitaliens, welche nach Rettung und Rache riefen, so stürmisch begrüßte Romfahrt des ritterlichen, aber wenig realpolitischen Heinrich VII.⁹⁹, der sich in Mailand zum König von Italien krönen ließ. Bald empörten sich die meisten Städte wieder. Besonders Brescia, wo unser Belmonter fiel, trotzte einer langen Belagerung, und erst nach blutigen Kämpfen konnte Heinrich 1312 in der Laterankirche die Kaiserkrone empfangen. Rudolf von Belmont befand sich offenbar im Gefolge des Churer Bischofs Siegfried von Gelnhausen, der ebenfalls mit dem Kaiser nach Italien zog¹⁰⁰.

Ganz nebenbei erwähnt unser Nekrologium auch den aus der Schweizer Geschichte wohlbekannten König Albrecht von Österreich; am 28. Juli wird der Todestag des Churer Domherrn Konrad von Herblingen verzeichnet, als „notarius serenissimi principis domini Alberti Rom. regis“.

2. Beiträge der Totenbücher zur Bistumsgeschichte

a) Die Bischöfe

Begreiflicherweise nehmen die Einträge über Churer Bischöfe im Nekrologium der Domkirche einen beträchtlichen Platz ein. Das Totenbuch erwähnt Bischöfe vom Ende des 7. Jahrhunderts bis zum Jahre 1440. Als erster erscheint Bischof Paschalis, dessen Todestag auf einen 22. November des ausgehenden 7. Jahrhunderts fällt. Als letzten verzeichnet das Nekrologium den Bischof Konrad von Rechberg von Hohenrechberg, der seinem am 24. Januar 1440 verstorbenen Vorgänger Johannes Naso eine Jahrzeit stiftet. Die Angaben sind allerdings für die Frühzeit so wortkarg wie nur möglich. Es läßt sich nicht einmal eine volle Bischofsliste daraus gewinnen, weil nicht alle Inhaber des bischöflichen Stuhles verzeichnet sind¹⁰¹, und weil das Todesjahr fehlt. In der gleichen schablonenhaften Weise folgen sich Einträge wie: „Tello Curiensis episcopus obiit“¹⁰², „Remedius episcopus obiit“¹⁰³ usw. Die einzige frühe Nachricht mit etwas Relief erwähnt den Bischof Victor im Zusammenhang mit der Gründung des Klosters Kazis¹⁰⁴. Seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts geben die Einträge über die Bischöfe meistens das Todesjahr und gewöhnlich auch Schenkungen an¹⁰⁵. Es wird langsam möglich, die Regierungszeiten der einzelnen Bischöfe gegeneinander abzugrenzen. So verhilft uns das Nekrologium unter Beziehung anderer Quellen wenigstens zu einem chronologischen Gerippe, zu einem Rahmen für die Bistumsgeschichte. Die Bedeutung des Totenbuches als Quelle wird uns klar, wenn wir etwa bei J. G. Mayer vergleichen, welche Beiträge und Berichtigungen das Nekrologium zur Geschichte der Bischöfe liefert. Für manche Ereignisse ist es überhaupt die einzige oder wenigstens die erste und zeitgenössische Quelle. Nur auf einige Beispiele sei im folgenden hingewiesen.

Wenn das Nekrologium über Bischof Heinrich II. († 1193/94) bemerkt, daß er das Bistum an den Rand des Abgrundes gebracht habe, können wir von seinem Nachfolger, Bischof Reinher, ein lichtereres Bild mitnehmen. Mit Geschick und Klugheit suchte er wieder gutzumachen, was sein Vorgänger gefehlt hatte.

Er erwarb dem Hochstift u. a. durch Kauf von Albert von Frickingen († 1209) dessen ganzen Besitz mit Rittern und Bauern von Pontalt (unterhalb Cinuskel im Engadin) bis zur Eisack bei Bozen und die Burg Steinsberg (Gemeinde Ardez), welche damit erstmals urkundlich als Mittelpunkt einer Herrschaft erscheint¹⁰⁶. Dieser Kauf der Frickinger Herrschaft ist bei der Frage nach dem Ursprung des bischöflichen Besitzes im Unterengadin in Rechnung zu stellen. Das gilt noch in vermehrtem Maße für das sonst ziemlich unklare Problem der Herkunft der bischöflichen Güter im Vintschgau; der Frickinger Kauf wurde in diesem Zusammenhang oft gänzlich übersehen oder unterschätzt¹⁰⁷. Da urkundliche Belege nicht mehr auffindbar scheinen, stellt die Notiz im Nekrologium überhaupt die einzige diesbezügliche Quelle dar¹⁰⁸.

Nach dem Tode von Kaiser Friedrich II. brach die „schreckliche, die kaiserlose Zeit“ an, gekennzeichnet durch allgemeine Rechtsunsicherheit und zahllose Fehden großer und kleiner streitsüchtiger Herren. Damals führte der ritterliche Graf Heinrich von Montfort, der Dominikanermönch, den Churer Hirtenstab. Nur zu bald bekam auch er die Härte der Zeit zu spüren. Rätische Adelige besetzten in notorischem Vertragsbruch mehrere Burgen des Hochstiftes und suchten vom Bischof 300 Mark zu erpressen. Eine im Namen des päpstlichen Nuntius durchgeführte Untersuchung wies die Ansprüche der Herren als unberechtigt ab. So wird uns die Lage in einer Urkunde vom 14. Juni 1255 geschildert¹⁰⁹. Für die weitere Entwicklung des Konfliktes sind wir auf den Schlachtbericht im Nekrologium angewiesen¹¹⁰. Die Herren versuchten es mit Faust und Schwert. Heinrich von Rüzüns, Heinrich von Belmont, Friedrich von Fryberg, Konrad von Rialt und mehrere oberitalienische Herren, die „Feinde der heiligen Mutter von Chur“ („inimici sancte matris matrone Curiensis“), zogen mit ihren Mannen gegen die Residenz. Ihnen stellten sich bei E m s Bischof Heinrich und sein Bruder, Graf Hugo von Montfort, entgegen. Das Treffen endigte mit einem überlegenen Siege des Bischofs. Einige der oberitalienischen Herren und über hundert Krieger wurden gefangen genommen; viele fallen oder werden verwundet. Ein fernes Echo vom Hochgefühl des Sieges und von

der dankbaren, mittelalterlich frommen Gesinnung, die im glücklichen Ausgang die wunderbare Hilfe der himmlischen Schutzfrau des Domes erblickte, klingt noch heute an, wenn wir im Nekrologium den Schluß des kurzen Schlachtberichtes lesen: „Et hoc nobis b. Marie virginis auxilio peractum est anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto.“ Vielleicht hat gerade die Verpflichtung gegenüber der starken Helferin, welcher sich der Bischof und seine Getreuen durch dieses Ereignis in Dankbarkeit neu verbunden wußten, dem Willen zum Ausbau und zur Vollendung des Domes einen kräftigern Auftrieb gegeben. Auf jeden Fall konnte Bischof Heinrich vier Jahre nach dem Siege von Ems (1259) durch den Bischof Ludolf von Halberstadt den Jakobusaltar an der Ostwand des nördlichen Seitenschiffes einweihen lassen¹¹¹. Im Jahre 1271 weihte Bischof Heinrich den vom Abte Konrad von Disentis schon vor 1247 erbauten Placidus- und Sigisbertaltar an der Ostwand des südlichen Seitenschiffes¹¹², und am 19. Juni 1272, einige Monate vor seinem Tode, erlebte er noch die Freude, die Gesamtweihe der Kirche vornehmen zu können¹¹³.

Ein Beispiel, wie oft das Nekrologium die Chronisten und die ältern Geschichtschreiber berichtigen kann, bildet die Bemerkung über den Tod des Bischofs **K o n r a d v o n B e l m o n t** am 25. September 1282. J. Guler v. Weineck¹¹⁴ und A. Eichhorn¹¹⁵ behaupten, der Bischof sei in Fürstenburg gestorben und in der St. Florinskirche bei Marienberg begraben worden. Das Nekrologium dagegen berichtet uns eindeutig, daß er fern der Heimat, auf dem Wege zum Provinzialkonzil, zu dem er sich als Suffraganbischof des Metropolitens von Mainz zu begeben hatte, in der Stadt Dieburg in Hessen aus dem Leben schied. „Viam universae carnis est ingressus“, bemerkt der Schreiber nicht ohne einen Anflug von Pessimismus über die Nichtigkeit und Hinfälligkeit alles Irdischen. Seine Begleiter brachten den Toten in seine Bischofskirche zurück, und vor dem Konradsaltar, den Heinrich von Belmont zum Andenken an seinen bischöflichen Bruder und zu Ehren des heiligen Konstanzer Bischofs Konrad erbaute, fand er seine letzte Ruhestätte¹¹⁶.

Nach dem Tode von Bischof Konrad bestieg wiederum ein Graf von Montfort, **Friedrich I.**, den Churer Bischofsstuhl.

Ihm lächelte das Waffenglück nicht mehr wie seinerzeit seinem Verwandten, Bischof Heinrich III., im Treffen bei Ems. Durch seinen Bruder, den Abt Wilhelm von St. Gallen, wurde er mit Rudolf von Habsburg (seit 1273 deutscher König) in eine Fehde verwickelt. Gegen den König standen die geistlichen und weltlichen Gebrüder von Montfort, während ihre Verwandten, die Grafen von Werdenberg, der Fahne des Königs folgten. In einem Waffengang im Rheintal maßen die Gegner ihre Kräfte¹¹⁷. Bischof Friedrich verlor Sieg und Freiheit an seinen Verwandten, den Grafen Hugo von Werdenberg. Mehrere seiner Dienstleute gerieten mit ihm in Gefangenschaft¹¹⁸. Der 30. Juni 1290 brachte dem unglücklichen Kirchenfürsten das tragische Ende: bei einem Fluchtversuch aus dem festen Turm von Werdenberg riß das aus den Bettüchern geknüpft Seil, und der Bischof stürzte in die Tiefe zu Tode¹¹⁹.

Nach dem Tode von Bischof Berthold von Heiligenberg (1298) stritten sich in einer zwiespältigen Wahl die Domherren Wolfhard von Veringen und Graf Hugo, wiederum ein Montforter, um Amt und Würde eines Bischofs von Chur. Die beiden Rivalen trugen ihren Zank nach Rom. Am 3. August 1298 starb jedoch Hugo von Montfort an der päpstlichen Kurie. Für seinen Gegenspieler, Wolfhard von Veringen, war damit nichts gewonnen. Bonifaz VIII. vergab die Churer Mitra von sich aus an Siegfried von Gelnhausen (bei Mainz). Und es war gut so. Wenn nach der päpstlichen Ernennungsbulle für Siegfried die beiden frühern Kandidaten Wolfhard und Hugo zwar Stimmengleichheit erzielt haben sollen¹²⁰, dürfen wir darin wohl eine kuriale diplomatische Höflichkeit gegenüber dem überlebenden, aber bei der Besetzung des Churer Stuhles nun endgültig übergangenen Wolfhard von Veringen sehen; das Nekrologium zeigt uns deutlich, daß die Wähler von Chur ihre Sympathien sogar mit einer Zweidrittelsmehrheit dem Montforter Hugo zugewandt hatten¹²¹. Die Kurie hatte offenbar in Anbetracht dieses Sachverhaltes erkannt, daß Wolfhard, der Gegenspieler des verstorbenen Montforters, vom Kapitel mit geringer Begeisterung aufgenommen worden wäre, und ließ ihn daher fallen, um einen am Streite Unbeteiligten zu erheben.

Nicht völlig, aber ein wenig lichtet sich das Dunkel, welches

den Tod des Bischofs Johann I. aus dem bekannten Konstanzer Geschlechte der Pfefferhard überschattet, wenn wir die Forschungen von J. E. Kopp¹²² und A. Plüß¹²³ heranziehen, welche J. G. Mayer nicht verwertet hat. Das Nekrologium meldet, daß der Bischof am 23. Mai 1331 auf der Burg „Tüfelsruggen“, in welcher ihn die Edlen von Grünenberg gefangen hielten, gestorben sei, und daß er in „Binzhain“ im Bistum Basel begraben wurde. J. G. Mayer begnügt sich damit, eine Übersetzung des lateinischen Textes zu geben¹²⁴. Wer waren diese Herren, welche den Bischof gefangen hielten, und welche Gründe konnten sie dazu veranlaßt haben? Es gab damals mehrere edle Geschlechter von Grünenberg: wir kennen eine Burg Grünenberg bei Radolfszell, nach der sich ein Ministerialengeschlecht der Kirche von Konstanz benannte¹²⁵, und Edle von Grünenberg in Hessen. W. v. Juvalt schreibt die Tat, allerdings zaghaft, den letztern zu¹²⁶. In beiden Fällen besteht aber die unlösbare Schwierigkeit, warum der Bischof, wenn er bei Radolfszell oder gar in Hessen starb, zu „Binzhain“ im Bistum Basel begraben sein soll. Wir kennen jedoch zu dieser Zeit auch ein Geschlecht von Grünenberg im Gebiete der heutigen Schweiz. Ihre Stammburg lag bei Melchnau in der Gegend von Aarwangen im Kanton Bern. Die Herren waren besonders im Oberraargau, im untern Emmental und im angrenzenden Gebiet des Kantons Luzern reich begütert. Auch in andern Gegenden nannten sie ausgedehnten Streubesitz ihr eigen¹²⁷. Durch die Vermählung mit Adelheid von Ramstein konnte Konrad von Grünenberg bald nach 1286 die Herrschaft Binzen nordöstlich von Basel an sich bringen¹²⁸. Das Erbe des Vaters ging an die beiden Söhne Johann den Grimmen I. und Arnold I. über. Im Jahre 1295 werden sie anläßlich der Dotierung eines Altars in der Kirche Binzen durch Berthold von Ramstein erwähnt, der ihnen seinen Anteil am Kollaturrecht der Kirche übertrug. 1298 erscheinen sie vor dem bischöflichen Offizial in Basel im Zusammenhang mit einem Zehntstreit¹²⁹. Die beiden Brüder teilten sich in der Folgezeit sowohl in die väterliche Herrschaft Grünenberg in der Schweiz als in die badischen Güter, welche ihnen von der Mutter her zufielen. Diese beiden Grünenberger müssen es gewesen sein, welche den Bischof gefangen nahmen und ihn

in der Kirche ihrer Herrschaft Binzen beisetzen ließen. Binzen war der gewöhnliche Wohnsitz Arnolds¹³⁰. Sein Bruder Johann war im entscheidenden Jahre 1331 ebenfalls in der Gegend, da er zu Basel einem Schiedsgericht angehörte¹³¹. Die im Nekrologium erwähnte Burg „Tüfelsruggen“ konnte allerdings schon J. E. Kopp nicht mehr nachweisen; auch seine Anfragen bei badischen Gelehrten blieben erfolglos. Trotzdem wird man die Täterschaft des schweizerischen Geschlechtes der Grünenberg nicht in Zweifel ziehen können. Grüneberger Edle werden vom Nekrologium ausdrücklich als Täter angeführt; als Begräbnisort wird „Binzhain“ in der Diözese Basel genannt, und anderseits erscheinen gerade die aus Melchnau stammenden Grünenberger als Inhaber der Herrschaft Binzen bei Basel. Bei dieser Annahme erklärt sich auch ungezwungen, daß die oberrheinische Chronik sich veranlaßt sah, die Gefangennahme des Inhabers eines so weit entfernten Bischofsstuhles zu verzeichnen: „Gen Kur gap der babest ein bischof, den fiengen die von Grünenberg, und starb in gefangnischen.“¹³²

Warum die Grünenberger den Bischof Pfefferhard ergriffen und gefangensetzten, ist noch ungeklärt. Wir werden uns einstweilen mit der negativen Feststellung begnügen müssen, daß der von A. Eichhorn angeführte¹³³ und auch von J. G. Mayer vermutete Grund nicht in Frage kommt¹³⁴. Darnach hätten die Grünenberger als fanatische Anhänger Ludwigs des Bayern und seines Gegenpapstes Nikolaus den Bischof wegen seiner Parteinahme für Papst Johann XXII. und für Friedrich den Schönen von Österreich gefangen genommen. Nun hatten sich aber unsere Grünenberger schon 1313 in den Dienst Österreichs begeben¹³⁵, und von dieser Zeit an verfocht das ganze Geschlecht in Krieg und Frieden stets treu die Interessen Österreichs¹³⁶. Für die Grünenberger, welche den Bischof aufgriffen, vor allem für Johann von Grünenberg, läßt sich urkundlich nachweisen, daß sie auf seiten Friedrichs des Schönen von Österreich gegen Ludwig den Bayern standen¹³⁷. Somit waren in diesem Kampfe der Bischof und die Grünenberger im gleichen Lager. Die Feindschaft zwischen ihnen und dem Bischof muß irgendeinem andern, uns vorläufig unbekanntem Grunde entsprungen sein.

Als unruhig und fehdereich charakterisiert das Nekro-

logium die Regierungszeit des Bischofs Hartmann (1388–1416) aus dem Geschlechte der Grafen von Werdenberg-Sargans¹³⁸. „Rixae et gwerrae“, Streit und Krieg erwähnt leider das Nekrologium mit Recht, wenn wir uns an die wiederholten Fehden mit den Herren von Matsch, mit Brun von Rüzüns, mit den Grafen von Werdenberg, mit den Herzogen von Österreich erinnern. Dem Lob „strenue rexit ecclesiam“ wird man nur mit Vorbehalt zustimmen dürfen. Daß dem Schreiber des Nekrologiums die rauhe Wirklichkeit in rosigen Farben vorkommen mußte, versteht sich, wenn man die reiche Jahrzeitstiftung des Bischofs durchliest¹³⁹. An geistigen Fähigkeiten zur Durchführung seines Planes, den alten Glanz des Hochstiftes wieder herzustellen, entfremdete Rechte und Besitzungen zurückzugewinnen, der Umklammerung durch einen mächtigen Adel zu trotzen, hätte es Bischof Hartmann nicht gefehlt; aber er überschätzte seine Kräfte und Mittel, verkannte seine Zeit und seine Umgebung, und diejenigen, deren Glanz er wieder herstellen wollte, brachte er dem Verderben nahe: das Hochstift, seine Freunde, seine Verwandten¹⁴⁰. Trotz der gegenteiligen Angabe von J. G. Mayer¹⁴¹ scheint die Annahme wahrscheinlicher, daß der kriegerische Hartmann die Bischofsweihe nicht empfing. Das Nekrologium bezeichnet ihn ausdrücklich nur als „electus et confirmatus in episcopum Curiensem“¹⁴², desgleichen die von J. G. Mayer erwähnte, offenbar vom Nekrologium abhängige „alte Handschrift“¹⁴³. Die von J. G. Mayer angeführten Zeugnisse¹⁴⁴ dürfen wohl gegenüber dem klaren Wortlaut des Nekrologiums nicht in einem zu engen Sinne gedeutet werden. Ort und Tag einer Bischofsweihe werden zudem nirgends erwähnt. Die bischöflichen Funktionen konnten durch die für seine Zeit bezeugten Weihbischöfe besorgt werden: Theodoricus, Berchtoldus, Vitalis, Conradus¹⁴⁵.

b) Das Domkapitel

Im Nekrologium finden wir den ältesten Hinweis auf das Churer Domkapitel. Durch die Schenkung, welche der Bischof Hiltibald (bezeugt von 972–988) an die „fratres Curiensis con-

gregationis“ machte, erfahren wir nämlich zum erstenmal, daß sich die in der nächsten Umgebung des Bischofs an der Kathedrale tätigen Geistlichen zu einer Gemeinschaft zusammenschlossen hatten¹⁴⁶. Ungefähr um die gleiche Zeit treten die Churer Kanoniker auch im St. Galler Verbrüderungsbuch auf: „*Conspectus coenobiorum quae cum Monasterio S. Galli fraternitate coniuncta erant: ... Patribus in Curia.*“¹⁴⁷ Als Mitglieder einer Gemeinschaft, eines Stiftes, das nach bestimmten Regeln lebt, erscheinen die Domherren in der Schenkung Hiltibalds im 10. Jahrhundert als „*fratres*“, während vom 12. Jahrhundert an unterschiedslos die Ausdrücke „*fratres*“ und „*canonici*“ verwendet werden, bis im Laufe der Zeit der letztere der allein herrschende wird¹⁴⁸. Manche Mitglieder des Domkapitels sind Priester und werden im Totenbuch ausdrücklich als solche genannt¹⁴⁹. Viele Domherren dagegen waren nur Diakone oder Subdiakone¹⁵⁰. Eberhardus ist noch 1273 Dekan und Scholastikus, hat aber nur die Weihe des Subdiakonates empfangen¹⁵¹. Kanonikus Burchardus hatte überhaupt nur niedere Weihen¹⁵².

Bei einer Anzahl von Mitgliedern des Domkapitels läßt sich auf Grund des Magistertitels Hochschulbildung feststellen. Akademische Bildung konnten aufweisen die aus Konstanz stammenden Kanoniker Magister Heinrich Pfefferhard¹⁵³, Magister Konrad Pfefferhard¹⁵⁴ und Magister Johannes Pfefferhard¹⁵⁵. Aus dem Bistum Konstanz kamen ebenfalls die Magistri und Churer Domherren Johannes de Tonsel¹⁵⁶, Rudolf Stucki¹⁵⁷, Rudolf von Lindau¹⁵⁸, Johannes de Luzeria dictus Kotman, der sich in Chur als geistlicher Richter betätigte¹⁵⁹, Waltherus Kothmann¹⁶⁰, Heinrich Huber¹⁶¹ und Heinrich Sur von Meersburg¹⁶². Als aus dem Bistum selber stammend lassen sich aus dem Nekrologium nur zwei Vorarlberger feststellen. Aus dem 13. Jahrhundert kennen wir Magister Ulricus de Monteforti¹⁶³ und aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts den Magister Ulrich von Feldkirch¹⁶⁴.

Über die Entstehung einiger Ämter des Kapitels sind wir nicht genauer unterrichtet. Als erster Propst ist 1065 Egil nachweisbar¹⁶⁵. Als erster Dekan erscheint 1063 Victor¹⁶⁶. Den ersten Scholastikus, Egino, nennt das Nekrologium zum 6. Mai 1173¹⁶⁷. Als erster Kustos wird Siso erwähnt¹⁶⁸. Einzig über die Kantorei

erfahren wir, daß sie zwischen 1233 und 1237 vom Churer Bischof Ulrich von Kiburg gestiftet wurde¹⁶⁹.

Bei den Jahrzeiten werden die Domherren gewöhnlich mit jenen Erträgen der Stiftung bedacht, welche nach Auszahlung der vom Stifter festgesetzten Beträge für die Kosten der Jahrzeit oder den andern Zuwendungen noch übrig bleiben. Jedoch erhalten nur diejenigen daran Anteil, welche dem Gedächtnisgottesdienst beiwohnen. Wer bei der Totenvesper oder der Messe fehlt, bezieht nur die Hälfte; wer überhaupt fernbleibt, geht völlig leer aus¹⁷⁰.

3. Adels- und Familiengeschichte

Von Bedeutung ist weiterhin unser Nekrologium für die Geschichte der rätischen Adelsgeschlechter. Neben Bischöfen und Domherren sind es vor allem die Adeligen, welche Vergabungen und Stiftungen für die Jahrtage machen. Die bürgerlichen Familien von Chur bleiben verhältnismäßig im Rückstand¹⁷¹. Den ersten Platz nehmen begreiflicherweise die Adelsgeschlechter im Gebiet des heutigen Kantons Graubünden ein. Von ennetbirgischen Namen begegnen wir etwa denen von Matsch, Reichenberg, Mals und Wangen¹⁷²; aus dem ehemals zum Bistum gehörigen Teil des heutigen Kantons St. Gallen treffen wir die Grafen von Werdenberg, die Herren von Flums und die Schorand, ein altes Ministerialengeschlecht des Klosters Pfäfers. Aus dem Vorarlberg nennen wir die Montforter und Herren von Nenzingen. Mit erdrückender Überlegenheit stellt sich die Phalanx der Herren von oder in Bünden vor: viele von Aspermont, Belmont, Canova, Castelmur, Cästris, Juvalt, Marmels, Neuenburg oder Neuburg, Rüzüns, Schauenstein, Sigberg, Unterwegen usw. Weniger zahlreich sind die Herren von Lumarins, Frauenberg, Haldenstein, Lichtenstein, Grünenfels, Rialt, Rietberg, Salux, Straßberg, Vaz usw.¹⁷³. Oft treten uns die Ersterwähnungen einer Herrenfamilie im Nekrologium und im urkundlichen Material des Codex diplomaticus ziemlich gleichzeitig entgegen, so daß der Entscheid, wem die Priorität zufällt, schwer wird. Manchmal dagegen haben wir im Nekro-

logium die ersten Glieder eines Geschlechtes vor uns, z. B. mit Dominica de Caminata, welche nach der Mitte des 12. Jahrhunderts starb, hören wir diesen Namen erstmals¹⁷⁴. So erscheint mit Fridericus de Friberc zum erstenmal das edle Geschlecht der Herren von Friberg¹⁷⁵. Von den Herren von Stürvis („Rudolfus de Stürvis“) hören wir zum erstenmal durch einen Eintrag im Totenbuch zum 18. Februar 1312. Mit dem am 26. Juni 1180 verstorbenen Henricus de Lichtenstein stellt sich eine in der Folgezeit im Totenbuch und in Urkunden öfters genannte Familie vor; der Letzte des Geschlechtes begegnet uns wiederum im Nekrologium¹⁷⁶. Bei Benützung von Stammtafeln und familiengeschichtlicher Literatur wird man sich mit Nutzen überzeugen, ob das Nekrologium dabei verwertet wurde. Das möchte uns als selbstverständlich erscheinen, ist aber auch in neuern Arbeiten und sogar in manchen Artikeln des Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz nicht immer geschehen. Das war überhaupt der methodische Grundsatz des Herausgebers des Nekrologiums, Wolfgang v. Juvalt, daß man sich nie ausschließlich auf eine der drei Quellenpublikationen: Nekrologium, Codex diplomaticus und Urbarien des Domkapitels verlassen dürfe, sondern daß sie ständig nebeneinander benützt werden müssen¹⁷⁷, weil sie wegen ihrer organischen Zusammengehörigkeit einander bereichern, stützen oder berichtigen können, ein Grundsatz, der nicht nur für die Familiengeschichte, sondern überhaupt allgemein für den in Frage kommenden Zeitraum Beachtung verdient. Eine Reihe rätischer Adelsgeschlechter hatten ihre wappengeschmückten Grabstätten im oder beim Dom: so die Herren von Aspermont¹⁷⁸, die Tumb von Neuburg¹⁷⁹, die Rüzünser¹⁸⁰, die Herren von Castelmur¹⁸¹, Belmont¹⁸², Lumbrein¹⁸³, Marmels¹⁸⁴, Straßberg¹⁸⁵, Schauenstein¹⁸⁶, Unterwegen¹⁸⁷, Montfort¹⁸⁸.

Auf die einzelnen Stiftungen einzugehen, ist Sache der Familiengeschichte. Nur zwei Grafenjahrzeiten seien erwähnt. Im Jahre 1396 stiftet Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Vaduz, in der Kathedrale zu Chur für sich und seine Gemahlin, die Gräfin Katharina von Werdenberg, ein Anniversarium. Ein Teil der dafür aufzuwendenden Geldsumme muß von der gräflichen Zollstätte in Vaduz

entrichtet werden; den Rest hat das Kapitel zu tragen, weil der Graf den Domherren für den Transport der Ertragnisse ihrer Pfründen von Feldkirch in Vaduz Zollfreiheit gewährt hatte¹⁸⁹. Die andere Grafenjahrzeit war eine Stiftung der auch in Rätien reich begüterten Toggenburger. Schon 1387 verordnete Graf Donat von Toggenburg († 1400) für sich und seinen Bruder Diethelm († 1385) und die ganze gräfliche Familie eine Jahrzeit am Kreuzaltar der Churer Domkirche¹⁹⁰. Um das Andenken des Hauses wachzuhalten, stiftete der letzte Toggenburger, Graf Friedrich VII., 1428 vor dem Erlöschen des Geschlechtes für sich, seine Gemahlin Elisabeth von Matsch, seinen Neffen Walraf von Tierstein und alle frühern Grafen von Toggenburg nochmals einen Jahrtag¹⁹¹. Der Schild des letzten Toggenburgers, der 1436 an seinem Grabe zerschlagen wurde, nahm sich wie ein böses Vorzeichen für die gefährdete Einheit der Eidgenossenschaft aus, welche im alten Zürichkrieg, der um das Erbe des Grafen entbrannte, zu zerbrechen drohte.

II. Kulturgeschichtliches

Gerade in den Jahrzeitbüchern findet sich „manch zerstreutes kulturhistorisches Körnlein“¹⁹².

1. Dombibliothek

Wertvolle Aufschlüsse über die Geschichte der Dombibliothek, die nur trümmerhaft auf uns gekommen ist, vermitteln uns die im Nekrologium verzeichneten Bücherschenkungen¹⁹³. Sie beziehen sich fast ohne Ausnahme auf Bücher zu gottesdienstlichen Zwecken, wie Gradualien, Antiphonarien, Psalterien, Missalien, oder auf kirchenrechtliche Werke, wie das Decretum Gratiani, Dekretalensammlungen und Glossen derselben¹⁹⁴. Gerade die kanonistischen Werke lassen auf reges Interesse an Kirchenrecht schließen, wie es durch die praktischen Bedürfnisse nahegelegt wurde¹⁹⁵.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schenkt der Domherr und Priester Otto einen Liber matutinalis samt Psalterium¹⁹⁶. „Mehrere Bücher“ verdankte das Kapitel dem im Jahre 1179 verstorbenen Diakon und Domherrn Sicherus de Midezins¹⁹⁷. Bischof Berthold I. vergabte zum Gedächtnis für Hainricus de Vurstinberch (= Fürstenberg) im Jahre 1239 „tria paria librorum videlicet decreta, decretales et rationes super hiis“¹⁹⁸. Ebenfalls in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hinterließ der Domherr und Priester Henricus einen „Liber decretorum“¹⁹⁹. Im 13. Jahrhundert schenkt der Priester und Domherr Heinrich von Gretschins (Gemeinde Wartau, St. Gallen) zwei Bücher, nämlich ein Graduale und ein Werk des berühmten Huguccio²⁰⁰. Aus der von Ulricus de Clariadelh (?) in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gemachten Stiftung wurde ein Antiphonar gekauft²⁰¹. Der im Jahre 1245 verstorbene Domherr Dietmar erhält eine Jahrzeit in der Kathedrale, weil von ihm oder seinen Erben zwei Gradualien gestiftet werden²⁰². Der Pfarrer Conradus von Valendas verdiente sich im 14. Jahrhundert den Eintrag ins Nekrologium, indem er zwei große Gradualien für die Domkirche schrieb²⁰³. Am Ende des 14. Jahrhunderts versah der Subdiakon und Domherr Albero von Montfort das Decretum Gratiani des Kapitels auf eigene Kosten mit Glossen²⁰⁴. Im Jahre 1307 wird ein Missale erwähnt, welches zu dem nach 1282 von Heinrich von Belmont zum Andenken an seinen bischöflichen Bruder Konrad gestifteten St. Konrads-Altar gehörte²⁰⁵. Beachtung verdient die zweimalige Erwähnung von Kettenbüchern²⁰⁶.

2. Die Domschule

In die Geschichte des Bildungswesens sind die Notizen des Nekrologiums über die D o m s c h u l e einzuordnen. Die ersten Hinweise begegnen uns im 12. Jahrhundert. D o m s c h ü l e r werden zum erstenmal im Jahre 1142 erwähnt, indem sie mit einer Schenkung bedacht werden²⁰⁷. Der erste nachweisbare Inhaber des Amtes des D o m s c h o l a s t i k u s, der Schulherr, der die Leitung der Schule innehatte und ursprünglich sicher auch

den Unterricht erteilte, war nach dem Nekrologium ein Domherr namens Egino²⁰⁸. Die enge Verbundenheit von Kirche und Schule äußert sich sichtbar darin, daß die Domschüler und ihr Magister, der Schulmeister, durch ihren Gesang bei den Jahrzeitgottesdiensten mitzuwirken haben und dafür auch an den Erträgen der Stiftung Anteil erhalten²⁰⁹. Die erste Zuwendung sichert ihnen der Domherr Egino im Jahre 1142²¹⁰. An der Jahrzeit der Grafen Donat und Wilhelm von Toggenburg erhält z. B. jeder Priester, welcher die Messe liest, 6 Schilling mailisch; die Assistenten beim Amt werden mit 6 Bilian, und Schulmeister und Schüler mit 6 Schilling mailisch bedacht²¹¹. Ebenso werden die Schüler an den Jahrzeiten des Domherrn Heinrich von Nenzingen, des Kanonikus Friedrich von Bludenz, der Domherren Ulrich Trisner und Swiglin Tumb, des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans und des Bischofs Hartmann, Grafen von Werdenberg-Sargans, mit einem Anteil erwähnt²¹². Nicht immer herrschte bei der Verteilung Friede und Eintracht; so erfahren wir von einem Streit, der zwischen den Pfründnern des Kreuzaltars einerseits, und dem Schulmeister und den Schülern anderseits wegen der Jahrzeit des frühern Schulmeisters Heinrich Mel ausgebrochen war. Schließlich entschieden die Domherren und legten die jeder Partei zukommende Summe genau fest²¹³. Bedingung für den Bezug der Zuwendung aus der Stiftung war, wie auch für die Domherren, die Teilnahme am Gottesdienst²¹⁴. 1311 stiftete der Priester Conradus Phening für alle Samstage während der Fastenzeit ein feierliches Amt mit Diakon und Subdiakon zu Ehren der Gottesmutter, an welchem neben den Kanonikern auch die Domschüler teilzunehmen hatten und dafür Einkünfte bezogen²¹⁵. An den Prozessionen nach St. Hilarien in der Bittwoche tragen sie die Fahnen²¹⁶. 1433 verbindet Dietegen von Marmels mit der Jahrzeitstiftung noch die besondere Auflage an das Kapitel, dafür zu sorgen, daß die Domschüler in den letzten Kartagen bis Ostern vor dem Heiligen Grab das Psalterium beten²¹⁷. Die Domschule befand sich nach Ausweis des Nekrologiums in einem rechts an die Kathedrale anstoßenden Gebäude²¹⁸.

Als Schulmeister wird aus dem Nekrologium bekannt Magister Henricus Mel²¹⁹. Magister an der Domschule war zu-

erst ebenfalls Johannes Preconis (= Weibel) von Meringen²²⁰. Im Nekrologium, das seine Stiftung und seinen Todestag erwähnt, erscheint er später als Kanonikus²²¹. An der Domschule war auch tätig der am 19. Dezember 1397 im Nekrologium genannte Jodok Schmalenberg²²². Das Nekrologium kennt ihn als Notar des Kapitels²²³. Ein ehemaliger Lehrer der Domschule begegnet uns weiter in Magister Heinrich Huber von St. Gallen, der 1396 „doctor puerorum“ war²²⁴, dann im Nekrologium seit dem 27. September 1411 als Domherr bezeugt ist und als Scholastikus am 31. Oktober 1428 starb²²⁵. Wahrscheinlich haben wir auch in Magister Johannes Saxo einen Lehrer der Domschule vor uns, der aber sonst nicht nachweisbar scheint²²⁶.

Über die Schüler sind nur spärliche Kenntnisse auf uns gekommen. Die Domschule wollte in erster Linie den Bedürfnissen der heimatlichen Diözese genügen und Domherren und Bistumsgeistliche heranbilden²²⁷. Wir kennen kaum einige Namen. Am 5. Oktober verzeichnet das Nekrologium aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Tod des „Symon scholaris“. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nennt es einen „Johannes scholaris de Molinas, filius domine Gille de Ponte²²⁸. W. v. Juvalt vermutet, seine Heimat sei Mühlen im Oberhalbstein²²⁹. In andern Einträgen erscheinen „Jacobus scholaris“, „Hainricus scholaris, filius Ite de Schenis“, und „Redolfus Broco, scholaris“ aus dem Churer Geschlecht der Brogg²³⁰. Der Schüler Wecilo von Zizers wollte sich offenbar nach Besuch der Domschule an einer italienischen Universität höhere Bildung holen, fand aber in Ravenna einen frühen Tod²³¹. Daß neben den Einheimischen auch Auswärtige die Domschule besucht haben müssen, beweist das Beispiel eines Johannes von Zofingen, der es später zum Magister brachte²³².

3. Die Churer Gebetsverbrüderung

Im Mittelalter bestand zwischen vielen Klöstern und Stiften eine Gebetsverbrüderung (fraternitas, confraternitas, familiaritas). Klöster oder Stifte schlossen sich zum Zwecke gemeinsamer geistlicher Hilfe zu einer Vereinigung zusammen, indem

sich ihre Mitglieder gegenseitig durch eine vertragsmäßige Vereinbarung im Leben und im Tode Anteil an ihren Gebeten, Meßopfern und guten Werken versprachen²³³. So standen die Churer Domherren in Gebetsverbrüderung mit dem Kloster St. Gallen²³⁴. Jedoch konnten auch Einzelpersonen an die Gebetsverbrüderung angeschlossen werden, indem ein Kloster oder ein Stift vor allem hohe kirchliche oder weltliche Personen, Fürsten, Bischöfe, Wohltäter, Stifter, am Segen seiner Gebete und Opfer teilnehmen lassen wollte²³⁵. Auch eine Reihe von Churer Bischöfen waren in die Gebetsverbrüderung auswärtiger Klöster aufgenommen worden: in Pfäfers die Bischöfe Tello, Constantius, Remedius, Victor, Verendarius, Ezzo, Thiotolphus, Odalricus, Hartmann I.; in St. Gallen Remedius, Ezzo, Thietmar; in Reichenau Ursicin, Hartbert, Hiltibald, Thietmar²³⁶. Das Nekrologium beweist uns jedoch eindeutig, daß auch das Churer Domstift geistlichen und weltlichen Einzelpersonen Aufnahme in seine Gebetsverbrüderung gewährte. So ist wohl die „commemoratio fratrum“, das „Gedächtnis der Brüder“, welches nach einem Eintrag gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts auf den 22. Februar fiel, nicht nur als Gedächtnisgottesdienst für die Domherren zu fassen, welche zwar sehr häufig als „fratres“ bezeichnet werden, sondern auch als Gedenktag aller mit den Domherren Verbrüdereten²³⁷. Nach einer Bemerkung zum 27. Oktober 1375 wurde vom Domkapitel und vom Dekan Rudolf von Feldkirch bestimmt, daß an diesem Tage die Jahrzeit aller in die Verbrüderung der Mutterkirche von Chur Eingetragenen gefeiert werden²³⁸. Sehr klar ergibt sich die Gebetsverbrüderung aus dem Umstand, daß die Kanoniker die Berthrada, welche ihnen die Kapelle und den Hof zu St. Regula schenkte und deren Gedächtnis am 10. August gefeiert wurde, als „soror nostra“ bezeichnen²³⁹. In ähnlicher Weise erwähnen andere Einträge Mitglieder der Gebetsverbrüderung: Richenza soror nostra, Bertha soror nostra, Imiza soror nostra, Maria soror nostra, Geba soror nostra²⁴⁰. Einen eindeutigen Beleg für das Bestehen der Gebetsverbrüderung bietet der Eintrag zum 11. Februar: der Priester Teodoricus, der als „frater noster“ bezeichnet wird, kann nicht so genannt sein, weil er Domherr gewesen wäre; denn er war Mönch²⁴¹. Ein Verbrüderungsbuch oder auch nur

eine Verbrüderungsliste aus dem Churer Domstift ist nicht erhalten; jedoch bietet uns das Nekrologium einen teilweisen Ersatz, indem viele im Totenbuch genannte und nicht näher bestimmte Personen offenbar auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Gebetsverbrüderung in das Nekrologium eingetragen wurden²⁴².

4. Liturgie und Hagiographie

Wertvolle Beiträge liefert uns das Totenbuch zur Geschichte der Verehrung der verschiedenen Heiligen in unserem Bistum. Durch Vergleichung der vier Heiligenkalender in den Handschriften läßt sich für einzelne Feste, die erst im Laufe der Jahrhunderte aufkamen, ungefähr die Zeit ihrer Einführung im Bistum feststellen. Allerdings ist unter diesem Gesichtspunkt die sonst vorzügliche Ausgabe von W. v. Juvalt unzureichend. Manches fehlt. So könnte man auf Grund der Ausgabe von Juvalt glauben, das Fest der „Conceptio S. Marie“ (8. Dezember) sei in Chur im Mittelalter unbekannt gewesen. Es findet sich jedoch sowohl in der Handschrift E (Ende des 13. Jahrhunderts), als auch in G aus dem Ende des 14. Jahrhunderts²⁴³. Oft läßt sich an Hand der Ausgabe von Juvalt kein richtiges Bild gewinnen, in welcher Handschrift ein bestimmter Heiliger vorkommt, und in welcher er fehlt, so z. B. für die im Spätmittelalter sehr verehrte heilige Anna²⁴⁴. Ortsnamen sind von Juvalt irrigerweise zu Heiligennamen gemacht worden²⁴⁵. Für solche und ähnliche Fragen ist eine Überprüfung an Hand der Originalien unumgänglich.

Zum Problem der hl. E m e r i t a läßt sich gegenüber der Behandlung durch O. Scheiwiler aus dem Nekrologium auch noch etwas mehr herausholen²⁴⁶. Die ältesten Zeugnisse für ihren Märtyrertitel sind nicht die Bulle des Papstes Pius II. aus dem Jahre 1459 und das Jahrzeitbuch von Maienfeld von 1475²⁴⁷. Schon bei der Weihe des Kreuzaltars in der Kathedrale Chur im Jahre 1208 erscheint sie als Nebenpatronin mit dem Titel „virgo et martyr“²⁴⁸. In den zwei ältesten Kalendarien (Cod. C gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, Cod. D am Ende des 12. Jahrhunderts) wird sie an ihrem Festtag nicht ausdrücklich

Märtyrin genannt; aber der folgende Cod. E am Ende des 13. Jahrhunderts bezeichnet sie unter dem 4. Dezember eindeutig als „virgo et martyr“²⁴⁹. Wenn gut ein halbes Jahrhundert nach der ersten Erwähnung der Emerita und wiederum am Ende des 13. Jahrhunderts ihre Verehrung als Blutzeugin deutlich gesichert ist, gewinnt die Annahme von O. Scheiwiller, daß der Märtyrertitel nicht eine spätere Zutat sei, sondern von jeher mit dieser Heiligen verbunden war, eine viel kräftigere Stütze. An diesem Punkte wird die Untersuchung über die Echtheit der Überlieferung einzusetzen haben²⁵⁰.

O. Farner hat in seinen Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden die Auffassung vertreten, daß in unserer Gegend zwei oder drei Luziuslegenden ineinander geflossen seien²⁵¹. Die Verehrung in der Luziuskirche auf der Luziensteig galt nach O. Farner ursprünglich einem aus dem Süden eingewanderten Heiligen, dem Papste Lucius († 5. März 254; Lucius I.). Der Mittelpunkt des Luciuskultes in der Bischofsstadt dagegen war ein Einsiedler oder Waldbruder gleichen Namens, der mit der westlich-fränkischen Missionswelle ins Land kam, und dem nach einem frommen Leben die Ehre der Altäre zuteil wurde: Lucius II.²⁵² Einen Beweis für die ursprüngliche Zwiespältigkeit der Luziusverehrung glaubt O. Farner u. a. darin zu erblicken, daß nach dem Kalendarium von Maienfeld 1475 das Fest der Übertragung des hl. Lucius am 9. Oktober gefeiert werde, während dieses Fest dem Churer Kalender nicht bekannt sei²⁵³. Jedoch ist bei genauerem Zusehen das für Maienfeld 1475 bezeugte Fest für Chur auf den gleichen Tag schon früher, nämlich schon 1430 gesichert: „ipsa die Dionisii et soc. eius scilicet in translatione S. Lucii.“²⁵⁴ Somit gilt das Maienfelder Translationsfest keinem andern als dem in Chur verehrten Lucius, was sich zudem schon daraus ergibt, daß das an beiden Orten für das gleiche Datum gesicherte Fest der Erinnerungstag an die am 9. Oktober 1252 erfolgte Übertragung des (Churer) Lucius war²⁵⁵. Lucius von Rom hat aus der Luciusfrage sicher auszuscheiden.

Wohl zuviel Bedeutung mißt O. Farner dem Umstand bei, daß in Cod. C das Gallusfest herausgeschnitten und in Cod. D ausgewischt ist. O. Farner glaubt daraus schließen zu dürfen,

daß man sich in klösterlichen Kreisen Graubündens der Konkurrenz des heiligen Gallus erwehren wollte und daher die Tendenz bestand, den Galluskult seiner frühern Bedeutung zu entkleiden²⁵⁶. Es läßt sich jedoch einmal gar nicht feststellen, ob diese Beschädigungen der Codices noch im Mittelalter vorgekommen sind. Möglicherweise gehören sie einer sehr späten Zeit an. In den Kalendarien der Codices E und G (Ende des 13. und Ende des 14. Jahrhunderts) ist das Gallusfest völlig normal eingetragen. Nach den Statuten des Domkapitels von 1273 beginnt der von Kanonikern gewählte Kapitelsammann am Gallusfeste seine Tätigkeit²⁵⁷. Der St. Galler Abt Ulrich von Tägerfelden ist 1171–1179 Bischof von Chur, um sich dann wieder in seine Abtei zurückzuziehen. Aber auch dann vergißt er Chur nicht, indem er dem Domkapitel eine Schenkung macht, was auf gute Beziehungen zwischen Chur und St. Gallen hindeutet. Das von ihm gestiftete Mahl findet gerade am 16. Oktober statt, setzt also zweifellos das Gallusfest voraus²⁵⁸. Im gleichen Cod. D, in welchem O. Farner das Fest ausgewischt findet, und der bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Gebrauch war, findet sich zum 19. Juni der Eintrag: „de eodem predio datur proxima die post octavam S. Galli mensura vini“, wiederum ein deutliches Zeichen für das Gallusfest²⁵⁹. Wenn in Cod. C der Name des Heiligen herausgeschnitten wurde, so wird in einem ebenfalls aus Cod. C stammenden Urbarbruchstück vermutlich aus dem Ende des 12. Jahrhunderts als Tag einer Brotverteilung an die Domherren auch das Gallusfest genannt²⁶⁰. Alle diese Zeugnisse gestatten kaum, die von O. Farner angeführte Beschädigung der Codices als bewußte und feindselige Ausmerzung des Gallusfestes und als Konkurrenzkampf zwischen Chur und St. Gallen zu deuten, sondern sie lassen vielmehr auf lückenlose Kontinuität der Verehrung des ersten Bewohners der Steinachzelle schließen.

Unter dem 10. April lesen wir: „Geroldus conversus obiit.“ Nach dem Datum haben wir darin jenen frommen Mann zu sehen, nach welchem sich 1340 erstmals die dem Kloster Einsiedeln gehörige Propstei St. Gerold im Vorarlberg benennt, und der noch heute in Einsiedeln verehrt wird²⁶¹. Mag Gerold die gleiche Persönlichkeit gewesen sein wie der rätische Edelmann Adam, der sich gegen Kaiser Otto I. auflehnte, bestraft und

dann als Büsser begnadigt wurde, oder mag man die Identität verneinen, aus dem Totenbuch ergibt sich jedenfalls, daß in nicht allzu weiter Entfernung von Chur ein frommer Mann namens Gerold in Entsagung und Gebet ein gottgeweihtes Leben führte²⁶². Die halbe Zeile in einer zuverlässigen Quelle, mag sie auch noch so knapp und dürftig sein, bedeutet uns viel mehr als das üppigwuchernde Rankenwerk späterer, fragwürdiger Legenden²⁶³.

5. Die Stiftungen

Die Einträge der ältesten Zeit nennen nur die Namen der Toten, ohne auf eine Schenkung oder auf einen jährlichen Gedächtnisgottesdienst Bezug zu nehmen²⁶⁴. Auch viele spätere Einträge, welche bereits Vergabungen erwähnen, lassen die Frage noch offen, ob dieselben einfachhin als Wohltaten an die Kirche aufzufassen sind oder ob sie im Hinblick auf einen eigenen jährlichen Gedächtnisgottesdienst erfolgten. Als Schenkungen mit Stiftungscharakter und zum Zweck der Feier eines Jahrtages sind aber zweifellos jene zu betrachten, welche ein Mahl oder sonstwie eine Abgabe von Lebensmitteln verzeichnen, wenn auch der Gedächtnisgottesdienst nicht ausdrücklich erwähnt wird²⁶⁵. Sehr viele Einträge indessen geben sich eindeutig als Jahrzeitstiftungen zu erkennen, welche die durch die Schenkung bedingte Gegenleistung der Kirche genau festlegen. Die Kirche verpflichtet sich durch die Annahme der Schenkung zur jährlichen Feier des Gedächtnisgottesdienstes, gewöhnlich als „anniversarium“, bisweilen auch als „memoria“ oder „agenda“ bezeichnet²⁶⁶. Manche Stifter verlangen einen feierlichen Seelengottesdienst mit Gesang und unter Mitwirkung von Diakon und Subdiakon, sowie eine große Zahl von Messen²⁶⁷. 1321 bestimmt der Domherr Friedrich von Bludenz, daß zur Feier seiner Jahrzeit neben den Geistlichen des Domes noch zwei Prämonstratenser von St. Luzi und zwei Dominikaner von St. Nikolai herbeigezogen werden²⁶⁸. Einzelne begnügen sich nicht mit einem einmaligen Jahresgedächtnis. Zwei Jahrzeiten stiftet Heinricus dictus Richel, Bürger von Chur²⁶⁹. Die Herren

von Rüzins lassen viermal im Jahre, immer in der Quatemberwoche, der Verstorbenen ihres Geschlechtes gedenken²⁷⁰. Sogar fünfmal ist der Gedächtnisgottesdienst für Johann Ort von Maienfeld und seine Tochter Anna zu begehen²⁷¹. Manche Stifter bestimmen, daß nicht nur nach ihrem Tode ein Seelengottesdienst, sondern schon zu ihren Lebzeiten eine sogenannte Lebendjahrzeit gehalten werde²⁷². F. L. Baumann hat diesen Gebrauch in seinem Untersuchungsgebiet ziemlich häufig feststellen können²⁷³. Schon zur Zeit des heiligen Augustinus ist die Sitte nachweisbar, jährlich für den regierenden Bischof am Gedenktage seiner Konsekration einen Gottesdienst zu feiern²⁷⁴. Für Chur wird uns aus dem Nekrologium eine Stiftung bekannt, durch welche Bischof Eginno nach seiner Weihe 1167 verordnet, daß zu seinen Lebzeiten jährlich das Gedächtnis seiner Konsekration mit einem Gottesdienst zu begehen sei²⁷⁵. Aus Dankbarkeit gegen den Churer Bischof Petrus von Ungarn halten die Kanoniker bereits zu seinen Lebzeiten für ihn einen Jahrtag²⁷⁶.

Anteil an den Erträgen der Stiftung bekommen in der Regel die Domherren, der oder die Pfründner des Kreuzaltars, die messelesenden Priester, die Assistenten, Schulmeister und Domschüler und die beiden Dommessen²⁷⁷. Weiter als die gewöhnlichen Stiftungen spannt den Rahmen der Kanonikus Swiglin Tumb, der an seiner Jahrzeit immer auch den Klöstern von St. Luzi und St. Nikolai, den Nonnen von St. Hilarien und sogar beiden Klöstern von Churwalden, sowohl den Mönchen als den Schwestern, eine Gabe ausrichten läßt²⁷⁸. Die Verteilung der Beiträge unter die Bezugsberechtigten erfolgt durch den „minister“ oder „syndicus canonicorum“²⁷⁹.

Wirtschaftsgeschichtlich gesehen bietet uns das Nekrologium in seinen Stiftungen einen Einblick in die damalige Naturalwirtschaft. Für die Jahrzeiten werden gewöhnlich Grundstücke, Häuser, Mühlen, Gärten, Eigenleute, sehr häufig Weinberge, aber auch jährliche Zehnten, Zinsen und Erträge ver-
gabt²⁸⁰. Eine bedeutende Schenkung macht der Ritter Heinrich von Flums, welcher die Burg Flums mit allem Zubehör übergibt²⁸¹. Ella, die Mutter des Ammanns Gaudentius von Plantair, stiftet Veltliner Wein²⁸². Eginno von Matsch und Eginno von Castiel

schenken ihren Anteil an den Kirchen von Ardez und Castiel und an den Zehnten²⁸³. Auf die Naturalwirtschaft weisen ebenfalls jene Einträge hin, welche Zahlungen im Wertfuß erwähnen. Wenn ein Betrag nicht in Geld, sondern in Ware geleistet wird, wird der Wertbemessung der Ausdruck „Ware“ beigefügt²⁸⁴. Als Ware galten vorzüglich jene Dinge, welche zum Unterhalt des Menschen dienten, als Nahrung, Kleidung, Korn, Käse, Fleisch, Vieh wie Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, und Tuch²⁸⁵. Etwas seltener wird Bargeld (*prompta pecunia*, oder *numerata pecunia*) genannt²⁸⁶. Gerade das Nekrologium zeigt uns am besten, wie der Bilian oder Imperial im allgemeinen als die kleinste Münze im Gebrauch war: die Verteilung der Stiftungszinsen an die Geistlichen ist fast immer in Bilian angegeben. Gleiche Münzsorten, die verschiedenen Wert haben, werden durch die Angabe der Münzstätte näherhin unterschieden: Chur, Konstanz, z. B. mailisch Churer Münze, Heller Churer Münze, Konstanzer Heller und Pfennig²⁸⁷. Wenn die Prägungen einer und derselben Münzstätte ungleich sind, werden in der Übergangszeit alte und neue Münze (*moneta nova*, *moneta antiqua*) unterschieden²⁸⁸. Das Verhältnis der auswärtigen, an Gehalt abweichenden Münzsorten zu den einheimischen wird durch den Beisatz „Curer Werschaft, Churer Währung, Curiensis aestimationis“ ausgedrückt²⁸⁹. Als Einheitsmünze für größere Zahlungen erscheint im 13. und 14. Jahrhundert die Churwälsche Mark: *marca Curiensis aestimationis*²⁹⁰.

In der Regel werden mit dem Bargeld Grundstücke, Häuser oder jährliche Zinsen und Abgaben gekauft²⁹¹. Aus dem Geld einer Stiftung erwirbt sich das Kapitel das Amt des Ammanns der Stadt Chur²⁹².

Die Domherren wenden für eine Jahrzeitstiftung gewöhnlich die Einkünfte ihrer Pfründe während eines Jahres auf²⁹³. Hie und da mußten zuerst noch Gläubiger befriedigt werden, und die Stiftung mußte sich mit dem Rest begnügen²⁹⁴. Johannes Lupfensack, Domherr von Chur, stiftet seinem am 23. Oktober 1424 verstorbenen Onkel Burkhard Aldrian eine Jahrzeit, weil dieser zu seinen Gunsten auf die Domherrenpfründe resigniert hatte²⁹⁵. Bischöfe verpflichten sich die Kanoniker zu einem dankbaren Gedenken und zu einer Jahrzeit, indem sie dem Ka-

pitel Kirchen mit ihren Einkünften inkorporieren²⁹⁶. Bisweilen schenkt man gottesdienstliche Gewänder oder ein gutes Kleid, welches die Domherren zur Errichtung der Jahrtagstiftung verkaufen oder sonstwie verwerten²⁹⁷. Andere vergaben für ihr Anniversarium kirchliche Gefäße, z. B. Kelche²⁹⁸. Auch durch Bücherschenkungen kann man sich eine Jahrzeit sichern²⁹⁹. Einer gibt Bett und Bettzeug und seinen ganzen Hausrat hin³⁰⁰. Auch Vieh wird geschenkt³⁰¹.

Echt mittelalterlicher Frömmigkeit stehen wir gegenüber, wenn viele rätische Herren nach des Lebens Streit ihr Pferd, Wehr und Waffen der Kirche hinterlassen, um sich damit ein Gebet für den Frieden ihrer Seele zu sichern³⁰². Die Kriegsausrüstung wird vom Kapitel jeweilen veräußert, und der Erlös dient als Stiftungskapital. Auch andere Leistungen werden vom Kapitel zur Stiftung eines Anniversariums entgegengenommen. Der Propst Burkard de Witimberch ließ auf seine Kosten zum Heil seiner Seele die Kellieranlagen in Fürstenau bauen³⁰³. Der Geistliche von Seewis im Prätigau bekommt eine Jahrzeit, weil er die Auslagen für die Erweiterung des Pfrundhauses übernahm³⁰⁴. Für die Jahrzeit des Kanonikus Gunthelmus Schorandi wird dem Stifter angerechnet, daß er ein Haus des Kapitels beim Marsöl auf eigene Kosten ausbessern und vergrößern ließ und in einem Acker des Kapitels einen Weinberg anlegte³⁰⁵. Auch durch Vergabungen von Wachszinsen und durch Lichtstiftungen kann man ein Anniversar errichten³⁰⁶.

Ein Eintrag in den Totenbüchern der Kathedrale bedeutet nicht, daß die Stifter dort begraben wurden. Einzelne derselben ruhen auf dem Friedhof von St. Martin³⁰⁷. Andere wählten sich in St. Luzi oder bei den Predigerbrüdern ihre letzte Ruhestätte³⁰⁸. Manche waren überhaupt nicht in Chur beigesetzt, sondern in verschiedenen Bündner Gemeinden, andere in Feldkirch, Konstanz usw.³⁰⁹.

Die Stiftungen betreffen nicht bloß Jahrzeiten. Bereits erwähnt wurde eine Schenkung für das Beten des Psalteriums vor dem heiligen Grab³¹⁰. Simon von Morissen stiftet den Wein, der am Johannesfest in der Krypta gesegnet und ausgeteilt wird³¹¹. Conradus Phenning stiftet das Amt zu Ehren der Gottesmutter an den Samstagen in der Fastenzeit³¹². Auch der

Propst Ulrich von Sax will das Marienlob fördern. Er verordnet für die Samstage das Absingen einer Marienantiphon und vermacht dafür von einem Weinberg in Jenins Wein zu einem Trunk in der Sakristei nach der Komplet³¹³.

Die Verbindung der „Spend“ an die Armen mit ihrer Wurzel, der Jahrzeitstiftung, ist im Nekrologium noch sehr deutlich sichtbar. Bei vielen Vergabungen wird genau bestimmt, wieviel für die Feier der Jahrzeit und für die Geistlichen aufzuwenden ist, und wieviel den Armen zukommen muß³¹⁴. Antonius Tumb, der Pfarrer von Schnifis, will neben der gewöhnlichen Almosenverteilung die Leprosen im Siechenhaus von Masans an seiner Jahrzeit noch besonders mit einem Viertel Wein erfreuen³¹⁵. Durch die Spend sollen die Armen zum Gebete für ihren Wohltäter ermahnt werden; sie bildet zugleich eine Garantie für die getreue Beobachtung der Jahrzeit, indem die mit einer Gabe Bedachten dafür sorgen, daß die Stiftung nicht in Vergessenheit geraten kann³¹⁶.

6. Kunstgeschichte

Was für die Kunstgeschichte aus dem Nekrologium zu verwerten war, hat Erwin Poeschel beinahe vollständig ausgeschöpft. Wenn die Baugeschichte der Kathedrale in groben Runen in die architektonischen Formen selber eingegraben ist, bietet uns das Nekrologium dazu durch die Weihe-notizen willkommene nähere Bestimmungen. Baubefund und Einträge im Totenbuch lassen uns in gegenseitiger Ergänzung das Entstehen des Domes in seinem langsamen Fortschreiten von Osten nach Westen deutlich nachfühlen³¹⁷. Ein Eintrag aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erwähnt die Weihe der Krypta und eines dort befindlichen Altars zu Ehren der Heiligen Petrus, Johannes Evangelist, Jakobus, Adalbert usw.³¹⁸. In die gleiche Richtung weist ein Eintrag zum 16. April: in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts muß die Krypta bereits in gottesdienstlichem Gebrauch gestanden haben³¹⁹. Am 2. Juni 1178 erfolgte die Weihe des Chores und des Hochaltares durch Bischof Berno: „Dedicatio chori et altaris S. Marie a Bernone episcopo

consecrati Anno MCLXXVIII incarn. dom.“ Welchem Bistum Berno als Oberhirte vorstand, gibt das Totenbuch nicht an³²⁰. Erst E. Poeschel kam auf den genialen Gedanken, den in Chur bei der Weihe von 1178 genannten Bischof Berno mit dem tatkräftigen, durch keine Mißerfolge zu entmutigenden Zisterzienserbischof und Wendenapostel Bero oder Berno zu identifizieren, der seit ungefähr 1158 als Bischof von Mecklenburg, dann nach Verlegung des Sitzes als solcher von Schwerin bezeugt ist, und der auf der Rückreise von Rom, wo er am dritten Laterankonzil teilgenommen hatte, im Jahre 1179 das Münster des Zisterzienserklosters Salem weihte³²¹. Auf der Heimkehr von seinem ersten Besuche in der Ewigen Stadt, wo er sich im März 1178 die Bestätigung für seinen Sprengel geholt hatte, muß er die Chor- und Altarweihe in Chur vorgenommen haben³²². Durch einen glücklichen Fund von Dr. Chr. Caminada, Bischof von Chur, im Reliquiengrab des Hochaltars in der Kathedrale hat die These von E. Poeschel eine glänzende Bestätigung erhalten. Dort wurde nämlich 1943 ein Siegel entdeckt mit der Umschrift: „Berno Dei Gra(tia) Magnopolitanus Ep(iscopus)s.“³²³ Die häufigere Bezeichnung für den Bischof von Mecklenburg ist allerdings „episcopus Megalopolitanus“³²⁴. Jedoch kommt auch das Adjektiv „Magnopolensis“ vor, und gerade für Bischof Berno von Mecklenburg-Schwerin ist aus dem Jahre 1173 ein Siegel bekannt, das genau die gleiche Umschrift trägt wie das in Chur aufgefundene: „Berno Dei Gratia Magnopolitanus Episcopus.“³²⁵ Der Umstand, daß die Weihe von 1178 nicht durch den Diözesanbischof, sondern durch einen Fremden vorgenommen wurde, erklärt sich daraus, daß der damalige Churer Bischof Ulrich von Tägerfelden (1171–79) die Bischofsweihe nicht empfangen hat³²⁶.

Nach der Weihe des Chores ging die Bautätigkeit im Langhaus weiter³²⁷. Im Jahre 1208 wurde dort von Bischof Reinher der Kreuzaltar in der Mitte des Hauptschiffes vor der Krypta konsekriert³²⁸. 1247 muß bereits der Plazidus- und Sigisbertaltar an der Ostmauer im südlichen Seitenschiff bestanden haben³²⁹. 1259 wird an der Ostmauer des nördlichen Seitenschiffes der Johannes- und Jakobusaltar geweiht³³⁰. Spätestens 1272 war die Kathedrale soweit vollendet, daß nach Ausweis der neu auf-

gefundenen Konsekrationsurkunde am 19. Juni durch Bischof Heinrich die Gesamtweihe vorgenommen werden konnte³³¹. Von der Bautätigkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts berichtet auch der Eintrag zum 2. Juni 1263: „Obiit Wilfilda filia Keronis que libr. mez. dedit in aedific(atione) monasterii.“³³² Die Vermutung von W. v. Juvalt, welche J. Schmucki zu einer feststehenden Wahrheit erheben möchte, daß die Kathedrale im Jahre 1208 (Weihe des Kreuzaltares) im wesentlichen bereits vollendet gewesen sei und nur die Konsekration aus irgendeinem Grunde hinausgeschoben wurde, kann im Lichte dieses Textes nicht richtig sein³³³.

E. Poeschel hat auch erstmals auf das Amt des *D o m b a u - m e i s t e r s* im Churer Kapitel hingewiesen³³⁴. Am 27. Oktober 1357 nennt uns das Nekrologium als Inhaber desselben Rudolf von Feldkirch, der zugleich Dekan war³³⁵. Daß es sich dabei um ein ständiges geistliches Amt im Kapitel handelte, das im Rang zwischen Scholastikat und Kantorei stand, zeigt eine Stelle aus den Ämterbüchern: „Das Capitel hat ze setzen ain buwmaister...“³³⁶ Wie am Beispiele des Rudolf von Feldkirch aus dem Nekrologium sichtbar wird, war wohl in der Regel das Amt des Dombaumeisters mit einem andern Amte verbunden. Ergänzend zu den Stellen, die E. Poeschel aus einer Zeit anführt, in der am Dom nicht gebaut wurde, sei auf einen Eintrag zum 25. Oktober verwiesen, der in das 13. Jahrhundert gehört und uns das Amt des Dombaumeisters auch für die Bauzeit ausdrücklich sichert, wie man rückschließend aus den spätern Stellen bereits vermuten konnte³³⁷. Ebenfalls noch vor Rudolf von Feldkirch (1375) ist einzuordnen der am 19. Juni 1332 genannte „Ulricus de Tulein, quondam Werkmaister“, falls es sich nicht um den Werkmeister der Stadt Chur handelt³³⁸.

Die Einträge im Nekrologium lösen auch die oft behandelte Frage nach dem ursprünglichen Standort der *A p o s t e l - s ä u l e n*, die sich heute vor der Krypta befinden³³⁹. Sie müssen, entgegen den verschiedenen frühern Hypothesen, einem Portalvorbau angehört haben³⁴⁰. In oder bei dieser Vorhalle tagte das bischöfliche Vogteigericht³⁴¹.

Zahlreiche Stellen des Nekrologiums weisen auf einen heute spurlos verschwundenen *K r e u z g a n g* (ambitus) hin, der sich

an der Nordseite der Kirche hinzog. Als Zugang diente von der Kirche aus eine Nebentüre (parvum ostium) im nördlichen Seitenschiff zwischen dem Jakobusaltar und der Zisterne³⁴². Wie in und vor dem Dom, befanden sich auch im Kreuzgang nach dem Zeugnis des Nekrologiums viele Grabstätten³⁴³.

Auch über die Ausstattung des Domes bietet uns das Nekrologium einige Anhaltspunkte. Leider ist der Aufbau der heute noch vorhandenen und um die Zeit der Chorweihe (1178) entstandenen Altarmensa verschwunden³⁴⁴. Urkundlich haben wir jedoch davon Kenntnis durch einen Eintrag aus dem Jahre 1195, worin der Todestag des Stifters einer Altartafel verzeichnet wird: „Genzo presbyter et decanus huius eccl. obiit 1195 qui tabulam supra aram fieri fecit.“³⁴⁵ Ungefähr um die gleiche Zeit erfolgt eine andere Stiftung zugunsten der Altartafel durch die Gattin des Ulrich von Rietberg: „Ulricus de Rieperch ob., cuius uxor in remedium anime sue dedit ad tabulam S. Marie XX lib. mez.“³⁴⁶ Wie J. R. Rahn, J. Zemp und E. Poeschel vermuten, haben wir uns das Johannesrelief in Münster als Mensaaufsatz des Hochaltares vorzustellen³⁴⁷. Ähnlich, wenn auch in größeren Dimensionen, müssen wir uns wohl den im Nekrologium genannten Altaraufsatz der Domkirche denken, und wahrscheinlich war, da die Kathedrale Maria als Patronin verehrt, die Madonna darauf dargestellt. Dem Schmucke des Altars diente auch eine gestickte Decke, welche beim Tode einer gewissen Ella der Kirche geschenkt wurde: „Ella ob., pro cuius memoria habenda supremum velum acupictum in altare S. Marie datum est.“³⁴⁸

Von einem verlorenen Werk der Glasmalerei, dem großen Fenster über dem Haupteingang, erfahren wir durch die Stiftung des 1312 verstorbenen Ritters Ulrich von Flums: „fenestram magnam ultra portam magnam parari iussit de bonis suis.“³⁴⁹

In der Domkirche muß auch einmal ein „Heiliges Grab“, eine Darstellung der Grablegung Christi bestanden haben. Wahrscheinlich handelte es sich um eine plastische Gruppe. Im Jahre 1417 wird von Kanonikus Johannes Annhuser berichtet: „requiescit in ecclesia Curiensi prope sepulchrum Domini.“³⁵⁰ 1447 wird für „Hainricus Sur de Merspurg olim scholasticus et can.

Cur.“ als Begräbnisstätte angeführt: „requiescit ante sepulchrum Christi in ecclesia Curiensi.“³⁵¹ Nach der am 23. Juni 1433 gemachten Stiftung des Dietegen von Marmels müssen die Domschüler von Karfreitag bis Ostern „vor dem heiligen Grab im Münster ainen Salter“ lesen³⁵². Zu den gestifteten vier Pfund soll das Kapitel noch ebensoviel legen, damit die Jahrzeit „und och das hailig Grab järlichen dester bas begangen werd mit acht pfund mailesch an allen abgang“³⁵³. Dort wird vom Karfreitag bis zum Ostertag das Allerheiligste aufbewahrt³⁵⁴. Wenn man den letzten Eintrag aus dem Nekrologium und die Parallelstelle aus der Stiftungsurkunde dahin deuten wollte, daß es sich um ein zerlegbares Heiliggrab handelte, das nur für die letzten Tage der Karwoche aufgerichtet worden wäre, würde man den andern Zeugnissen nicht gerecht. In den Einträgen vom 24. März 1417 und vom 8. Dezember 1447 wird gerade die Lage von Gräbern, und in einer Urkunde von 1494 der Standort eines Altares mit Rücksicht auf das Heiliggrab bestimmt, was offenbar voraussetzt, daß sich das letztere dauernd in der Kirche befand³⁵⁵. Am 18. März 1494 erwarb nämlich Heinrich Ammann von Grüningen durch Kauf der Herrschaft Haldenstein auch „dazu alle die recht und gerechtigkeiten des altars zu Chur in unser Lieben Frauen Münster ... der da stat zu der gerechten Hand an der Mur hinter dem heiligen Grab, genambt sant Oswalds Altar...“³⁵⁶. Der genannte Oswaldaltar befand sich am Westende des südlichen Seitenschiffes an der Mauer³⁵⁷. In seiner unmittelbaren Nähe muß nach der angegebenen Lagebestimmung auch das Heiliggrab gesucht werden. Wir haben uns dieses offenbar ähnlich wie dasjenige in Ems, aber vielleicht reicher vorzustellen³⁵⁸.

Ein Eintrag vom 23. August 1371 erwähnt als Schmuck des Kreuzganges ein Kruzifix³⁵⁹.

Hinter dem Kreuzaltar mußte entweder ein sogenannter Palmesel nach Gebrauch am Palmsonntag wieder geduldig auf seine nächstjährige Ausfahrt nach St. Martin harren, oder dann hatte dort eine ähnliche, Christus beim Einzug in Jerusalem darstellende Plastik ihren Standort³⁶⁰.

Namen von Künstlern begegnen uns wenige. Mit dem unter dem 24. Juni genannten „Lopicinus pictor“ möchte E. Poeschel

die Deckenmalereien in Zillis in Verbindung bringen³⁶¹. Die Vermutung ist sehr ansprechend, durchschlagende Gründe werden kaum beizubringen sein. Unter dem 25. August gegen Ende des 13. Jahrhunderts erfahren wir von einer „domus sita in civitate Curiensi que quondam fuit Berchtoldi pictoris“. Noch 1331 wird „Bertold des Malers hus“ genannt³⁶². Bestimmte Werke können wir ihm jedoch nicht zuweisen. Sowohl Lopicinus als Berchtold dürfen wir aber als Vertreter einer einheimischen Malerwerkstätte betrachten. Nach Einträgen zum 13. und 16. Januar war ein aus Zürich stammender Goldschmied in Chur ansässig³⁶³. E. Poeschel möchte die Heimat des noch erhaltenen Luziusschreins von 1252 und des nach Ausweis des Totenbuches von Bischof Volkard († 1251) gestifteten Kronleuchters mit Statuen der Madonna, und des heiligen Luzius in dieser Werkstätte erblicken³⁶⁴.

7. Naivität und Aberglaube

Echt mittelalterliche Naivität begegnet uns im Versuche, gewisse Ereignisse der Bibel auf bestimmte Tage festzulegen. Sie sind im Kalender sogar ausgezeichnet, indem sie mit roter Tinte eingetragen sind. So weiß unser Totenbuch, daß am 13. Februar die Hölle entstand³⁶⁵ und daß der 18. März der erste Tag der Welt war³⁶⁶. Am 18. Februar aß unser Stammvater den verhängnisvollen Apfel³⁶⁷. Am 12. April öffneten sich die Schleusen des Himmels zur Sintflut³⁶⁸; an einem 27. April konnte Noe die Arche wieder heil verlassen³⁶⁹. Aus dem Neuen Testament weiß uns das Nekrologium zu berichten, daß es der 15. Februar war, an dem Christus durch sein gebieterisches „Satan, weiche von mir!“ den Versucher von sich wies³⁷⁰. Daß diese in vielen alten Kalendarien abgeschriebenen chronologischen Angaben kein Vertrauen verdienen, liegt auf der Hand. Sie sind jedoch für uns insofern von Interesse, als wir darin eine Äußerung jenes unwiderstehlichen Hanges des Volkes zum Konkreten und den Ausdruck jener primitiven Geisteshaltung erkennen, worauf Wilhelm Wundt in seiner Völkerpsychologie und H. Delehaye in seinen Legendenstudien hingewiesen hat³⁷¹. Der naive Mensch ist so sehr an die Kategorien von Raum und Zeit verhaftet, daß

er sich nicht damit begnügt, ein Ereignis als geschehen hinzunehmen; er möchte auch das „Wann“ erfahren, und wenn die Quellen über die zeitliche Bestimmung schweigen, sucht man dieselbe irgendwie zu errechnen, wobei es oft nicht ohne tollkühne Spekulation abgeht. In den meisten Fällen vermögen wir die verschlungenen Wege, auf welchen der Rechenkünstler zu diesen chronologischen Angaben gekommen ist, nicht mehr zu erkennen. Irgendwelche, häufig mystische Gründe, die Ereignisse gerade auf diese bestimmten Tage, und nicht auf andere zu verlegen, müssen vorhanden gewesen sein, mögen sie auch noch so schwach sein.

Dem Glauben haftet sich gern, fast wie ein Schatten, sein mißgestalteter Zwillingsbruder, der *Aberglaube*, an die Fersen. So auch in unsern Totenbüchern. In jedem Monat begegnen wir den zwei bekannten ägyptischen Tagen, den Unglückstagen. Durch einen Vers werden sie am Anfang des Monats angekündigt; unter den betreffenden Daten werden sie von neuem vermerkt³⁷². Einer fällt auf den Anfang, der andere an das Ende des Monats³⁷³. Gerade der Neujahrstag, an dem wir uns Glück wünschen, ist nach dem Nekrologium ein Unglückstag³⁷⁴. Bereits Augustinus bekämpfte den Aberglauben der Unglückstage; die Theologen und Bußprediger des Mittelalters eiferten dagegen; die Sammlungen des Kirchenrechtes enthielten Verbote gegen die Tagewählerei³⁷⁵. Sie war unausrottbar. Die Kalendarien hielten sich nicht an die Verbote und verzeichneten die Unglückstage weiterhin wie früher, und Merkverse erleichterten die Beobachtung derselben. Die letzte Ausgestaltung dieses Aberglaubens, für jeden Unglückstag auch noch die unglücklichste Stunde anzugeben, in der man unabwendbar dem Verhängnis verfällt, machen unsere Churer Kalendarien indessen nicht mehr mit³⁷⁶.

8. Verschiedenes

Eine sympathische Gestalt begegnet uns am 24. September in Hermann dem Lahmen von Reichenau³⁷⁷. Der Eintrag ist übrigens nicht zeitgenössisch, sondern stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Nicht wegen persönlicher Beziehungen wer-

den also die Churer den seit frühester Jugend gelähmten, gemüts tiefen und liebenswürdigen Benediktiner, der als Wunder seines Zeitalters bezeichnet wurde, in das Totenbuch aufgenommen haben. Was aber dieser reiche, reife Geist trotz körperlicher Armseligkeit schuf, wird bald auch in Rätien bekannt geworden sein, und sein Ruhm als Gelehrter, Dichter, Chronist und Komponist und vor allem als Verfasser der beiden ältesten, heute noch lebendigen Marienlieder des „Salve Regina“ und des „Alma Redemptoris Mater“ wird ihm das Gedenken im Churer Totenbuch eingetragen haben³⁷⁸.

Als eine harte Zeit erscheint uns das Mittelalter, wenn wir die vielen Einträge überblicken, die von einem gewaltsamen Tod berichten. Was mag sich oft hinter den so häufig vorkommenden Worten „occisus est“ verbergen – Mord, Krieg, eine Fehde? Nur selten verrät uns der Schreiber, ob der Mann im Dienste der Kirche und seiner Waffenehre fiel, oder ob ein Verbrechen vorlag³⁷⁹. Schon damals forderte der Rhein seine Opfer³⁸⁰. Im Jahre 1350 wütete die Pest³⁸¹. Am 18. Februar 1258, als man in der Kathedrale die Komplet sang, schreckte ein Erdbeben die fromm psallierenden Beter auf³⁸². Ein Eintrag zum 13. Juli berichtet uns von einer zweimaligen Heuschreckenplage (1364 und 1389). In Ursula von Schauenstein haben wir wohl im Jahre 1430 den ersten namentlich bekannten Bündner Badegast im Heilbad von Pfäfers vor uns³⁸³. Am Silvestertag scheint auf dem Hof eine fröhliche Schweineschlachtung stattgefunden zu haben, und den Domherren wurden gewisse Fleischstücke sofort zu einem leckeren Braten abgegeben³⁸⁴.

Wichtige Beiträge liefert uns das Nekrologium zur Geschichte unserer Bündner Kirchen und Kapellen und ihrer Schutzheiligen. Die Angaben von A. Nüscheler und O. Farner lassen sich an Hand des Totenbuches in vielen Punkten ergänzen und berichtigen³⁸⁵. Ebenso kann das Verzeichnis der katholischen Weltgeistlichen Graubündens von J. J. Simonet aus dem Totenbuch noch um manchen interessanten Namen bereichert werden³⁸⁶. Wer sich um das erstmalige Vorkommen eines bündnerischen Gemeindepflanzens oder um die verschiedenen Entwicklungsformen derselben im Laufe der Geschichte

interessiert, wird neben der Arbeit von J. Robbi über die bündnerischen Gemeindenamen unbedingt auch das Nekrologium heranziehen müssen, weil dasselbe für diese Zusammenstellung gar nicht benützt wurde³⁸⁷.

Für die Familien- und Lokalgeschichte wird uns das Churer Totenbuch einmal noch mehr Dienste leisten, wenn wir das Bündner Urkundenbuch besitzen. In manchen Einträgen des Nekrologiums wird ausdrücklich auf Stiftungs-, Kauf- oder Lehenbriefe Bezug genommen³⁸⁸. Sie sind zum Teil sicher noch vorhanden. Sie werden die Angaben des Totenbuches ergänzen, und umgekehrt werden mit Hilfe des Totenbuches auch Beziehungen sichtbar werden, welche uns die parallelen Privaturkunden nicht verraten. Manche Stiftungseinträge, vor allem die längern, nehmen sich wie eine Kopie oder ein Regest von Stiftungs-, Verkaufs- oder Lehenurkunden aus³⁸⁹. Wenn das Original verschollen ist, bietet uns das Totenbuch mit seinem regestartigen Eintrag einigen Ersatz und hilft eine Lücke im urkundlichen Material ausfüllen³⁹⁰.

Wer sich mit irgendeiner Frage der mittelalterlichen Geschichte Rätiens befaßt, darf am Totenbuch nicht achtlos vorübergehen.

Anmerkungen

¹ Der Aufsatz gibt in erweiterter Form den am 9. Februar 1943 im Schoße der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden gehaltenen Vortrag wieder.

² Vgl. C. M. Kaufmann, Die Jenseitshoffnungen der Griechen und Römer nach den Sepulcral-Inschriften, Freiburg i. B. (1897).

³ Vgl. J. B. Weiß, Weltgeschichte, 3. Aufl., II. Bd., Graz-Leipzig (1890) S. 822.

⁴ Vgl. M. J. Rouët de Journal, Enchiridion Patristicum, Freiburg i. B. (1937) n. 187; Lexikon für Theologie und Kirche I (1930) Sp. 24 f.

⁵ Vgl. S. Augustinus, Confessiones lib. IX, cap. 32 = Migne, Patrologia latina T. 32, col. 777; Acta Sanctorum Maii T. I, Antwerpen (1680) S. 479.

⁶ Zum Gebet für die Verstorbenen vgl. F. Cabrol-H. Leclercq, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie IV 427 ff (art. Défunts), vor allem 441 ff (mit vielen Inschriften, Zeugnissen aus altchristlichen Schriftstellern, z. B. Tertullian, Cyprian usw., und mit reichen bibliographischen Angaben); IV 1045 ff (art. Diptyques); XII 27 ff (art. Mort); R. Henggeler, Die Jahrzeitbücher der fünf Orte, Der Geschichtsfreund Bd. 93 (1938) S. 1 ff; F. L. Baumann, Bericht über schwäbische Todtenbücher, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. VII (1882) S. 21 ff; F. L. Baumann, Über die Todtenbücher der Bisthümer Augsburg, Constanz und Chur, ebd. Bd. XIII (1888) S. 411 ff; J. P. Kirsch, Die Acclamationen und Gebete der altchristlichen Grabschriften, Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft, Köln (1897) S. 1 ff, 29 ff, 37 ff, 46 ff; K. J. Merk, die Totenmesse, Stuttgart (1924); A. Molien, La Prière de l'Eglise, Paris (1924), I 352 ff; Rouët de Journal, Enchiridion Patristicum (vgl. Index S. 783); R. Aigrain, Liturgia, Paris (1935) S. 651 ff; L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik, II, Freiburg i. B. (1933) S. 189 f, 434 f; Lexikon für Theologie und Kirche VII (1935) 481 ff; VIII (1936) 832 ff; I. Müller, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte (1933) S. 440 f.

⁷ Z. B. „Otto obiit“ (11. Jan.); „Wecil obiit“ (15. Jan.); „Agnesa obiit“ (17. Jan.); „Dominicus presbyter obiit“ (29. Nov.) usw.

⁸ Z. B.: „Arnoldus de Rezunnes ob. anno domini MCLI“ (2. Jan.); „Geppa uxor Burchardi de Malles obiit“ (2. Jan.); „Dom. Albero Strasiber dictus, miles obiit“ (5. Jan.); „Harpertus Curiensis episcopus obiit“ (6. Jan.); „Anno Domini MCCCXXXVI ob. C. sacerdos dictus de Lindaugia vicarius altaris S. Crucis“ (7. Jan.); „Henricus de Juvalt canonicus ob. anno MCLXXXII qui nobis X libras ad servitium fratrum dedit“ (17. Jan.), usw.

⁹ Man vergleiche etwa: „Anno dni MCCCLXXXI undecima die mensis Januarii obiit honorabilis in Christo dom. Hainricus de Nen-

tzingen, decanus eccl. Cur., qui pro remedio anime sue reliquit capitulo ecclesie Curiensis totam prebendam suam anni gratie tam in grossa quam in cottidiana ad anniversarium suum annuatim peragendum, de qua capitulum eccl. Cur. predictum dare debet annuatium ad anniversarium suum peragendum octo lib. m. que per ministrum canonicorum debent distribui in hunc modum, scilicet ut cuilibet sacerdoti missam ibi celebranti dentur IIII sol. m., magistro et scholaribus simul VIII sol. m., ministrantibus ad publicum missam utrique sex imperiales. Et edituis utrique sex imperiales. Residuum vero inter canonicos in ambabus exequiis presentes more solito dividatur. Requiescit ante altare S. Mauritii in cripta“ (11. Jan.); oder: „Anno dom. MCCCLXXXVIII Symon Mairugg alio nomine Nitt, vicedominus Cur. sanus mente et corpore sponte et libere pro se suisque heredibus reliquit capitulo Cur. pro remedio anime sue et fratris sui Johannis Nitt sacerdotis, rectoris ecclesie in Vico suprano quatuor libr. mez. perpetui et annui census de prato suo proprio sito in undern Scaletta, habens octo seccatas, confinat superiori parte versus civitatem Curiensem prato Petri dicti Gaisser, ab inferiori parte prato olim Augustini dicti Kotz, a tertia parte Johannis dicti Quartan fabri. Anniversarium suum et fratris sui predicti cum predictis quatuor libr. mez. perpetuis temporibus singulis annis hac die celebrandum tali conditione adjecta, quod ipsa die tres misse in ecclesia Curiensi habeantur etc. Voluit etiam predictus vicedominus quod die obitus sui in tumba patris sui in ecclesia Curiensi sepeliatur. Requiescit in Vico suprano“ (16. Febr.); über die Art der Begehung der Jahrzeit und Verteilung der Zinsen vgl. auch z. B. den Eintrag zum 1. Juli. — Nach F. L. Baumann (Neues Archiv ... für ältere deutsche Geschichtskunde XIII, 1888, S. 423) ist im Vergleich mit den Jahrzeitbüchern von Augsburg und Konstanz dasjenige von Chur an formelhaften Wiederholungen und weitläufigen, breitspurigen Phrasen besonders reich. Ein schönes Beispiel bietet die Stiftung des Werner Kilchmutter (17. März): „... sanus corpore et compos mente matura et sufficienti deliberatione prehabita pro salute et remedio anime sue ... libere ac solute dedit, tradidit et donavit atque legavit capitulo Curiensi ...“; vgl. auch Appendix S. 128 (Peter von Greifensee).

¹⁰ Z. B.: „Scolasticus II oves, modium frumenti, mensuram vini“ (26. Jan.); „Gal. de orto de Canals. Symon et frater suus, filii Johannis Fugin persolvunt, que datur in festo Theodori“ (28. Juni).

¹¹ Z. B.: „Facte apud Emides per venerabilem Hainricum electum Cur. et fratrem eius Hugonem comitem Montisfortis contra inimicos sancte matris matrone Curiensis ... in cuius conflictu victorie captivati sunt Simon de Lucarno nobilis, Matheus et Wido ...“, usw. (über das Emser Treffen; vgl. 26. August).

¹² Z. B. 4. Februar: Weihe von Bischof Adalgott.

¹³ Z. B.: „Dedicatio eccl. S. Johannis ad Asiere“ (22. Mai); „De-

dicatio chori et altaris S. Marie a Bernone episcopo consecrati Anno MCLXXVIII incarn. dom.“ (2. Juni); „Anno Dni MCCLXXI prox. dominica post Florini . . . dedicatum est Altare SS. Placidi et Sigisberti per ven. dom. Henricum Dei gratia episcopum Cur.“ (22. November).

¹⁴ So werden z. B. angegeben die Monatsverse, die Anzahl der Tage und Monde eines Monats, die Zahl der Tages- und Nachtstunden, der Eintritt der Sonne in ein anderes Zeichen des Tierkreises, die äußersten Grenzen der beweglichen Feste, der Beginn der Jahreszeiten, die Unglückstage, Regeln für kalendarische Berechnungen (meist in der seit Beda dem Ehrwürdigen gebräuchlichen Form), usw.

¹⁵ Über das Alter der einzelnen Handschriften und die Anlage der Jahrzeitbücher vgl. die Ausgabe von W. v. Juvalt, *Necrologium Curiense*, das ist die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur (Chur 1867), Vorbericht S. III ff; *Monumenta Germaniae Historica* (= MGH): *Necrologia Germaniae* T. I (1888) 619 ff; A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi Helvetica* I (Genf 1935) S. 64. — Eine Abschrift des vermißten Cod. F liegt möglicherweise im Stiftsarchiv St. Gallen. (Frödl. Mitteilung von J. Battaglia, bischöflicher Archivar, Chur.) Leider ist der in Frage kommende Sammelband zurzeit evakuiert, so daß genauere Untersuchungen nicht möglich sind.

¹⁶ Einzelne bündnerische Jahrzeitbücher sind herausgegeben in den Jahresberichten der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (= JHGG): Jahrgang 1912 (Maienfeld), 1918 (Langwies), 1927 (Ruschein), 1942 (Luvis).

¹⁷ Vgl. MGH: *Necrologia Germaniae* T. I (1888) S. 648 f (Münster), S. 650 ff (Marienberg).

¹⁸ Vgl. F. L. Baumann, *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* VIII (1883) S. 439, und MGH, *Necr. Germaniae* I, 646; A. Brackmann, *Germania Pontificia*, Vol. II, Pars II: *Helvetica Pontificia*, Berlin (1927) S. 110.

¹⁹ R. Henggeler, *Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte* (1928) S. 55.

²⁰ Die Zusammenstellung von P. Zarn (Handschrift) befindet sich, wie die vier noch erhaltenen Anniversar-Codices, im Bischöflichen Archiv in Chur.

²¹ MGH: *Necrologiae Germaniae* T. I, ed F. L. Baumann, Berlin (1888), S. 619 f; das Urteil von F. L. Baumann über die Ausgabe von Juvalt vgl. S. 619. Juvalt erkannte nicht nur als erster die richtige chronologische Reihenfolge der Codices, sondern bestimmte auf Grund langwieriger Untersuchungen in diesem „Labyrinth von Handschriften“ nach Möglichkeit auch das Alter jedes einzelnen Eintrages. Für den Lokalhistoriker empfiehlt sich schon aus diesem Grunde immer noch die Benützung des Nekrologiums in der Ausgabe von Juvalt;

sie ist zudem im Vergleiche zu derjenigen in den Monumenta vollständiger und enthält ein gutes Register und manche wertvolle Anmerkung. Manche der von F. L. Baumann vorgenommenen Kürzungen sind zwar auch für die Lokalgeschichte belanglos, aber bei weitem nicht alle. Zur Ausgabe von Juvalt sind noch heranzuziehen die aus dem Jahrzeitbuch übernommenen Stiftungsurkunden für 1200, 1259 und 1287 bei C. v. Moor, Die Urbarien des Domkapitels zu Chur, Chur (1869), nn. VI, XV, XIX. Über die in der Ausgabe von F. L. Baumann befolgten Grundsätze vgl. Neues Archiv, XIII (1888) S. 421, und MGH, Nocr. Germ. I 619 ff. Bedauerlich ist nur, daß Juvalt durch Anwendung von Reagentien eine Reihe von Stellen gänzlich verdorben hat und dadurch eine Überprüfung seiner Lesarten und eine allfällige Verbesserung verunmöglicht hat.

²² Vgl. I. Müller, Zeitschrift für schweiz. Geschichte (1933) S. 442.

²³ Vgl. über Otto I.: K. Bihlmeyer, Kirchengeschichte, 10. und 11. Aufl. (Paderborn 1940) II. Bd. S. 62 ff; Literaturhinweise: S. 62 Anm. 1; Lexikon für Theologie und Kirche VII (1935) Sp. 838 f.

²⁴ Vgl. Th. v. Mohr, Codex diplomaticus (= Cod. dipl.), Chur (1848—52), Bd. I, nn. 44, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 61, 62, 64. Die Urkunde n. 62 erscheint bei Mohr als Diplom Ottos II. zum Jahre 966, sie gehört jedoch Otto I. und dem Jahre 956 an; vgl. MGH, Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae, T. I, Hannover (1879-84), n. 182 S. 265; ebd. die andern ottonischen Diplomata: nn. 26, 139, 148, 157, 163, 175, 191, 209, 224 (= 225), 326, 419. Eine weitere Schenkung, Mohr, Cod. dipl. I, n. 63, betrifft nicht unmittelbar die Kirche von Chur, sondern den Erzpriester Victor von Chur. Es handelt sich gewöhnlich um Schenkungen von Besitz und Einkünften, bzw. Bestätigungen, um Tauschgeschäfte oder Bestätigung derselben, oder um Verfügungen, daß unrechtmäßig entfremdeter Besitz dem Bistum zurückzugeben sei. Vgl. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur I, Stans (1907), S. 137 f; P. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Chur (1847) S. 45 ff; 2. Aufl., besorgt von J. B. Büchel, Vaduz (1923) S. 75 ff. — Die Schenkungen Ottos sind nicht nur als Wohltaten zugunsten der Kirche zu werten, sondern stehen auch mit der Paßpolitik des Kaisers in Zusammenhang. Vgl. I. Müller, Klostersgeschichte I, Einsiedeln (1942) S. 70 f; I. Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis, JHGG Jahrg. 1931, Chur (1932) S. 136—151.

²⁵ Vgl. Mohr, Cod. dipl. I, n. 44; J. G. Mayer I, S. 124.

²⁶ Vgl. Mohr, Cod. dipl. I, nn. 43, 46; MGH Dipl. Reg. et Imp. I, nn. 8, 99; J. G. Mayer I, S. 130 f.

²⁷ Vgl. E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich (1930) S. 39; I. Müller, Die Anfänge des Kloster Disentis, JHGG 1931 S. 146; P. Kaiser, l. c., S. 45 ff; Kaiser-Büchel, l. c., S. 75 ff; A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, St. Blasien (1797) S. 49 ff. Ausscheiden muß als Beweis für den Aufenthalt Hartberts am Hofe und für seinen

Einfluß beim Kaiser die von J. G. Mayer I, S. 138 f verwertete Urkunde vom 26. November 958 für das Kloster Pfäfers (Mohr, Cod. dipl. I, n. 54; MGH Diplomata I n. 1882: „cum consultu dilectissimorum nostrorum Odalrici Augustensis et Hartberti Curiensis ecclesiae venerabilium episcoporum...“), da es sich um eine Fälschung des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer im Transsumpt von 1656 handelt: vgl. H. Mendelsohn, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, Zeitschr. f. schweiz. Gesch. 1934, S. 179 ff, 267 f, 279; A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Bregenz-Innsbruck (1920—25), Regest n. 139: 26. Nov. 957 (Mohr, Cod. dipl. und J. G. Mayer geben irrig 958 an).

²⁸ Vgl. J. G. Mayer I, S. 133; P. Kaiser l. c. S. 45 f; Kaiser-Büchel l. c. S. 75 f.

²⁹ Vgl. J. G. Mayer I, S. 133; P. Kaiser l. c. S. 46; Kaiser-Büchel l. c. S. 76; I. Müller l. c. S. 110; R. Holtzmann, Kaiser Otto der Große, Berlin (1936) S. 53; E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Jahrbuch für schweiz. Gesch. III, Zürich (1878) S. 220; IV (1879) S. 194, 308; A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Bd. I, Leipzig (1900) S. 62.

³⁰ Vgl. Mohr, Cod. dipl. I, nn. 52, 64; MGH Dipl. I, nn. 175, 419: „... loca ad eandem aecclesiam pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarazenorum destructa ipsi experimento didicimus ipsiusque aecclesiae paupertati compatiendo votumque in ipsa peractum solvendo...“ Vgl. über die Verwüstungen der Sarazenen auch Mohr, Cod. dipl. I, n. 44; J. G. Mayer I, S. 125; I. Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis S. 75—98, vor allem S. 82, 89 ff; I. Müller, Disentiser Klostersgeschichte I, S. 61 ff, 68; P. E. Martin, Zeitschr. für schweiz. Geschichte (1932) S. 500 f; P. Rousset, Zeitschr. f. schweiz. Geschichte (1938) S. 254—259; P. Kaiser l. c. S. 43 f; Kaiser-Büchel l. c. S. 73 ff.

³¹ Vgl. Mayer I, S. 133; P. Kaiser l. c. S. 46; Kaiser-Büchel l. c. S. 76.

³² Das Ereignis fällt in das Jahr 954; vgl. J. G. Mayer I, S. 134 f; P. Kaiser l. c. S. 46; Kaiser-Büchel l. c. S. 76.

³³ Vgl. J. G. Mayer I, S. 134; P. Kaiser l. c. S. 47; Kaiser-Büchel l. c. S. 77 f.

³⁴ Vgl. MGH Leg. s. IV, I 24 ff und MGH Dipl. I 322—327; Mohr, Cod. dipl. I, n. 59; J. G. Mayer I, S. 135; P. Kaiser l. c. S. 47; Kaiser-Büchel l. c. S. 78. Zur Echtheit dieser früher umstrittenen Urkunde vgl. Lexikon für Theologie und Kirche V (1933) Sp. 470; VII (1935) Sp. 838; K. Bihlmeyer, Kirchengeschichte II, S. 64 f; Literaturangaben: S. 62, Anm. 2.

³⁵ Vgl. J. G. Mayer I, S. 135 ff; K. Bihlmeyer l. c. II, S. 65; J. G. Mayer l. c. S. 136.

³⁶ Vgl.: „Otto cesar natalem domini Papiae, indeque per montem

Cenerum et Luggm̄ iter dirigens, Curiam venit in octava epiphaniae“; *Annales Heremi*, MGH, *Script.* III, 142 f; *Hist.-Biograph. Lexikon der Schweiz* IV (1927) 730; A. Schulte I, 62; W. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, Braunschweig (1855 ff) I, 448; R. Holtzmann l. c. S. 112; I. Müller, *Die Anfänge des Klosters Disentis* 136 f; id., *Disentiser Klostergeschichte* I, S. 72 f; id., *Der Lukmanier als Disentiser Klosterpaß im 12./13. Jahrhundert*, *Bündn. Monatsbl.* 1934, S. 10 f. Die richtige Deutung von Luggm̄ als Lukmanier gab erstmals G. v. Wyß, *Anzeiger für schweiz. Geschichte* (1884) 292 f. P. Kaiser l. c. S. 47 gibt die Ankunft des Kaisers in Chur zu früh an (auf das Dreikönigsfest). Der Zweifel, welchen P. C. v. Planta, *Die currätischen Herrschaften der Feudalzeit*, Bern (1881) S. 200 gegenüber dieser Nachricht äußert, ist nicht berechtigt; Planta stand ihr offenbar deshalb skeptisch gegenüber, weil er sie nur aus der nicht immer zuverlässigen *Synopsis annalium monasterii Desertinensis* kannte. Über die Disentiser Klosterchronik (*Synopsis*) vom Jahre 1696 vgl. I. Müller, *Zeitschrift für schweiz. Geschichte* 1933, S. 417—482. — Von A. Eichhorn (*Episcopatus Curiensis* S. 55; ihm folgend P. Kaiser l. c. S. 47) wird als Beweis für den Churer Aufenthalt des Kaisers auch eine bei Tr. Neugart, *Codex diplomaticus Alemanniae*, St. Blasien (1791) T. I S. 610 n. 754 abgedruckte Urkunde Kaiser Ottos vom 13. Januar 965 aus Chur angeführt (Bestätigung der vom Grafen Konrad gestifteten Kirche von Öhningen bei Stein am Rhein). Sie ist jedoch eine Fälschung des 12. Jahrhunderts; vgl. K. Fr. Stumpf, *Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts*, Innsbruck (1865—1883) n. 347; R. Köpke-E. Dümmler, *Kaiser Otto der Große, Jahrbücher der deutschen Geschichte*, Leipzig (1876) S. 369, Anm. 2; *MGH Dipl. Reg. et Imp. Germ.* I n. 445 S. 601 f; G. Meyer v. Knonau, *Anzeiger f. schweiz. Gesch.* (1870) S. 3 ff; id., *Forschungen z. deutschen Geschichte* XIII (1873) S. 79.

³⁷ Vgl. K. Bihlmeyer l. c. II, S. 65; J. G. Mayer I, S. 136; I. Müller, *Die Anfänge des Klosters Disentis* S. 138. Benedikt V. starb 966 in der Verbannung zu Hamburg.

³⁸ Vgl. J. G. Mayer I, S. 136, 140; Mohr, *Cod. dipl.* I, n. 61.

³⁹ Vgl. J. G. Mayer I, S. 141.

⁴⁰ Vgl. K. Bihlmeyer l. c. II, S. 65. Die Hinreise über Chur ist gesichert durch die Fortsetzung der Chronik des Regino von Prüm zum Jahre 966 (*MGH Script.* I, 628): „Imperator iterum in Italiam ire disponens, . . . per Alsatiam et Curiam Alpes transcendens in Italiam intravit.“ Vgl. auch R. Köpke-E. Dümmler, *Kaiser Otto der Große*, S. 410; E. Oehlmann III, 220; IV, 194, 308; A. Schulte l. c. S. 62; P. Kaiser l. c. S. 48; W. Giesebrecht l. c. I, 465; R. Holtzmann l. c. S. 113. Entgegen der frühern Annahme von Th. Sickel erfolgte auch der Rückweg, zusammen mit dem unterdessen ebenfalls zum Kaiser gekrönten Sohne Otto II. im Jahre 972, nach dem Itine-

rarium zu schließen, wieder über Chur. Vgl. R. Köpke-E. Dümmler l. c. 488; E. Oehlmann l. c. IV, 194 ff; IV, 308; A. Schulte I, S. 62; P. Kaiser l. c. S. 49; Kaiser-Büchel S. 79; R. Holtzmann l. c. S. 120; J. O. Plaßmann, Das Leben Kaiser Ottos des Großen, Jena (1928) S. 65; in diesem Sinne berichtigte auch Th. Sickel seine frühere Meinung; vgl. Beiträge zur Diplomatik VIII, Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Bd. 101, Wien (1882) S. 118 Anm. 3.

⁴¹ Vgl. Mohr, Cod. dipl. I, n. 64; J. G. Mayer I, S. 142; P. Kaiser l. c. S. 49; Kaiser-Büchel l. c. S. 79; Graf Arnold focht die Rechtmäßigkeit der Schenkung Ottos I. von 955 und Ottos II. von 966 (Cod. dipl. I, nn. 52, 62) mit der Begründung an, daß der Hof Zizers damals nicht im Besitze des Kaisers gewesen sei, sondern ihm gehört habe und daher dem Kloster Schännis zuzusprechen sei.

⁴² Mohr, Cod. dipl. I, nn. 88, 92, 93.

⁴³ J. G. Mayer I, 151 ff.

⁴⁴ E. Oehlmann l. c. IV, 309.

⁴⁵ Auf den Synoden von 1075, 1078 und 1080.

⁴⁶ Auf frühere Beziehungen zwischen Chur und Kaiser Heinrich IV. weist ein Diplom aus dem Jahre 1061, welches dem Hochstift den königlichen Schutz sichert und Rechte bestätigt: Mohr, Cod. dipl. I, n. 95.

⁴⁷ E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich (1930) S. 47.

⁴⁸ Bertholdi Annales, MGH Script. V (1844) S. 316. Aus dieser Quelle stammen offenbar mittelbar oder unmittelbar die Angaben von J. Guler, Rätische Geschichte S. 30, über den Einfall in Oberrätien, welche P. C. v. Planta, Die currätischen Herrschaften S. 12 Anm. 7 als einer ihm unbekanntem Quelle entnommen bezeichnet.

⁴⁹ J. G. Mayer I, 159.

⁵⁰ MGH Script. V, 323.

⁵¹ Vgl. A. v. Castelmur, Eine rätische Kirchenstiftung vom Jahre 1084, Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1929, S. 300: „quod nos de Leune vicini . . . construximus ecclesiam in onore sancti Zenonis aliorumque sanctorum quorum reliquie hic sunt et ordinavimus eam dedicatam ad venerabilem episcopum Liorprectum“; vgl. dazu l. c. S. 300 Anm. 5 und S. 304; B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister II, Bern (1877), Reg. n. 2855 (das Datum ist dort aus Versehen mit 1048 statt mit 1084 angegeben); B. Hidber, Diplomata Helvetica varia (Bern 1873, als Beilage zum Schweiz. Urkundenregister) n. 28 S. 36 f. Die Angabe von F. Perret, Bündn. Monatsblatt 1936, S. 118 Anm. 83, daß die Urkunde gedruckt nicht vorliege, ist somit irrig.

⁵² Mohr, Cod. dipl. I, n. 98; MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I, 652 f. — Bischof Norbert hatte seinerseits

1080 an der Synode von Brixen teilgenommen, welche Gregor VII. abgesetzt und einen Gegenpapst aufgestellt hatte. Vgl. MGH l. c. S. 118.

⁵³ A. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis* S. 69: „Verum existimem Nortbertum anathemate Quedlinburgi perculsum a clero Curiensi receptum amplius non fuisse...“

⁵⁴ P. Kaiser l. c. S. 59.

⁵⁵ Kaiser-Büchel l. c. S. 91.

⁵⁶ J. G. Mayer I, 160; B. Hidber, *Schweiz. Urkundenregister II*, S. XXXV; B. Hidber, *Diplomata Helvetica varia* n. 42 S. 51 Anm. 11; E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden V*, Basel (1943) S. 296 f.

⁵⁷ „Norpertus Curiensis episcopus obiit, qui VIII servitia fratribus constituit, anno d. i. (= dominicae incarnationis) MLXXXVIII“: *Necr. Cur.* 26. Januar. Die Bemerkung von E. Poeschel l. c. S. 297, Bischof Norbert sei in Chur nicht anerkannt worden, wird in dieser allgemeinen Fassung der Lage in Chur kaum gerecht.

⁵⁸ J. G. Mayer I, 161.

⁵⁹ J. G. Mayer I, 162 ff.

⁶⁰ Vielleicht — mehr als eine Vermutung soll nicht ausgesprochen sein — dürfen wir noch einen andern Eintrag im Totenbuch als Beweis für die kaiserfreundliche Einstellung gewisser Kreise in Chur auswerten. Am 14. Oktober lesen wir: „Otto comes occisus est.“ Abgesehen vom Grafen Albert von Tirol (*Necr. Cur.* 24. Februar) bietet daneben das Nekrologium aus der ältern Zeit nur noch einen Eintrag, der einen Comes erwähnt: „Heberhardus comes occisus est“ (20. Juli). Die letztere Stelle deutet zweifellos auf den von 1040—1067 nachgewiesenen Grafen Eberhard von Unterrätien (vgl. die Zusammenstellung der auf Eberhard weisenden Zeugnisse bei P. C. v. Planta, *Die currätischen Herrschaften* S. 7). Der Graf Otto (im *Necr. Cur.* 14. Oktober) ist somit vermutlich auch in Rätien zu suchen. In Unterrätien kommt der Name um diese Zeit nicht vor. Dagegen ist ein Graf Otto für Oberrätien bezeugt. Im *Chronicon* des Bernold von Konstanz, eines fanatischen Gegners des Kaisers, begegnen wir nun zum Jahre 1089 der Angabe, daß Graf Otto wegen eines Ehebruches vom Bischof von Konstanz gebannt wurde („impudentissimus adulter“), und daß ihm die Leute, welche die verletzte Hausehre ihres Herrn, eines Grafen Ludwig, zu rächen hatten, einen schimpflichen Tod bereiteten. Auf Befehl des Bischofs wurde die Leiche wieder ausgegraben und in ungeweihter Erde bestattet. Daß der im Jahre 1089 getötete Graf Otto mit dem im Jahre 1079 genannten Otto von Buchhorn identisch ist, wird kaum zu bezweifeln sein: das sichtliche Wohlgefallen, mit welchem der päpstlich gesinnte Bernold von Konstanz das schmachvolle Ende (1089) des Grafen Otto erzählt, versteht sich sehr gut, wenn es sich um den 1079 und auch sonst im Kampfe gegen den Papst als sehr regsam tätig bekannten Grafen

Otto von Oberrätien handelt. Auch J. G. Mayer (I, S. 158 Anm. 1) tritt unbedenklich für die Identität ein. Dieser 1079 und 1089 erwähnte antipäpstliche Graf Otto könnte nun sehr wohl jener „Otto comes“ sein, den unser Nekrologium zum 14. Oktober erwähnt. Bernold reiht den Tod des Otto eine gewisse Zeit, aber nicht allzu lange nach dem 4. September ein (vgl. MGH, Script. V, 449: nach einem Ereignis zum 4. September 1089 folgt ohne nähere Angabe ein Eintrag über Bischof Bonizo von Sutri und anschließend der Bericht über den Tod des Grafen Otto). Der zum Jahre 1089 im Herbst erwähnte Graf Otto erleidet einen gewaltsamen Tod; ebenso unser „Otto comes“ im Nekrologium: „occisus est.“ Wenn wir in dem am 14. Oktober im Totenbuch genannten Grafen Otto wirklich den so eifrig antipäpstlich tätigen Otto von Buchhorn, den Grafen von Oberrätien, erblicken dürfen, wäre damit für die kaiserfreundliche, antipäpstliche Stimmung in Chur ein neuer Beweis gewonnen. W. v. Juvalt (Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, II. Heft, Zürich 1871, S. 99) deutet den Eintrag zum 14. Oktober auf den 1020 und 1050 (Mohr, Cod. dipl. nn. 78 und 92) genannten Grafen Otto von Oberrätien; die Stellen von 1079 und 1089 waren ihm jedoch anscheinend nicht bekannt. P. C. v. Planta (Die currätischen Herrschaften S. 12 f) nimmt, wie es die lange Zeitspanne erfordert (statt 1079 wird S. 12 aus Versehen 1097 angegeben) zwei Träger des Namens Otto an (Otto I. und Otto II.), welche sich in die Zeit von 1020 bis 1089 zu teilen haben. Der Eintrag im Nekrologium scheint nach Obigem, entgegen Juvalt, nicht auf den 1020 und 1050 genannten Otto (I.), sondern auf den 1079 und 1089 erwähnten Otto (II.) zu deuten; jedoch soll zugegeben werden, daß die Erwähnung von 1050 sowohl auf Otto I. als auf Otto II. passen könnte, was aber in diesem Zusammenhange belanglos ist. An der in einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom 24. April 1020 (Mohr, Cod. dipl. I, n. 78) vorkommenden Erwähnung des oberrätischen Grafen Otto ist nicht zu zweifeln, da gegen B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister, Bern (1863—77), I, n. 1261 und II, S. L, die Urkunde echt ist (vgl. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. I, Basel (1899) n. 4; I. Müller, Disentiser Klostergeschichte, Einsiedeln (1942) S. 84 ff.

⁶¹ Vgl. A. Schulte I, S. 87; G. Bener, Studie zur Geschichte der Transitwege durch Graubünden, Chur (1908) S. 18. — Nach Canossa (1077) ging Heinrich über den Mont Cenis; die Rückkehr erfolgte, weil die andern Pässe von seinen Gegnern besetzt waren, von Aquileja aus über Kärnten. Anlässlich der Synode von Brixen (1080), welche Gregor VII. absetzte und einen Gegenpapst erhob, zog Heinrich auf dem Hin- und Rückweg über den Brenner. Auch 1081, 1084 und 1090 benützte er wiederum den gleichen Paß. Für die letzte Rückkehr von Italien (1097) kommt ein Bündner Paß jedenfalls auch nicht

in Frage, sondern entweder Kärnten oder der Brenner. Vgl. E. Oehlmann III, 180, 225; IV, 227, 274, 276, 310; G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Leipzig (1890 ff) III, S. 19, 21 Anm. 26; III, S. 284 ff, 296, 353, 568; IV, S. 278; V, S. 1. — Die Angabe des Hist.-Biogr. Lexikons der Schweiz, III (1926) 682, worin ein dreimaliger Zug Heinrichs IV. über Chur in den Jahren 1174—1195 erwähnt wird, beruht, wie schon die Daten zeigen, auf einer Verwechslung mit Heinrich VI.; denn 1174—1195 war Heinrich IV. längst tot.

⁶² Zur Paßpolitik der Hohenstaufen vgl. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz IV (1927) 271 ff; E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich (1930) S. 77, 91 f; I. Müller, Disentiser Klostergeschichte I, 89 ff, 92 ff.

⁶³ J. G. Mayer I, S. 183, 220; A. Schulte I, S. 90; E. Oehlmann III, S. 277; IV, S. 311 f, 317; Annales Mediolanenses MGH Script. XVIII, 376; Annales Marbacenses MGH Script. XVII, 163; K. Fr. Stumpf, Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet, Innsbruck (1865—83) nn. 4034, 4460, 4461; W. Giesebrecht V, 414; G. Bener l. c. S. 19; I. Müller, Disentiser Klostergeschichte I, 98, 100. Frühere Autoren, z. B. A. Schulte (l. c. I, 90) und J. G. Mayer (I, 183) hielten den Lukmanierübergang von 1164 nicht für völlig gesichert, da die am 9. Oktober 1164 vom Kaiser „in abbazia Dysertinensi“ ausgestellte Urkunde nicht als einwandfrei galt; vgl. aber jetzt K. Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, Zürich (1916) S. 465 f; Exkurs über die Echtheit S. 271 f; I. Müller, Der Lukmanier als Disentiser Klosterpaß, Bündn. Monatsblatt (1934) S. 47. Andere Angaben, welche Barbarossa bei andern Gelegenheiten nach Chur kommen lassen, bedürfen der Berichtigung. So läßt P. C. v. Planta (Die Bündner Alpenstraßen, St. Gallen 1866, S. 11) den Kaiser im Jahre 1166 einen Bündner Paß übersteigen, während für 1166 der Brenner gesichert ist (vgl. E. Oehlmann l. c. IV, 311); S. Bavier (Die Straßen der Schweiz, Zürich 1878, S. 23) führt zwischen 1158—1166 mehrere Alpenübergänge Friedrichs durch Graubünden an, während nur 1164 in Frage kommen kann; J. Lenggenhager (Beitrag zur Verkehrsgeschichte Graubündens, Thuisis 1911, S. 30) läßt Barbarossa im Jahre 1160 durch Graubünden ziehen, während damals gar kein Alpenübergang des Kaisers stattfand.

⁶⁴ Wir erfahren davon nur mittelbar aus der Bestätigung dieses Urteils durch Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1195. Die Bestätigungsurkunde, deren Original nicht auffindbar war, erscheint erstmals, ohne Quellenangabe, bei J. Hormayr, Sämtliche Werke, 3 Bde., Stuttgart und Tübingen (1820—1822) Anhang S. 55; vgl. F. Huter, Tiroler Urkundenbuch, Bd. I, Innsbruck (1937) n. 491; B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister II, Bern (1877) n. 2684; H. Toeche, Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich VI., Leipzig (1867) n. 362.

⁶⁵ J. G. Mayer I, S. 212, 214, 220.

⁶⁶ Mohr, Cod. dipl. I, n. 142; J. G. Mayer I, 214 f, 308; P. Kaiser l. c. S. 85; Kaiser-Büchel l. c. S. 112.

⁶⁷ Vgl. E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., Berlin (1927) S. 12 ff. (Die 4. Auflage von 1936 stand mir nicht zur Verfügung.) — Über Heinrich VI. im allgemeinen sei verwiesen auf Th. Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI., Leipzig (1867); J. Haller, Historische Zeitschrift 1914, S. 473 ff, und Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (1914) S. 385 ff, 545 ff; K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 5. Aufl., Leipzig (1923) S. 183 ff. Zu den Plänen des Kaisers (Weltherrschaft, Kreuzzug, Erbimperium) vgl. die Literaturhinweise bei E. Kantorowicz, Ergänzungsband, Berlin (1931) S. 12.

⁶⁸ Zu erschließen aus Mohr, Cod. dipl. I, nn. 173, 179.

⁶⁹ Mohr, Cod. dipl. I, nn. 142, 173, 179.

⁷⁰ J. G. Mayer I, S. 183; G. Bener l. c. S. 19; J. Lenggenhager l. c. S. 30; P. Kaiser l. c. S. 98 f; Kaiser-Büchel l. c. S. 124; E. Oehlmann l. c. III, 181; IV, 200, 201, 312; Otto von Freising, Cont. S. Blasiana MGH Script. XX, 323, 324; Annales Marbacenses MGH Script. XVII, 166; K. Stumpf l. c. nn. 4862, 4863, 4951; A. Schulte l. c. I, S. 91; H. Toeche l. c. n. 362. — Nicht zu bestimmen ist die Route des Italienzuges von 1185. Vgl. E. Oehlmann l. c. IV, 312, 317.

⁷¹ Mohr, Cod. dipl. I, n. 163.

⁷² F. Huter, Tiroler Urkundenbuch l. c. n. 491; J. Hormayr l. c. Anhang S. 55; B. Hidber II, n. 2684; H. Toeche l. c. n. 362; vgl. dazu Anm. 64.

⁷³ „An diesem Tage wurde die Stadt Jerusalem dem glorreichsten Kaiser Friedrich übergeben.“

⁷⁴ Über den wie ein Abenteuer anmutenden Zug nach dem Norden vgl. E. Kantorowicz S. 54 ff, oder kurz zusammenfassend E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich (1930) S. 91 f; Sicardi episcopi chron. (Muratori VII, 623): „per Curiam intravit Alamanniam“; Chron. Ursperg. (Burchard von Ursberg) MGH Script. XXIII, 322: „de valle Tridentina per asperrima loca Alpium et iuga montium eminentissima obliquando iter suum, venit in Raetiam Curiensem“; Conradus de Fabaria, Continuatio casuum sancti Galli III, MGH Script. II, 171: „Veniens igitur primo a Curiense episcopo, postmodum a nostro suscipitur abbate Uodalrico.“ Vgl. auch Kaiser l. c. S. 102; Kaiser-Büchel S. 128; I. Müller, Zeitschrift für schweiz. Geschichte (1933) S. 464; P. C. Planta S. 11 f; S. Bavier S. 23; J. Lenggenhager, S. 30; J. G. Mayer I, 227; A. Schulte I, 91; E. Oehlmann IV, 189, 313.

⁷⁵ Mohr, Cod. dipl. I, n. 179.

⁷⁶ J. G. Mayer I, S. 230 f.

⁷⁷ J. G. Mayer I, 183; A. Schulte I, S. 92; E. Oehlmann l. c. IV, 313, 317. — Für andere Züge dagegen kommt der Weg über

Chur nicht in Frage, da die Route einwandfrei feststeht: vgl. E. Oehlmann IV, S. 313.

⁷⁸ Zur „Kreuzfahrt“ Friedrichs vgl. E. Kantorowicz S. 70, 90 ff, 127 ff, vor allem 154 ff, 165, 167; R. Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge, Bd. I, Berlin (1874). Zur gerechten Beurteilung muß der Kreuzzug im Zusammenhang mit dem ganzen Spiel der päpstlichen und kaiserlichen Politik um die lombardischen Städte und um das Königreich Sizilien betrachtet werden.

⁷⁹ Mit Ausnahme der Omarmoschee und des Tempelberges.

⁸⁰ Über diese wohl bis auf Napoleon denkwürdigste Selbstkrönung eines Kaisers vgl. E. Kantorowicz S. 183; die Quellenangaben zum Vertrag, zu den Berichten des Patriarchen und des Papstes, und zu den Ereignissen in Jerusalem vgl. bei E. Kantorowicz, Ergänzungsband S. 67, 71.

⁸¹ Wolfram von den Steinen bezeichnete in einem Vortrag diesen Kreuzzug als eine „Komödie“. Nach arabischen Quellen sagte Friedrich selbst: „Mein Zweck war nicht, die Heilige Stadt zu befreien oder etwas dergleichen; ich wollte einzig die Achtung der Franken mir erhalten.“ Vgl. J. Marx, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 8. Aufl., Trier (1922) S. 381 Anm. 1.

⁸² Die Spaltung hatte sogar auf das Heer der Kreuzfahrer und auf das Heilige Land übergreifen: vgl. Kantorowicz S. 167 f, 172, 189 f.

⁸³ Vgl. E. Kantorowicz S. 454; R. Röhricht S. 83 Anm. 270.

⁸⁴ Vgl. einige Äußerungen der Päpstlichen über die Selbstkrönung Friedrichs bei E. Kantorowicz, Ergänzungsband S. 71; der Patriarch Gerold schrieb: „satis inordinate satisque confuse excommunicatus in praeiudicium honoris et excellentiae imperialis manifestum suo capiti imposuit diadema“; ähnlich der Papst: „se sollempniter vel potius inaniter coronavit.“ Andere sahen im Verhalten Friedrichs in Jerusalem die Erfüllung der Weissagung über das gotteslästerliche Betreten des Tempels durch den Antichrist. Die Veranlassung, daß Friedrich als Antichrist aufgefaßt wurde, gab Papst Gregor IX. in seiner Bannbulle 1239. Vgl. R. Röhricht S. 87.

⁸⁵ Vgl. E. Kantorowicz S. 184.

⁸⁶ In Deutschland wurde übrigens der Erfolg des Kaisers im Osten weitgehend mit Genugtuung, ja mit Freude aufgenommen, z. B. von Herzog Albrecht von Sachsen. Als Parallele zur Erwähnung der Befreiung Jerusalems im Churer Nekrologium sei auf Urkunden verwiesen, welche Graf Adolf von Holstein mit Bezugnahme auf dieses Ereignis datieren ließ: „Im Jahre der Rückerstattung des Heiligen Landes an Friedrich, den unbesiegtsten Kaiser der Römer.“ Auch in England galt Friedrich bei vielen als der Befreier des Heiligen Grabes; vgl. E. Kantorowicz, S. 188, 457. Lobend äußern sich auch Flugschriften, der Troubadour Guillaume Figueira, Mathäus Parisiensis (MGH Script. XXVIII S. 180), die Acta Aragonensia (ed.

H. Finke, Berlin-Leipzig 1908 f) I, 735: „plus fecit (für das Heilige Land) quam alius princeps, qui fuerit a tempore Justiniani imperatoris citra“; vgl. E. Kantorowicz, Ergänzungsband S. 199. Ähnliche Äußerungen bringt R. Röhrich bei l. c. S. 79; Friedrich habe Jerusalem gewonnen: „cooperante clementia divina“; „cooperante mirabiliter et misericorditer Deo“. Marquard von Padua vergleicht den Kaiser mit dem Heiland.

⁸⁷ J. G. Mayer I, 233.

⁸⁸ Necr. Cur. 23. Febr.: „Hainricus de Vurstinberch ob. anno ab incarnatione dom. MCCXXVIII, pro cuius anima venerabilis Cur. episcopus B.(ertholdus) tradidit S. Marie tria paria librorum uidelicet Decreta, decretales et rationes super hiis“; 25. August: „Bertoldus Cur. episcopus occisus est anno dni MCCXXXIII . . . qui tria paria librorum tradidit S. Marie uidelicet decreta, decretales et rationes super hiis.“

⁸⁹ Unrichtig ist die Angabe von E. Kantorowicz S. 208, daß diese Sammlung schon von Innozenz III. begonnen worden sei. Offenbar denkt Kantorowicz dabei an die zwei Sammlungen (compilatio tertia und quarta), welche Dekretalen Innozenz' III. enthalten (von 1198—1210 und von 1210—1216). Die erste Sammlung wurde von Innozenz mit amtlichem Charakter ausgestattet.

⁹⁰ Vgl. E. Kantorowicz S. 208; Lexikon für Theologie und Kirche III (1931) Sp. 190; Ch. Berutti, Institutiones iuris canonici vol. I, Turin (1936) S. 19; Card. P. Gasparri, Praefatio zu Codex iuris canonici, im 1917 veröffentlichten Codex iuris canonici; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 4. Aufl., Freiburg i. Br. (1926) Bd. I, S. 242 ff. Dekretalen (= epistulae decretales) sind päpstliche Erlasse, welche gewöhnlich, im Gegensatz zu Entscheidungen für Einzelfälle, allgemeine Kirchengesetze enthalten. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche III (1931) Sp. 189.

⁹¹ Er wurde 1233 im Schlosse Reams ermordet. Vgl. Necr. Cur. 25. August; J. G. Mayer I, 234 f.

⁹² Schon im 9. Jahrhundert war die bekannte Dekretalensammlung des Pseudo-Isidor entstanden, und einzig in der Zeit zwischen dem Decretum Gratiani (um 1150) und den Dekretalen Gregors IX. waren, abgesehen von den über 20 privaten Sammlungen fünf von den Rechtslehrern und Schulen anerkannte Dekretalensammlungen (die sog. Compilationes antiquae) angelegt worden. Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche III (1931) Sp. 23, 190; J. B. Sägmüller l. c. S. 239 ff; P. Gasparri l. c. — Es ist zudem unrichtig, wenn J. G. Mayer in den Dekretalen Gregors IX. eine gegen das Gesetzbuch Friedrichs II. gerichtete Rechtssammlung sieht. Die beiden Gesetzbücher lagen auf ganz verschiedenen Ebenen. Die Sammlung Friedrichs II. (die sog. Konstitutionen von Melfi, erschienen 1231) waren nicht für das ganze Imperium, sondern nur für das unteritalienische

Königreich bestimmt; die Dekretalensammlung des Papstes sollte für die ganze Kirche Geltung haben. Die Zeitgenossen sahen in den Dekretalen Gregors keineswegs ein Kampfmittel oder einen Schlag gegen den Kaiser; vielmehr finden wir die Auffassung, daß Friedrich hinsichtlich der Kodifikation des Rechtes gegenüber dem Papst in Rückstand gekommen sei. Daher wurden Stimmen laut, welche dem Kaiser als einzigartige Gelegenheit, seinen Ruhm zu mehren, gerade die Schaffung eines einheitlichen Reichsgesetzbuches vorschlugen, welches dem neuen kanonischen Recht Gregors IX. ebenbürtig an die Seite treten könnte. Vgl. E. Kantorowicz S. 203, 377. — Unter den vom Bischof Berthold geschenkten „decreta“ ist zweifellos das berühmte, um 1150 vom italienischen Kamaldulensermonch und Magister Johannes Gratian in Bologna nach der scholastischen Methode verfaßte erste Lehrbuch des Kirchenrechtes zu verstehen. Es bildet den ersten Teil des Corpus iuris canonici (vgl. die Ausgabe von E. A. Friedberg, Leipzig 1879 ff). Wegen seines Werkes gilt Gratian als der Vater der kirchlichen Rechtswissenschaft. Der gewöhnliche Name ist „Decretum Gratiani“; neben den Bezeichnungen „Concordia“, „Concordantia discordantium canonum“, „Corpus decretorum“ ist jedoch auch der im Nekrologium gebrauchte Ausdruck „Decreta“ hinreichend belegt (vgl. J. B. Sägmüller l. c. S. 234 f; Lexikon für Theologie und Kirche IV, 1932, Sp. 651). Unter den im Nekrologium genannten „decretales“ muß nach dem Gesagten eine nicht näher bestimmte Dekretalensammlung nach Gratian, aber vor Gregor IX. (1234) verstanden werden. Wahrscheinlich bezieht sich die Stelle auf eine der fünf compilationes antiquae, um so mehr als nach dem von A. v. Castelmur entdeckten Katalog der Dombibliothek von 1457 eine solche „compilatio antiqua decretalium“ und drei Bücher mit „Decreta antiqua“ vorhanden waren. Vgl. P. Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek von Chur aus dem Jahre 1457, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, München (1920) 4. Abh. S. 6 A n. 25; 21—23. Die „rationes super hiis“ bezeichnen Erklärungen zu Gratian und zu den Dekretalen; wie das Dekretum Gratians von den Dekretisten, wurden die Dekretalen von den Dekretalisten in den Schulen wissenschaftlich behandelt und erklärt. Vgl. J. B. Sägmüller l. c. S. 237, 240; J. G. Mayer I, 235. Vielleicht entsprechen die „rationes super hiis“ dem Buch, das im Katalog von 1457 unter dem Titel „Super decreto“ erscheint. Vgl. P. Lehmann l. c. S. 5 A n. 19.

⁹³ Die Stellung der Churer Bischöfe zu Friedrich II. hat im wesentlichen keine Wandlungen durchgemacht. Die Annahme, daß Bischof Berthold ein Parteigänger des Papstes war, beruht nach dem Gesagten auf einem Irrtum; seine beiden Vorgänger, die Bischöfe Arnold (1210—1221) und Rudolf I. (1223—1226), sowie seine beiden Nachfolger Ulrich IV. (1233—1237) und Volkard (1237—1251) standen

zu Friedrich: vgl. J. G. Mayer I, 227 ff, 231 f, 236, 237 ff. Bischof Ulrich war überdies mit dem Kaiser verwandt: vgl. J. G. Mayer I, S. 235 f.

⁹⁴ Wenn auch der damalige Churer Bischof Volkard von Neuenburg ein entschiedener Parteigänger Friedrichs war (vgl. Anm. 93), bestand doch im Domkapitel neben kaiserfreundlichen Kanonikern eine sehr rührige papsttreue Partei: vgl. J. G. Mayer I, 238 ff. Ein Graf von Montfort, ein Anhänger Friedrichs, erscheint in einem päpstlichen Schreiben Innozenz' IV. von 1247 als Verfolger der Kirche von Chur, was ebenfalls auf päpstlich gesinnte Kreise hinweist: vgl. J. G. Mayer I, S. 240; J. G. Mayer, Vaticano-Curiensia, Ungedruckte päpstliche Urkunden, die Diözese Chur betreffend, aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, JHGG Jahrg. 1887 S. 29 (28. Sept. 1247, Lyon, Innozenz IV.): „Cum nobilis vir comes de Monteforti a Curiensi et S. Galli ecclesiis quedam feuda obtinere dicatur, idem Fr.(iderico) quondam imperatori damnabiliter adherendo Romanam et per consequens illas ecclesias persecui non desistat . . .“

⁹⁵ Necr. Cur. 22. Febr.: „Heinricus princeps obiit.“ Die kleine Verschiedenheit mit dem wirklichen Todesdatum (12. Februar 1242) kann die Deutung auf Heinrich VII. nicht ernstlich in Frage stellen. Gerade in Jahrbüchern kommen häufig Abweichungen vom wirklichen Todestage vor; sie weisen nicht bloß Verschiebungen um einen Tag zu früh oder zu spät auf; manchmal sind die Einträge um eine Woche, einen Monat verschoben, oder auch ganz willkürlich angesetzt; vgl. F. L. Baumann, Neues Archiv XIII (1888) S. 419 f; I. Müller, Zeitschrift für schweiz. Geschichte (1933) S. 441. Die Ungenauigkeit unseres Nekrologiums versteht sich bei Heinrich VII., einem abgesetzten König, der nicht mehr im Brennpunkte des Interesses stand, sehr wohl.

⁹⁶ Vgl. über Heinrich VII.: E. Kantorowicz S. 371 f; P. Reinhold, Die Empörung König Heinrichs VII. gegen seinen Vater, Leipziger hist. Abhandl. Heft 35, 1911; E. Franzel, König Heinrich VII. von Hohenstaufen, Prag (1929) bes. S. 168 f. Als Heinrich VII. während der Abwesenheit seines Vaters in Italien die Regierung in Deutschland führte, hielt sich Bischof Berthold I. 1228 in der Umgebung des Königs auf; er scheint öfters mit ihm in Verkehr getreten zu sein; vgl. J. G. Mayer I, S. 232; Mohr, Cod. dipl. I, nn. 197, 198. — Bischof Ulrich war 1231 von Heinrich VII. als Propst von Beromünster bestätigt worden und hatte von ihm den Titel eines königlichen Hofkaplans erhalten. Vgl. J. G. Mayer I, S. 236.

⁹⁷ E. Poeschel, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1930, S. 183. Über einen allfälligen Hinweis auf Friedrichs Kreuzzug im kreuztragenden Engel eines Kapitäls im Altarhaus vgl. ebd. 184.

⁹⁸ Die Stiftung ist in Cod. D zum 27. Mai eingetragen, worauf unter dem 1. September als dem Todestag Rudolfs verwiesen wird; in Cod. G ist sie zum 1. September verzeichnet.

⁹⁹ Nicht zu verwechseln mit dem eben genannten deutschen König Heinrich VII. von Hohenstaufen!

¹⁰⁰ J. G. Mayer I, 332.

¹⁰¹ So fehlt z. B. Bischof Constantius (ca. 773): vgl. I. Müller, Zeitschrift für schweiz. Geschichte (1933) S. 442; W. v. Juvalt, *Necr. Cur.* S. 149.

¹⁰² *Necr. Cur.* 24. September.

¹⁰³ *Necr. Cur.* 27. Juni.

¹⁰⁴ „Victor Cur. episc. ob., qui Cacias construxit“: *Necr. Cur.* 21. Nov. — Über die Bedeutung dieser Notiz für die Gründungsgeschichte von Kazis vgl. E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden Bd. III*, Basel (1940) S. 178; E. Meyer-Marthaler, *Zur Frühgeschichte der Frauenklöster im Bistum Chur*, Sonderdruck aus der Festgabe für H. Nabholz (1944) S. 2 ff.

¹⁰⁵ Unter dem Todestag des Bischofs Waldo (*Necr. Cur.* 17. Mai; um die Mitte des 10. Jahrhunderts) erfahren wir, daß der Verstorbene die Kirchen St. Laurentius in Bludenz, St. Martin in Bürs, St. Michael in Schlins und eine Marienkapelle in der gleichen Gegend dem Domkapitel geschenkt hatte. Die Notiz ist von Bedeutung für die Kirchengeschichte des Vorarlbergs, indem diese Gotteshäuser hier überhaupt erstmals ans Licht der Geschichte treten oder wenigstens zum ersten Male mit ihren Schutzheiligen genannt werden. J. G. Mayer (I, 173) schreibt diese Schenkung irrigerweise dem im Jahre 1122 verstorbenen Bischof Wido zu. — Bischof Hiltibald († 8. Oktober; Ende 10. Jahrh.) vergab dem Kapitel Besitzungen im Unterengadin und im Vintschgau. Bischof Tietmar († 29. Okt. 1070) übergibt dem Hospiz St. Martin in Chur (hier erstmals genannt) einen halben Weinberg jenseits der Plessurbrücke. — Bischof Wido († 17. Mai 1122) ist mit seiner Schenkung des Hofes in Schiers in die Geschichte des Chorherrengerichtes Schiers einzureihen (vgl. C. v. Jecklin, *Das Chorherrengericht zu Schiers*, JHGG 1919; P. C. v. Planta, *Die currätischen Herrschaften* S. 158 ff). Die Stelle „Et unum hospitale in honorem S. Petri in Septimo monte construxit“ rief bekanntlich der Kontroverse, ob Wido nur als Wiederhersteller oder als erster Gründer des Septimerhospizes anzusprechen sei, und wo im letztern Falle das 831 und 849 genannte „xenodochium sancti Petri“ (Mohr, *Cod. dipl. nn.* 19 und 28) zu suchen sei (vgl. die Literatur bei E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler III*, 236 f, oder bei E. Meyer-Marthaler l. c. S. 20 f). Nicht unwillkommen wird den Domherren der Veltlinerwein gewesen sein, den ihnen die vom gleichen Bischof vergabte „vinea de Clavenna“ lieferte. Auch ein Haus und einen Wald im Veltlin verdankten die Domherren der Freigebigkeit ihres Gönners. J. G. Mayer (I, 173) scheint die Stelle völlig mißverstanden zu haben, wenn er von einem „Walde St. Maria“ spricht. Nicht der Wald war „St. Maria“ benannt, sondern die hl. Maria als Schutzpatronin des Domes wird auch

hier, wie so häufig im Nekrologium, gleichsam als Empfängerin der Schenkung gedacht; es handelt sich um die fast auf allen Seiten des Nekrologiums vorkommende Traditionsformel: „S. Mariae ad servitium fratrum dedit.“ — Weitere Schenkungen und Stiftungen machten z. B. die Bischöfe Konrad (nach *Necr. Cur.* † 2. März 1142, was wohl in 1145 zu verbessern ist: vgl. J. G. Mayer I, 206), Egino (6. April 1167), Reinher († 9. Nov. 1208), Volkard († 16. Okt. 1251), Ulrich von Kiburg († 17. Juni 1237), Siegfried von Gelnhausen († 19. Juli 1321), Ulrich von Lenzburg († 24. März 1355), Petrus von Ungarn (28. Jan. 1357), Johann von Ehingen (11. Nov. 1385; † 30. Juni 1388), Hartmann von Werdenberg-Sargans († 6. Sept. 1416), Konrad von Rechberg (24. Jan. 1440). — In den Rahmen der Bistumsgeschichte könnten auch die Ausführungen über den Investiturstreit und über den Kampf zwischen Friedrich II. und Gregor IX. einbezogen werden. Wir verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Kapitel 1.

¹⁰⁶ *Necr. Cur.* 2. Febr. „Punt ota“, die „Hohe Brücke“, hier als Altabruk bezeichnet, zwischen Cinuskel und Brail („in ponte alta“: Mohr, *Cod. dipl.* I n. 117 von 1139) ist die Grenze zwischen Ober- und Unterengadin: vgl. E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden III*, Basel (1940) S. 314; W. v. Juvalt, *Necr. Cur.* S. 139; E. Poeschel, *Das Burgenbuch von Graubünden*, Zürich (1930) S. 285 (dort versehentlich Montalt statt Pontalt).

¹⁰⁷ So wird z. B. der Frickinger Kauf in diesem Zusammenhang neuestens von E. Marthaler, *Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter*, JHGG 1940 S. 79, gar nicht erwähnt.

¹⁰⁸ Mohr, *Cod. dipl.* I, S. 245.

¹⁰⁹ Mohr, *Cod. dipl.* II, n. 77.

¹¹⁰ *Necr. Cur.* 26. August.

¹¹¹ *Necr. Cur.* 8. Februar.

¹¹² *Necr. Cur.* 9. November und 22. November.

¹¹³ J. R. Rahn, *Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz*, Zürich (1876) S. 272, S. Plattner, *Graubündens Altertümer und Kunstschatze*, Chur (1878) S. 14 und H. Jenny, *Kunstführer der Schweiz*, 3. Aufl., Bern (1940) S. 25 geben für die Schlußweihe das Jahr 1282 an; nach dem *Necr. Cur.* zum 4. Juni erfolgte jedoch die Weihe durch Bischof Heinrich von Chur, welcher am 14. November 1272 starb (vgl. *Necr. Cur.* 14. Nov.). Gestützt auf die Notiz im gedruckten *Necr. Cur.* zum 4. Juni: „Anno dom. MCCLXV consecrata est eccl. et altare b. Marie Curiensis per venerabilem Hainricum Dei gratia episcopum Cur. cuius ecclesie dedicatio semper in octava Pentecostes est celebranda“ wird daher gewöhnlich in der Literatur der 4. Juni 1265 als Datum der Gesamtweihe der Kathedrale angegeben. Vgl. z. B. E. Poeschel, *Zur Baugeschichte der Kathedrale und der Kirche St. Luzius in Chur*, *Anzeiger für schweiz. Altertumskunde*

(1930) S. 180; E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden I, Basel (1937) S. 40; J. G. Mayer I, 280; J. Schmucki, Die Kathedrale von Chur, Augsburg (1928) S. 10. Bereits P. Zarn in seiner handschriftlichen Zusammenstellung der verschiedenen Codices (im bischöflichen Archiv) und W. v. Juvault und F. L. Baumann (MGH) in ihren Ausgaben des Nekrologiums lasen 1265. Auch Chr. L. v. Mont, Der Dom von Chur, war kein anderes Datum bekannt (vgl. seine handschriftliche Abhandlung im bischöflichen Archiv, entstanden vor 1856, S. 40). Im Original (Cod. D) ist der Eintrag zu keinem bestimmten Tage eingereiht, sondern er befindet sich oben rechts in die Ecke der Seite hingeschrieben; deutlich ist noch MCC zu lesen, der Rest ist völlig zerrieben. Nach der im Jahre 1943 von Dr. Christianus Caminada, Bischof von Chur, im Reliquiengrab des Hochaltars der Kathedrale gefundenen Weiheurkunde fällt jedoch die Gesamtweihe der Kathedrale auf den 19. Juni 1272: „Anno millesimo CC^oLXXII^o, in octava pentecostes indictione XV^a consecrata est ecclesia et altare beate Marie virginis per venerabilem dominum Henricum dei gratia episcopum Curiensem in quo altari hec reliquie requiescunt: videlicet beate Marie virginis et multorum aliorum sanctorum“ — Zur Auflösung des Datums vgl. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover (1891), Bd. I, S. (101).

¹¹⁴ J. Guler v. Weineck, Rätia, Zürich (1616) S. 142.

¹¹⁵ A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, St. Blasien (1797) S. 98.

¹¹⁶ Nocr. Cur. 19. Mai und 25. September.

¹¹⁷ Der Name der Ortschaft ist nicht zu entziffern.

¹¹⁸ Nocr. Cur. 5. Januar 1289; die Mutmaßungen von J. E. Kopp, P. Kaiser (vgl. Th. v. Mohr II, S. 59) und J. G. Mayer (I, S. 257), welche das Ereignis in den Spätherbst 1288 verlegen, sind an Hand des Nekrologiums richtigzustellen; vgl. auch MGH Script. XVII, S. 127.

¹¹⁹ J. G. Mayer I, 258.

¹²⁰ J. G. Mayer I, 263, 325.

¹²¹ Nocr. Cur. 3. August.

¹²² J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, V. Bd., 2. Abt., Basel (1882) S. 216 f.

¹²³ A. Plüß, Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund, Archiv des Histor. Vereins des Kts. Bern (1902) S. 43 und bes. 144 ff.

¹²⁴ J. G. Mayer I, 345.

¹²⁵ A. Plüß l. c. S. 44, 144.

¹²⁶ W. v. Juvault, Nocr. Cur. S. 192.

¹²⁷ Über die Besitzverhältnisse der Grünenberger vgl. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz III (1926) 774.

¹²⁸ A. Plüß l. c. S. 132. Die Herrschaft blieb bis zum Aussterben des Geschlechtes im Besitze der Grünenberger.

- 129 A. Plüß S. 133.
- 130 A. Plüß S. 141.
- 131 A. Plüß S. 145.
- 132 A. Plüß S. 145. — Die Angabe von A. Eichhorn (*Episcopatus Curiensis* S. 106), daß die Grünenberger den Bischof getötet hätten, widerspricht sowohl dem Nekrologium als der Chronik.
- 133 A. Eichhorn l. c. S. 106.
- 134 J. G. Mayer I, 345.
- 135 A. Plüß S. 81 ff.
- 136 Ein Ritter Rudolf von Grünenberg kämpfte im November 1315 im Heere von Herzog Leopold am Morgarten und fand dort den Tod: A. Plüß S. 88.
- 137 A. Plüß S. 136, 145.
- 138 *Necr. Cur.* 6. Sept.: „qui annis XXVIII sub multis rixis atque gwerris eandem strenue rexit ecclesiam.“ Ähnlich lautet die Stelle in einer „alten Handschrift“: vgl. J. G. Mayer I, 424.
- 139 Vgl. *Necr. Cur.* 6. Sept.
- 140 J. G. Mayer I, 306 ff.
- 141 J. G. Mayer I, 421.
- 142 *Necr. Cur.* 6. Sept.
- 143 J. G. Mayer I, 424.
- 144 J. G. Mayer I, 421. Mayer verweist auf das bischöfliche Siegel und auf die bloße Bezeichnung als „episcopus“ in den Urkunden.
- 145 Vgl. J. G. Mayer I, 421; II, 719.
- 146 *Necr. Cur.* 8. Okt.: „Hiltipaldus Cur. ep. ob. Commemoratio rerum pertinentium ad fratres Curiensis congregationis... (folgt Aufzählung der Güter). Hec omnia dedit episcopus Hiltipaldus fratribus Curiensibus pro anima sua.“ Erster und letzter urkundlicher Nachweis für Hiltibald: für 972 vgl. Mohr, *Cod. dipl.* I, n. 64; für 988 vgl. *Cod. dipl.* I, 69. Als Todesjahr geben 995 an: *Chur-Tiroler Archiv* Bd. A 7 b, der Katalog des Bischofs Flugli, A. Eichhorn, *Episcopatus Curiensis* S. 56, 58 (vgl. dazu Mayer I, 143 Anm. 2) und W. v. Juvalt, *Necr. Cur.* S. 148. Regest der Schenkung, offenbar aus dem Nekrologium geschöpft, im *Chur-Tiroler Archiv* Bd. A 7 b. Vgl. zur Schenkung: O. Vasella, *Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus*, JHGG Jahrg. 1932, Chur (1933) S. 24 Anm. 1; I. Müller, *Disentiser Klostergeschichte* S. 44 Anm. 57. — H. Schäfer, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 3), Stuttgart (1903) S. 4 Anm. 1 scheint die Churer Kathedrale schon für 766 als Stiftskirche mit einem Kapitel zu betrachten. Die angeführte Stelle: „monasterium sanctae Mariae“ aus der Schenkung des Bischofs Tello von 765 bezieht sich jedoch nicht auf Chur, sondern auf Disentis. Vgl. zum sog. Tellotestament und zur Datierung auf 765: I. Müller, *Die Schenkung des Bischofs Tello*

an das Kloster Disentis, JHGG 1939. Ebenfalls unrichtig auf Chur bezogen wird die Stelle bei H. Glättli, Probleme der kirchlichen Toponomastik der Westschweiz und Ostfrankreichs, *Romanica Helvetica* V, S. 144.

¹⁴⁷ MGH *Libri confraternitatum*, ed. P. Piper (1884) S. 144. Die Liste ist nicht vor 934 entstanden (vgl. l. c. S. 8; I. Müller, *Disentiser Klostersgeschichte* S. 44 Anm. 57). Die Auffassung von Ch. Kind, *Die Stadt Chur in ihrer ältesten Geschichte*, Chur (1859) S. 25, daß das Domkapitel von Bischof Hartbert (erwähnt von 952—970) errichtet worden sei, möchte daher richtig sein. Möglicherweise ist allerdings die Entstehung des Domkapitels in die Zeit des Bischofs Chrodegang von Metz (zweite Hälfte des 8. Jahrh.) oder an den Anfang des 9. Jahrhunderts zu setzen. Bekanntlich fand gerade durch die Regel Chrodegangs und die Unterstützung Karls des Großen das gemeinsame Leben der Kleriker an sehr vielen Kirchen Eingang, und Ludwig der Fromme forderte 816 auf der Synode von Aachen geradezu die Einführung desselben: vgl. J. B. Sägmüller, *Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes*, 3. Aufl., Freiburg i. Br. I (1914) S. 449; *Lexikon für Theologie und Kirche* III (1931) Sp. 401; I (1930) Sp. 3. — Ohne Verwertung der ältesten urkundlichen Zeugnisse und auf teilweise falschen Voraussetzungen aufbauend: J. G. Mayer I, S. 109; ebenfalls mit Übergehung der ältesten Belege und unter Verwertung zweifellos gefälschten Materials: Chr. M. Tuor, *Reihenfolge der residierenden Domherren in Chur*, JHGG 1904, Chur (1905) S. 7 f.

¹⁴⁸ Vgl. zu Hiltibald: *Necr. Cur.* 8. Oktober; ferner im *Necr.* 1. Jan.: „Victor presbyter et canonicus . . . qui predium ad servitium fratrum dedit“; 4. Jan.: „C. de Clavuz sacerdos et canonicus . . . qui reliquit fratribus“; „ . . . dantes canonicis in anniversario“. Vgl. auch die Statuten des Domkapitels, Mohr, *Cod. dipl. n.* 270 aus dem Jahre 1273 S. 400: „Curienses canonici“; S. 403: „in usus fratrum distribuantur.“

¹⁴⁹ Z. B. *Necr. Cur.* 1. Jan. 1183: Victor presbyter et canonicus; 4. Jan.: C. de Clavuz sacerdos et canonicus; 8. Jan. 1137: Henricus presbyter et canonicus; 23. Jan. 1179: Conradus presbyter canonicus et decanus. Weitere zahlreiche Beispiele im *Nekrologium*.

¹⁵⁰ Vgl. zu den Diakonen: 24. Jan. 1114: Martinus diaconus et canonicus; 14. März: Walterus de Sillaunis diaconus et can. *Cur.*; 17. März 1237: Chonradus de Schellinberch diaconus et custos huius ecclesie. Vgl. auch 1. Mai, 25. Juli, 5. Aug., 8., 12., 14. Sept. Als Subdiakone: 31. Jan. 1127: Odalricus Subdiaconus et can. huius eccl.; vgl. ferner 22. Febr. 1159; 6. März 1232; 27. April 1161; 16. Mai 1147; 3. Juni, 28. Juni 1298; 6. Juli, 1. August 1349; 4., 11., 13. Sept.; 18. Sept. 1174; 29. Nov. 1273; 12. Dez. 1142. — Beispiele dazu von andern Stiftskirchen bei H. Schäfer l. c. S. 110 f.

¹⁵¹ *Necr. Cur.* 29. Nov. 1273.

¹⁵² Necr. Cur. 7. Dez. 1155: Burchardus acolitus et canonicus huius ecclesie. Vgl. dazu die Statuten des Domkapitels von 1273: Mohr, Cod. dipl. I, n. 270 S. 404: „quilibet canonicorum, sive sit in sacris constitutus, sive non ...“

¹⁵³ Necr. Cur. 16. Jan. 1313; O. Vasella l. c. S. 82.

¹⁵⁴ Necr. Cur. 20. Juli 1317: O. Vasella S. 82, 86.

¹⁵⁵ Necr. Cur. 17. August; O. Vasella S. 82, 86; S. 126 n. 8 Anm.

¹⁵⁶ Necr. Cur. 26. Febr. 1394; Johannes de Tonsel ist Johannes Landoldi von Tonsel. Vgl. O. Vasella S. 56 Anm. 31; S. 82, 86.

¹⁵⁷ Necr. Cur. 1. April 1389; aus Meßkirch; vgl. O. Vasella S. 79, 86; S. 128 n. 31 Anm.

¹⁵⁸ Necr. Cur. 1. Juni, erste Hälfte 14. Jahrh.; O. Vasella S. 82, 86.

¹⁵⁹ Necr. Cur. 3. April 1343: Johann Kotmann von Luzern; vgl. O. Vasella S. 82, 86. Er erscheint im Nekrologium als „iudex istius ecclesie“. Dazu ergänzend: Ordinatio canonicor. Cur. 1329; vgl. C. v. Moor, Die Urbarien S. 32.

¹⁶⁰ Necr. Cur. 25. Nov. 1369; O. Vasella S. 79, 86. Dazu ergänzend: Ordinatio can. Cur. 1329 vgl. C. v. Moor l. c. S. 32, und ein Spruchbrief über die Pflichten der Kustorei 1351 vgl. C. v. Moor l. c. S. 35 ff.

¹⁶¹ Necr. Cur. 27. Sept. 1411; gest. 31. Okt. 1428; aus St. Gallen; zuerst als Schulmeister nachweisbar (1396), wurde er später Kanonikus und Scholastikus. Vgl. O. Vasella S. 27, 37 n. 17; 40 n. 3; 79, 87.

¹⁶² Necr. Cur. 8. Dez. 1447. Während die andern im Nekrologium einfachhin als magistri ohne nähere Angabe erwähnt werden, erfahren wir über ihn, daß er kirchenrechtliche Studien betrieben hatte: „licentiatus in decretis.“ Sonst ist er nicht nachweisbar. Vgl. O. Vasella S. 38 n. 20; S. 82, 87.

¹⁶³ Necr. Cur. 12. Nov. W. v. Juvalt S. 172 identifiziert ihn mit dem am 7. Juli und 24. Jan. genannten Domdekan Ulrich von Montfort. Vgl. O. Vasella S. 78, S. 86 Anm. 119.

¹⁶⁴ Necr. Cur. 2. Juli 1319; 20. Mai 1326; vgl. O. Vasella S. 78, 86.

¹⁶⁵ Necr. Cur. 5. Juli. Allenfalls ist Suluanus (Necr. Cur. 10. Jan.) früher anzusetzen. Über seine Lebenszeit ist jedoch nichts bekannt.

¹⁶⁶ Necr. Cur. 12. Sept.

¹⁶⁷ Durch Mohr Cod. dipl. I, n. 128 bereits für 1145 bezeugt.

¹⁶⁸ Necr. Cur. 25. Nov. 1151.

¹⁶⁹ Necr. Cur. 17. Juni 1237: Ulricus de Chiburch ep. Cur. ... qui officium cantoris instituit certos ad ipsum reditus consignando. Vgl. A. E. Cherbuliez, JHGG 1937, Chur (1938) S. 71. Als erster Beleg wäre an Stelle des Katalogs des Bischofs Flugi das Nekrologium zu nennen. Der Text schließt die von Cherbuliez erwähnte Möglichkeit, daß es sich allenfalls nicht um eine neue Stiftung, sondern nur um die Wiederaufrichtung einer früher schon bestehenden handle, völlig aus. — Die Errichtung der Sextarie fällt erst in das 17. Jahrh.

— Für die Zusammenstellung der Inhaber der einzelnen Kanonikate, wie sie im Nekrologium vorkommen, vgl. W. v. Juvalt S. 149 ff. Mit Heranziehung anderer Quellen, jedoch nicht immer zuverlässig: Chr. M. Tuor, Die Reihenfolge der residierenden Domherren, JHGG 1904, Chur (1905) S. 1 ff. Für die Scholastici ist heute zu vergleichen: O. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse, S. 35 ff. Über die Bedeutung der aus dem Necr. Cur. zusammengestellten Verzeichnisse der Würdenträger des Domkapitels als Hilfsmittel zur Bestimmung von zweifelhaften oder nicht datierten Urkunden vgl. W. v. Juvalt, Necr. Cur. S. 151.

¹⁷⁰ Necr. Cur. 11. Jan.: Reliquum vero inter canonicos in ambabus exequiis presentes more solito dividatur. Die „ambae exequiae“ sind Vesper und Messe; vgl. Necr. Cur. 2. Juli 1319. Bisweilen werden sie auch als „missa et placebo“ bezeichnet, letzteres nach den Anfangsworten der Totenvesper: vgl. Necr. Cur. 6. Sept. 1416. — Besonders ausdrücklich über die zum Bezug des Stiftungsanteils erforderte Gegenwart beim Gottesdienst Necr. Cur. 1. Juli: „Residuum vero . . . inter canonicos in utrisque exequiis presentes distribuatur. Si qui vero tam dom. canonicorum quam ceterorum forent absentes, eisdem iuxta suam absentiam si in alterutra exequiarum fuerint absentes medietas, si vero in ambabus, totalitas defalcetur.“ Vgl. ferner 17. Jan., 5. Juni, 1. Juli, 6., 13. Sept., 7., 18. Dez. Zur Kürzung des Einkommens bei schlechtem Gottesdienstbesuch vgl. auch die Statuten des Domkapitels, Mohr Cod. dipl. I, 270 aus dem Jahre 1273 (S. 401, bes. S. 405): „Minister . . . de portione negligentium . . . praesentibus deputata rationem reddere tenetur.“

¹⁷¹ Bürgergeschlechter von Chur kommen z. B. vor: 10., 15., 19. März, 20., 29. April, 22. Juni, 14., 16., 18., 23. August, 21. Dez.

¹⁷² Für die Jahrzeitstiftung des Berall von Wangen (11. Okt. 1259), die nicht in das gedruckte Necr. Cur. aufgenommen wurde, vgl. C. v. Moor, Die Urbarien des Domkapitels zu Cur, Chur (1869) S. 27 f, nicht den Codex dipl., wie das Necr. Cur. S. 101 Anm. 2 angibt. Auch die zum 30. Sept. und 30. Nov. erwähnten Stiftungen sind nicht, wie das Necr. Cur. ankündigt, in den Cod. dipl., sondern in die Urbarien (ed. C. v. Moor) aufgenommen worden, S. 30 f, S. 28 f.

¹⁷³ Vgl. für diese Herrengeschlechter W. v. Juvalt, Necr. S. 138 ff.

¹⁷⁴ Necr. Cur. 24. April.

¹⁷⁵ Necr. Cur. 29. August 1255.

¹⁷⁶ „Ruodolphus de Lichtenstain can. Cur. ob.“: 12. Okt. Ende 13. Jahrh.

¹⁷⁷ W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, Zürich (1871), passim.

¹⁷⁸ Necr. Cur. 13. März.

¹⁷⁹ Necr. Cur. 8. Febr., 25. Juni, 12. Okt. Vgl. dazu Chr. Caminada, Die Tumb de Nünburg in der Kathedrale zu Chur, Schweiz. Archiv für Heraldik, 48 (1934) S. 41 f.

- 180 Nocr. Cur. 3. April.
- 181 Nocr. Cur. 15. Jan., 4. April, 18. Aug.
- 182 Nocr. Cur. 7. August.
- 183 Nocr. Cur. 7., 25. Aug., 30. Sept., 2. Nov., 30. Jan.
- 184 Nocr. Cur. 26. Jan., 9. Febr., 2. Mai.
- 185 Nocr. Cur. 30. Januar.
- 186 Nocr. Cur. Vgl. besonders: 20. März: „sub lapide cum tribus piscibus“; 31. März: „cum tribus piscibus in lapide sculptis“; 11. April: „sub lapide cum tribus piscibus designato“; ähnlich 13. Oktober; 9. Oktober: „tumba de Schowenstain sub lapide cum tribus piscibus“; vgl. auch 8. Mai und 25. August.
- 187 Nocr. Cur. 2. März, 9. Dez.
- 188 Nocr. Cur. 24. Jan.
- 189 Nocr. Cur. 23. Jan.
- 190 Nocr. Cur. 18. Dez.
- 191 Nocr. Cur. 12. März. — Über Friedrich VII. vgl. P. Bütler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte von St. Gallen, Bd. 22 (1891) 1—108 und Bd. 25 (1894) 1—102.
- 192 F. L. Baumann, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XIII (1888) S. 429.
- 193 Die Anfänge der Churer Dombibliothek liegen im Dunkeln. Die ältesten Handschriften in Chur, Itala- und Vulgatafragmente, palimpsestiert unter jüngern Handschriften, gehen in das 5. bis 6. Jahrhundert zurück, wobei aber Chur als Entstehungsort keineswegs gesichert ist. Vgl. A. Bruckner, Scriptoria medii aevi Helvetica, Bd. I: Schreibschulen der Diözese Chur, Genf (1935) S. 36. Um die Wende des 8./9. Jahrhunderts entstand die älteste Vita Lucii confessoris (cod. Sangallensis n. 567), die Lex Romana Curiensis mit den Capitula des Churer Bischofs Remedius (cod. Sangallensis n. 722) und das Gelasianische Sakramentar des Remedius (cod. Sangallensis n. 348). Bezüglich der Schriftheimat der drei Codd. Sangallenses 348, 567 und 722 vgl. zu Bruckner jedoch: I. Müller, Bündn. Monatsblatt 1942, S. 250 f. — Dem 9. bis 10. Jahrhundert gehört der cod. Sangallensis n. 878 an (vgl. A. Bruckner l. c. S. 36 und 89 f), während der Parisinus latinus 2443 aus dem 9. Jahrhundert, welchen J. G. Mayer (I, 154) mit dem Churer Bischof Thietmar in Verbindung brachte, nicht nach Chur, sondern nach Mainz gehört (vgl. A. Bruckner l. c. S. 37; P. Lehmann, Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek von Chur aus dem Jahre 1457, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, München 1920, 4. Abh. S. 21). Aus dem 11. Jahrhundert sind Fragmente eines Churer Missale und anderer liturgischer Bücher erhalten (vgl. A. v. Castelmur, Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des XI. Jahrhunderts, Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte, 1928,

S. 187 ff; A. Bruckner l. c. S. 69 f). Aus dem 14. und 15. Jahrhundert liegen eine große Zahl von archivalischen Handschriften vor, wie Chartulare, Urbare, Rechnungs- und Ämterbücher (vgl. Bruckner l. c. S. 38 und S. 63 ff). Für die Geschichte der Dombibliothek sind ferner die verschiedenen Bücherverzeichnisse heranzuziehen. Ein Inventar des Domschatzes aus dem 9./10. Jahrhundert erwähnt „VIII Evangelia parata“ (vgl. A. v. Castelmur, Die ältesten Verzeichnisse des Churer Domschatzes, Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte 1927 S. 154; A. Bruckner l. c. S. 37). Ein von A. Bruckner übersehenes Inventar aus dem Jahre 1240 erwähnt „VII plenaria“ (plenarius sc. liber; vgl. A. v. Castelmur, Die ältesten Verzeichnisse l. c. S. 154). Es kann sich dabei um Evangelia plenaria handeln, enthaltend die vier Evangelien, oder um Lectionaria plenaria (mit allen gottesdienstlichen Lesestücken) oder um Missalia plenaria (mit allen für die Meßfeier verwendeten Texten): vgl. Lexikon für Theologie und Kirche VIII (1936) S. 328. Einen großen Zuwachs brachte der Bibliothek im Jahre 1388 ein auf 1000 Gulden geschätztes Bücherlegat des Bischofs Johann II. (vgl. J. G. Mayer I, 395; A. Bruckner S. 38; P. Lehmann, Ein Bücherverzeichnis S. 20; „libri sacrae theologiae et utriusque juris ac de aliis facultatibus diversis“). Der Katalog von 1457 führt die stattliche Zahl von etwa 300 Bänden an, von denen nur mehr cod. Sangallensis 878 sicher nachweisbar ist: vgl. P. Lehmann l. c. S. 20 f; A. Bruckner S. 33, 38. Endlich liegen noch in einem Inventar von 1589 einige Angaben vor: vgl. A. v. Castelmur, Ein Inventar der Kathedrale von Chur vom Jahre 1589, Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte 1929, S. 143 ff. — Zum heutigen Bestand vgl. das Handschriftenverzeichnis bei A. Bruckner S. 63 ff.

¹⁹⁴ Das einzige nicht unter diese beiden Kategorien fallende Buch ist ein Werk etymologischen Inhaltes von Huguccio. Vgl. Anm. 200.

¹⁹⁵ Vgl. dazu die nach dem Verzeichnis von 1457 in der Dombibliothek befindlichen kirchenrechtlichen Werke: P. Lehmann l. c. S. 5 f A nn. 1—25.

¹⁹⁶ Nocr. Cur. 14. April; A. Bruckner S. 37: „zu unbestimmter Zeit.“

¹⁹⁷ Nocr. Cur. 28. Juni; Midezins = Masein im Domleschg; vgl. W. v. Juvault, Nocr. Cur. S. 170.

¹⁹⁸ Nocr. Cur. 23. Febr., 25. August. — Über die Bedeutung dieser Bücherschenkung vgl. oben Anm. 88, 90, 92.

¹⁹⁹ Nocr. Cur. 21. April. Mit dem „Liber decretorum“ ist offenbar wiederum das Decretum Gratiani gemeint, für welches auch dieser Name bezeugt ist: vgl. F. Heyer, Der Titel der Kanonensammlung Gratians, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XXXIII, Kanonistische Abteilung II (1912) S. 342; id., Namen und Titel des Gratianischen Dekretes, Archiv für katholisches Kirchenrecht 24, Mainz (1914) S. 502. Vgl. auch unmittelbar vorangehende Anmerkung und oben Anm. 92.

²⁰⁰ Necr. Cur. 19. Nov.: Henricus de Crazins sac. et can. Curiensis ob., qui dedit choro Curiensi duos libros, unum graduale et unum Hugucionem pro remedio anime sue. Cod. D, 13. Jahrhundert. Als „Hugucionem“ ist nach dem Original ganz eindeutig das von W. v. Juvalt mit „Hugricom?“ wiedergegebene Wort zu lesen. Die Form „Huguconem“, welche der Text tatsächlich gibt, ist offenbar Schreibfehler. F. L. Baumann (MGH Necr. Germaniae I 644) und P. Lehmann S. 19 lassen das Wort überhaupt weg; A. Bruckner S. 37 kennt den genauen Wortlaut ebenfalls nicht: „Bücher, darunter ein Graduale.“ Huguccio, Hugvicio, oder Hugo von Pisa († 1210), Professor des Kirchenrechtes in Bologna und Lehrer des Papstes Innozenz III., verfaßte frühestens 1188 eine noch ungedruckte ausführliche Summe oder Darstellung des Inhalts des Decretum Gratiani. Vgl. F. Gillmann, Die Abfassungszeit der Dekretensumme Huguccios, Archiv f. kath. Kirchenrecht 1914, 233 ff; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes I, 238; Lexikon für Theologie und Kirche V (1933) Sp. 187. Obwohl dieses kirchenrechtliche Werk die Hauptleistung Huguccios ist und im Necr. Cur. mehrmals kirchenrechtliche Werke genannt sind, ist unter der zum 19. November verzeichneten Schenkung offenbar das ebenfalls noch ungedruckte, weniger bekannte etymologische Werk Huguccios „Liber derivationum“ (um 1200) zu verstehen, da im Bibliothekskatalog von 1457 die Dekretsumme nicht vorkommt, wohl aber das andere Werk Huguccios vorzuliegen schien: „Hugwicio de interpretatione vocabulorum“ (vgl. P. Lehmann l. c. S. 13 G n. 1). Vgl. auch Lexikon für Theologie und Kirche V, 187; M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters III. Bd., München (1931) S. 191—193. Das Buch will nach den Worten des Verfassers darlegen „vocabulorum significationum distinctiones, derivationum origines, interpretationum ... expositiones“ (vgl. den Anklang an den Titel des Werkes im Katalog von 1457). Das Werk war in mittelalterlichen Bibliotheken sehr verbreitet und wird oft in den Katalogen genannt: vgl. M. Manitius l. c. S. 192 f.

²⁰¹ Necr. Cur. 6. Aug.: „... empt ... antifenarius ... anno dom. MCC...“ P. Lehmann und A. Bruckner haben die Stelle nicht verwertet; sie fehlt ebenfalls in der Ausgabe des Necr. Cur. in den MGH. Leider ist sie im Original kaum mehr erkennbar.

²⁰² Necr. Cur. 13. Mai: „Dietmarus canonicus Curiensis ob. 1245, pro cuius anniversario celebrando duo gradualia S. Marie scripta sunt in pulpitis concatenata.“ S. Maria = die Domkirche. M. E. deutet O. Vasella, Die Bildungsverhältnisse S. 29, die Stelle nicht im richtigen Sinne, wenn er damit die Pflege der Schreibkunst in der Domschule belegen will: „Noch im 13. Jahrhundert wurden für die Feier der Jahrzeiten eigens Gradualia, die im Chor auflagen, geschrieben.“ Es handelt sich vielmehr um eine Bücherschenkung des betreffenden Kanonikus, oder eine Bücherbeschaffung aus einer, sei es von ihm

oder seinen Erben, gemachten Stiftung. A. Bruckner S. 37 bringt den Eintrag mit Bischof Thietmar in Zusammenhang; vgl. jedoch ausdrücklich im Text: „Dietmarus canonicus Curiensis obiit . . . MCCXLV“; Bischof Thietmar dagegen starb schon 1070. Vgl. *Necr. Cur.* 29. Januar.

²⁰³ *Necr. Cur.* 13. Mai. Obwohl die Bezeichnung „Conradus de Valendas plebanus“ nicht eindeutig ist, scheint es naheliegender, Valendas als Wirkungsfeld, nicht als Herkunftsbezeichnung des Pfarrers Konrad zu betrachten. Schwierigkeiten bestehen keine, da Valendas 1384 als Pfarrei urkundlich bezeugt ist (vgl. E. Poeschel, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden IV* (1942) S. 122; Mohr, *Cod. dipl. IV*, n. 71). Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß „de Valendas“ als Herkunftsbezeichnung zu fassen ist und Konrad dem Geschlechte der Herren von Valendas angehörte. Vgl. über die Familie: E. Poeschel, *Das Burgenbuch* S. 224; W. v. Juvalt, *Necr. Cur.* S. 194; L. Joos, *Die Herrschaft Valendas*, JHGG (1915).

²⁰⁴ *Necr. Cur.* 3. Juni: „Obiit Albero subdiaconus et can. Cur. de Monteforti . . . qui glossavit decretum capituli propriis expensis.“ A. Bruckner l. c. S. 37 hat den Sinn der Stelle m. E. nicht getroffen, wenn er übersetzt: „Albero de Montfort glossierte auf Kosten des Kapitels das Decretum Gratiani.“ Gerade weil Albero die Kosten für die Glossierung des Decretum Gratiani, welches dem Kapitel gehörte, selbst trägt, wird er ins Totenbuch aufgenommen. Unter „decretum“ ist wiederum das Decretum Gratians zu verstehen. Vgl. Anm. 90 und A. Bruckner S. 37. Ob Albero dabei eigene wissenschaftliche Arbeit leistete, oder die Erklärungen eines der zahlreichen Dekretisten oder Glossatoren abschrieb, ist nicht festzustellen. Die berühmtesten Erklärer des Decretum Gratiani waren dessen Schüler Paucapalea und der Magister Rolandus Bandinelli, der spätere Papst Alexander III.; ferner Omnibonus von Bologna, Johannes von Faenza, Albertus von Benevent (= Gregor VIII), Rufinus, Stephan von Tournay, Hugo von Pisa oder Huguccio, Sikard von Cremona, Johannes Teutonicus, Bartholomäus von Brescia, Vinzenz von Beauvais, Wilhelm Duranti. Vgl. über Glossen und Glossatoren: J. B. Sägmüller I, 233 Anm. 1; I, 237 f; *Lexikon für Theologie und Kirche IV* (1932) Sp. 540. Vielleicht ist das mit Glossen versehene Dekret wieder zu erkennen in einem der drei Bücher, die im Katalog von 1457 als „Decretum cum apparatu“ erscheinen; vgl. P. Lehmann S. 5, A n. 1—3; apparatus = fortlaufende Erklärung des ganzen Textes: vgl. J. B. Sägmüller I, 237.

²⁰⁵ *Necr. Cur.* 19. Mai; 25. Sept. Vgl. auch Anm. 116. — Das Missale gehörte, wenigstens nach dem Nekrologium, zur Ausstattung des St. Konradsaltars, nicht auch zum Magdalenenaltar, wie A. Bruckner S. 37 ungenau bemerkt; vgl. *Necr. Cur.* 19. Mai: „prout in libro missali pertinente ad predictum S. Conradi altare continetur.“ Ein zu beiden Altären, St. Konrad und St. Maria Magdalena, gehöriges

Missale wird 1498 als verloren gemeldet: „Item habuerunt altaria unum vetus (!) librum missalis in pergameno scriptum quod est perditum“ (vgl. O. Vasella, Die Bildungsverhältnisse S. 29 Anm. 30).

²⁰⁶ Nocr. Cur. 13. Mai (Stiftung des Domherrn Dietmar): „duo gradualia in pulpitis concatenata“; unter dem gleichen Datum werden die „gradualia concatenata in pulpitis super chorum“ erwähnt, welche Pfarrer Konrad von Valendas schrieb. — Über die im Mittelalter sehr verbreiteten Kettenbücher vgl. Lexikon des gesamten Buchwesens, ed. K. Löffler, J. Kirchner, W. Olbrich II. Bd., Leipzig (1936) S. 224. Wegen des großen Gewichtes ließ man die Bücher gewöhnlich auf den Pulttischen liegen, befestigte sie aber, um sie als Wertobjekte vor Diebstahl zu schützen, mit einer Kette, die an einer Stange lief. Für alte Bücher hat sich diese Sitte in einigen modernen Bibliotheken bis heute erhalten, ebenso für die liturgischen Bücher im Chor des Klosters St. Bonaventura auf dem Palatin in Rom. Vgl. M. Besson, L'Eglise et la Bible, Genf (1927) S. 37 f; Abbildung von Kettenbüchern ebd., Pl. 26.

²⁰⁷ Nocr. Cur. 18. Dez.: Eginno presbyter et can. ob. 1142 ... qui dimisit scholaribus unum modium siguli et unum caseum in orto de Plattes. Über die Domschule vgl. O. Vasella, Die Bildungsverhältnisse S. 24 ff.

²⁰⁸ Nocr. Cur. 6. Mai 1173: Eginno presbyter can. scholasticus et decanus obiit. Er ist auch sonst, noch etwas früher, bezeugt: Mohr, Cod. dipl. I, n. 128 (1154): Eginno decanus et scholasticus. Vgl. O. Vasella S. 35. Dort S. 35 ff auch über die folgenden Scholastici. Bereits 1165 (Mohr, Cod. dipl. I, 131) erscheint ein vom Dekan (und Scholasticus) verschiedener Eginno als „scholarum magister“ oder Schulmeister: „Eginno praepositus, Eginno decanus, Eginno scholarum magister“ (vgl. Mohr, Cod. dipl. I. c.). Im Anfange war das Amt des Scholastikers nicht notwendig mit einer Domherrenstelle verbunden. Vgl. O. Vasella I. c. S. 25.

²⁰⁹ Gegenüber dem Scholastikus oder Schulherrn erscheint der Schulmeister im Nekrologium als Magister (vgl. z. B. 14. Nov. 1275), sonst häufig als doctor oder rector puerorum bezeichnet: vgl. O. Vasella S. 25.

²¹⁰ Nocr. Cur. 18. Dez. — O. Vasella S. 26 glaubt solche Stiftungen erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen zu können.

²¹¹ Nocr. Cur. 18. Dez. 1387.

²¹² Nocr. Cur. 11. Jan. 1381; 1. Juli 1321; 7. Dez. 1303; 13. Sept.; 23. Jan. 1396; 6. Sept. 1416. — Vgl. weitere Beispiele: 5. Juni 1311; 2. Juli 1319: „dominis canonicis et scolaribus“; 4. Juli 1323: „dereliquit sacerdotibus et scolaribus...“ Unter den ausführlichen Jahrzeitstiftungen des cod. G dürfte sich kaum eine finden, welche nicht in den stereotyp wiederkehrenden Formeln die Verteilung der Er-

trägnisse der Stiftung bis ins einzelne regelt und dabei auch einen Betrag für die Schüler aussetzt. Stiftungen aus andern Quellen als aus dem Nekrologium vgl. bei O. Vasella S. 26 Anm. 15.

²¹³ Necr. Cur. 14. Nov. 1275.

²¹⁴ Necr. Cur. 5. Juni und besonders ausdrücklich 1. Juli; vgl. Anm. 170 bei den Ausführungen über das Domkapitel im I. Teil.

²¹⁵ Necr. Cur. 5. Juni: „que distribui debent per quadragesimam canonicis presentibus et scholaribus in sabbatis ut officium de b. v. in eisdem sabbatis celebretur ... ita scilicet ut cuilibet scolari detur I imper., magistro VI imp.“ Das „officium b. v.“ ist nicht etwa das Offizium im heutigen Sinne des kirchlichen Stundengebetes, sondern die Messe, oft im Mittelalter als officium missae (vgl. Necr. Cur. 19. Febr.), oder Amt der heiligen Messe bezeichnet. Vgl. die Vorschriften über die Verteilung der Stiftung des Phening, die nur diesen Sinn zulassen: „item sacerdoti dicenti missam, ... diacono, ... subdiacono.“

²¹⁶ Vgl. Rechnungsablage des Domkapitels 29. Nov. 1510: O. Vasella S. 26 Anm. 14; über die Verteilung der Kerzen an Mariä Lichtmeß: C. v. Moor, Die Urbaren S. 113: „Item scholaribus ... una candela ...“

²¹⁷ Vgl. „und besonderlich das sy och ordnen und schaffen sond, daß die Schuler vor dem hailgen Grab im Münster ainen Salter an dem Stillen fritag ... lesint untz uff den hailgen Ostertag“: vgl. Staatsarchiv Graubünden, Dokumentensammlung Mohr 15. Jahrh. III. Bd. n. 722: 1433 Juni 23. Inhaltlich gleich, aber kürzer und ohne ausdrückliche Erwähnung der Domschüler ist der entsprechende Eintrag im Nekrologium zum 26. Januar (Todestag des Stifters): „Theodoricus de Marmorea ... qui dereliquit pro remedio anime sue et fratris sui Johannis ... quatuor lib. mez. annuo censu ... pro psalendo psalterium iuxta S. sepulchrum Domini situm in ecclesia Curiensi in parasceue usque in diem Pasce ...“ Dietegen von Marmels und Theodorich von Marmels, welche W. v. Juvalt S. 169 als zwei Personen auffaßt, sind identisch. Die Stiftungsurkunde des Dietegen von Marmels vom 23. Juni 1433 deckt sich, von unwesentlichen Einzelheiten abgesehen, völlig mit dem Eintrag im Nekrologium zum 26. Januar 1439, wo der Stifter als Theodoricus de Marmorea erscheint. Auf diesen Eintrag bezieht sich daher auch der Hinweis zum 13. Nov.: „Hic peragitur agenda strenui militis dom. Dietegani de Marmorea prout in fine libri conscriptum est.“ Dort findet er sich allerdings, wie W. v. Juvalt S. 113 Anm. 1 bemerkt, nicht; wohl aber ist die Stiftung unter dem 26. Januar eingetragen, was W. v. Juvalt übersah und daher (S. 169) zwei verschiedene Personen annahm, während nur zwei verschiedene Namensformen, die deutsche und die gräko-lateinische vorliegen.

²¹⁸ Necr. Cur. z. B.: 30. Mai: ante monasterium sub porticu prope

scolam; beinahe gleich: 12. Nov.; 25. Juli: requiescit ante scolas; 21. August: ante monasterium ante scholas juxta statuum; 13. Okt.: ante monasterium versus scolas; 14. Okt.: ante scolas prope statuum; 12. Nov. 1391: sub porticu prope scolas.

²¹⁹ Nocr. Cur. 14. Nov. 1275. Wegen seiner Stiftung brach ein Rechtsstreit aus. Vgl. oben. Das Nähere über Mel bei O. Vasella S. 36, n. 8. Zuerst (1258) Schulmeister, wurde er später (1266) Scholastikus (vgl. O. Vasella l. c. S. 25).

²²⁰ Vgl. O. Vasella S. 40, n. 1; Meringen in der Diözese Konstanz.

²²¹ Nocr. Cur. 6. Mai 1396; gest. 17. Sept. 1399 (vgl. Nocr. zu 6. Mai), nicht am 6. Mai, wie O. Vasella S. 40 n. 1 irrigerweise angibt.

²²² Vgl. O. Vasella S. 40 n. 2.

²²³ Nocr. Cur. 19. Dez. — Die meisten Lehrer der Domschule sind auch als Notare und Schreiber des Kapitels tätig. O. Vasella S. 27.

²²⁴ Vgl. O. Vasella S. 37 n. 17.

²²⁵ Nocr. Cur. 31. Okt.; O. Vasella S. 27; S. 37 n. 17.

²²⁶ Nocr. Cur. 4. Juli, 13. Jahrh.

²²⁷ Vgl. O. Vasella S. 24, 31.

²²⁸ Nocr. Cur. 20. Aug.

²²⁹ W. v. Juvalt, Nocr. Cur. S. 171.

²³⁰ Nocr. Cur. 18. März, 24. Dez., 2. Okt. Der letztere Eintrag ist nach dem Original in D und nach W. v. Juvalt, Nocr. Cur. S. 143 als „Redolfus scolaris“ zu lesen (nicht „secolaris“, wie W. v. Juvalt S. 99 angibt) und deutet sicher auf einen Domschüler, nicht auf einen „saecularis“.

²³¹ Nocr. Cur. 11. April 1216; vgl. O. Vasella S. 32.

²³² Nocr. Cur. 12. Juni: Magister Johannes scolaris Cur. de Zouingen. — Vgl. O. Vasella S. 31.

²³³ Vgl. A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters, Regensburg (1890); Lexikon für Theologie und Kirche IV (1932) Sp. 318; I. Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis, JHGG 1931, S. 11 f (dort weitere Literatur); E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler V, 294 f. Die Namen der Verbrüdereten wurden in Listen eingetragen, welche zusammen das Verbrüderungsbuch oder das Buch des Lebens ergaben (Liber vitae oder viventium).

²³⁴ Vgl. MGH Libri confraternitatum, ed. P. Piper (1884) S. 144, 2: „Conspectus coenobiorum quae cum monasterio S. Galli fraternitate coniuncta erant ... Patribus in Curia.“ Die Domherren von Chur stehen an zweiter Stelle, nach denen von Basel.

²³⁵ Das Verbrüderungsbuch von Reichenau zählt 40 000 Namen, von Königen und Kaisern bis zum Klosterknecht, vgl. I. Müller l. c. S. 12.

²³⁶ Vgl. für Pfäfers: MGH Libr. confraternitatum S. 360 Sp. 9: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10; S. 373 Sp. 67, 2; für St. Gallen: S. 35 Sp. 75,

2 und 5; S. 10 Sp. 5, 1; für Reichenau: S. 173 Sp. 60, 3; S. 178 Sp. 77, 14; S. 214 Sp. 195, 1; S. 263 Sp. 384, 7; S. 326 Sp. 586, 22. Zu Ursicinus episcopus vgl. I. Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis S. 16 f.

²³⁷ Nocr. Cur. 22. Febr.

²³⁸ Nocr. Cur. 27. Okt.: „anniversarium et memoria omnium in-scriptorum fraternitati matricis ecclesiae Curiensis.“ E. Poeschel, Zur Baugeschichte der Kathedrale und der Kirche St. Lucius in Chur, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1930, S. 167, scheint, nach Ablehnung der Deutung der fraternitas auf eine Gemeinschaft von Werkleuten, dieselbe nur auf die Domherren zu beziehen; es handelt sich jedoch bei diesen „in die fraternitas der Mutterkirche Eingeschriebenen“ wohl um einen weitem Kreis als das Domkapitel, um die Verbrüderten in ihrer Gesamtheit, da gerade die Gebetsverbrüderung als „fraternitas“ bezeichnet wird.

²³⁹ Nocr. Cur. 10. Aug.; Cod. C, Schreiber b, gegen die Mitte des 12. Jahrh. Vgl. W. v. Juvault S. XI. Die falsche Deutung von „soror nostra“ als Nonne führte zu der Auffassung, daß St. Regula einmal ein Kloster gewesen sei: so A. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft: Bistum Chur (Zürich 1864) S. 50 (nach Chr. L. v. Mont); J. R. Rahn, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde (1872) S. 282; G. Meier, Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte (1915), S. 129. Berthrada wird als „soror nostra“ bezeichnet, nicht weil sie einem Klostersverband angehörte, sondern weil sie auf Grund ihrer Schenkung in die Gebetsverbrüderung mit den Domherren aufgenommen wurde. So auch E. Poeschel (Bündnerisches Monatsblatt 1945, S. 21). — Ein ähnlicher Irrtum führte zur Annahme eines Doppelklosters in Münster, indem aus zu Münster gehörigen Frauennamen im Pfäferser Verbrüderungsbuch auf einen Frauenkonvent geschlossen wurde, während es sich nicht um Angehörige des Klosters, sondern nur um Mitglieder der Gebetsgemeinschaft handelt: vgl. E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler V, 294 f. — In diesem Eintrag des Nekrologiums gegen die Mitte des 12. Jahrh. liegt übrigens die erste urkundliche Erwähnung der Churer Regula-kirche vor, nicht erst 1365, wie A. Nüscheler (l. c. S. 50), O. Farner, Die Kirchenpatronen des Kantons Graubünden (JHGG 1924) S. 94, A. v. Castelmur (Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1928 S. 197) und O. Scheiwiler (Bündn. Monatsblatt 1941 S. 315) behaupten.

²⁴⁰ Vgl. Nocr. Cur. 26. Jan., 23. Juli, 25. Aug., 2. Okt., 16. Dez. Die Zugehörigkeit zur Gebetsverbrüderung ist besonders klar bei Imiza, da sie als Wohltäterin des Kapitels erscheint: vgl. Nocr. Cur. 25. Aug. Wohl auch als Mitglieder der Verbrüderung sind zu betrachten: Oliva soror (9. März); Judinta soror (22. Juli); Adletta soror (1. Aug.); ebenfalls wohl die Nonnen Judintta sanctimonialis de Ca-

zias, Gota sanctimonialis, Salerna monialis, Patrisa monacha, da ihre Erwähnung im Nekrologium sich am besten aus der Gebetsverbrüderung erklärt (vgl. 23. Febr., 4. April, 31. Juli, 29. Okt.).

²⁴¹ Necr. Cur.: 11. Febr.: „Teodericus presbyter et monachus, frater noster.“ Vielleicht sind auch Sigefridus monachus (13. Juni), Wernherus monachus (29. Dez.), Martinus subdiaconus in monte S. Marie (18. Jan.; Kloster Marienberg im Südtirol) und Wipertus monachus S. Blasii (11. Okt.) als Verbrüdete zu betrachten. W. v. Juvalt S. 102 betrachtet irrigerweise „S. Blasii“ als Tagesheiligen zum 11. Oktober; der Originaleintrag zeigt jedoch, daß „S. Blasii“ als Ortbestimmung zur nekrologischen Notiz über Wipertus monachus zu ziehen ist, also: Wipertus monachus ob. S. Blasii. In dieser Weise ist auch die Angabe in den MGH Necr. Germ. I, 641 zu ergänzen. — Zweifelhaft, ob es sich um einen „frater“ als Mitglied des Kapitels oder um einen Verbrüdeten handelt, sind Einträge wie: Genzo frater noster (11. März); Vucel frater noster (1. Nov.).

²⁴² Z. B. etwa: Otto conversus (31. Juli); Rudolfus conversus (4. Okt.), usw.

²⁴³ Nach einer Notiz aus dem Chur-Tiroler Archiv wurde das Fest von Bischof Hartmann, Graf von Werdenberg-Sargans, nach 1405 zum Danke für seine Befreiung aus der Gefangenschaft eingeführt: vgl. J. G. Mayer I, 411, 432.

²⁴⁴ Fest am 26. Juli. — Erst die Untersuchung der Originalien zeigt, daß das Fest am Ende des 13. Jahrh. in Chur noch nicht bekannt war: es fehlt in C (gegen die Mitte des 12. Jahrh.), unter den Einträgen der ersten Hand in D (Ende 12. Jahrh.) und in E (Ende des 13. Jahrh.). Sicher feierte man aber den Tag am Ende des 14. Jahrh. (Cod. G). Die Verehrung dürfte, wie ein wohl ins 14. Jahrh. gehöriger Nachtrag in D zeigt, im Laufe dieses Jahrhunderts Eingang gefunden haben.

²⁴⁵ So entsteht aus der Ortsangabe „Mediolani“ (zu Mailand) in Verbindung mit dem hl. Simplizian (16. August) ein hl. Confessor Mediolanus, der gar nicht existierte (vgl. W. v. Juvalt S. 135). In den ältern Martyrologien sind oft unverstandene Ortsbezeichnungen zu Heiligen geworden. Ebenfalls aus einer unverstandenen Ortsbezeichnung ist zum 11. Oktober der Tagesheilige St. Blasius entstanden (W. v. Juvalt S. 102), den man trotz alles verzweifelten Nachsuchens in keinem Martyrologium und keinem Verzeichnis entdecken wird; richtig: Wipertus monachus obiit S. Blasii; vgl. Anm. 241.

²⁴⁶ O. Scheiwiller, Die heilige Emerita in Geschichte und Legende, Bündn. Monatsblatt 1942, S. 289 ff.

²⁴⁷ So O. Scheiwiller l. c. Zur Bulle Pius' II. vgl. J. G. Mayer I, 19 Anm. 1; Jahrbuch von Maienfeld ed. F. Jecklin JHGG (1912) zum 4. Dez.

²⁴⁸ Necr. Cur. 26. Mai 1208: „dedicatum est altare in medio ecclesie in honorem s. crucis ... Emerite virg. et mart. ...“

²⁴⁹ Diese ältesten Belege für das Martyrium übersah O. Scheiwiller l. c.

²⁵⁰ Erste Erwähnung des Emeritafestes überhaupt, diesmal noch ohne nähere Bestimmung, gegen die Mitte des 12. Jahrh. in *Necr. Cur. Cod. C* zum 4. Dez.

²⁵¹ O. Farner, *Die Kirchenpatroninnen des Kantons Graubünden*, JHGG (1924), S. 97 ff. — Zur Luziusfrage überhaupt vgl.: V. Berther, *Der hl. Lucius*, *Zeitschr. für schweiz. Kirchengeschichte* 1938, S. 20 ff, 103 ff; I. Müller, *Der hl. Lucius*, *Bündn. Monatsblatt* 1938, S. 289 ff; id., *Das Grab des hl. Lucius in der Churer Stephanskirche*, ebd. 1939, S. 370 ff; E. Poeschel, *Wann hat der hl. Lucius gelebt?* ebd. 1938, S. 341 ff.

²⁵² O. Farner l. c. S. 104. — Vgl. gegen seine Ausführungen: V. Berther l. c. S. 23 ff.

²⁵³ Vgl. O. Farner l. c. S. 104; F. Jecklin, *Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche Maienfeld*, JHGG (1912), zum 9. Oktober: „Elevatio (Translacio) sancti Lucy.“

²⁵⁴ Vgl. *Necr. Cur.* 9. Oktober. — V. Berther l. c. und I. Müller, *Bündn. Monatsblatt* 1939, S. 373 Anm. 11, scheinen diesen Eintrag übersehen zu haben.

²⁵⁵ Das Datum ist gesichert durch die Inschrift auf dem Reliquien-schrein: „Anno 1252 VII Idus oct. (= 9. Okt.) translate sunt reliquie S. Lucii a venerabili Hainrico cur. epo...“ Vgl. J. G. Mayer I, 18, Anm. 3.

²⁵⁶ O. Farner l. c. S. 96. — Das Nekrologium gehört zudem gar nicht in klösterliche Kreise.

²⁵⁷ Statuten des Domkapitels von 1273, *Mohr Cod. dipl. I*, n. 270 S. 403: „Statuimus ut minister qui pro tempore fuerit electus a capitulo et preposito annuatim in festo S. Galli per circulum anni incipiat distribuere vinum et panem...“ Dazu vgl.: Bischof Ulrich bestätigt 1332 einen Indulgenzbrief für Disentis „feria quarta ante festum beati Galli“: *Mohr I*, 222 S. 297. Eine Schenkung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegt eine Jahrzeit auf das Gallusfest: „in festo beati Galli“; vgl. C. v. Moor, *Die Urbarien* S. 33. — Der Bücherkatalog aus dem Jahre 1457 ist abgefaßt „circa festum sancti Galli“; vgl. P. Lehmann, *Ein Bücherverzeichnis der Dombibliothek* l. c. S. 5. Selbstredend kommt das Gallusfest in allen gedruckten liturgischen Büchern des Bistums vor.

²⁵⁸ *Necr. Cur.* 12. April; 16. Oktober.

²⁵⁹ *Necr. Cur.* 19. Juli.

²⁶⁰ C. v. Moor, *Die Urbarien* S. 15.

²⁶¹ Vgl. O. Ringholz, *Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln* (1904), S. 39 f, 217, 549, 661 ff. Gerold starb wahrscheinlich 978; vgl. O. Ringholz S. 667. Vgl. über Gerold auch: J. G. Mayer I, 193 ff; A. Eichhorn S. 54; P. Kaiser l. c. S. 48; P. Kaiser-Büchel S. 74 f.

²⁶² O. Ringholz l. c. S. 665 f tritt für die Identität ein.

²⁶³ Die erste Legende wurde von Albrecht von Bonstetten, Dekan von Einsiedeln, um 1484 verfaßt; vgl. O. Ringholz S. 498, 550, 662 ff. Über ihren historischen Kern und ihre wertlosen Zugaben: O. Ringholz S. 665 ff, S. 39. Ältere ausführliche Nachrichten besitzen wir keine. O. Ringholz (S. 39, 667) betrachtet gerade das Datum des 10. April nach unserem *Necr. Cur.* gegenüber andern Angaben (16. oder 19. April) als den richtigen Todestag. Von einer Verehrung Gerolds dagegen zeigt das *Nekrologium* noch keine Spur. Die ältesten Zeugnisse für eine solche: O. Ringholz S. 549f. Im Laufe der Zeit wurde der Geroldus conversus unseres Totenbuches zum hl. Gerold, ähnlich wie die Ida conversa des Fischinger *Nekrologs* im Laufe der Zeit zur hl. Ida von Toggenburg wurde. Vgl. L. M. Kern, Die Ida von Toggenburg-Legende, Diss. phil. Freiburg (Schweiz), Thurgauische Beiträge Heft 64/65, Frauenfeld (1928); *Zeitschrift für schweiz. Kirchengesch.* (1929) S. 77.

²⁶⁴ Z. B. *Necr. Cur.* 12. Jan.: Victor presbyter ob.

²⁶⁵ Vgl. z. B. 26. Jan.: qui octo servitia fratribus constituit; oder 16. Febr.: ... predium suum ad servitium fratrum dedit ... dantur tres panes tritici pro anima sua et patris et matris suae; 24. März: ... que duos modios tritici ad servitium fratrum dedit; 17. Mai: Wido ... plenum servitium eisdem fratribus per singulos annos dare instituit; 25. Juli: qui XX siliquas ad servitium fratrum dedit; 12. Nov.: plenum servitium de predio eius. Sehr deutlich: 7. März: Hainricus prebyter et plebanus de Zizure ... qui servitium in anniversario suo de predio suo fratribus constituit, oder auch 16. April: ... ad servitium fratrum dedit, ut eius memoria habeatur. Die Formel „ad servitium fratrum“ oder inhaltlich gleichwertige finden sich häufig in unserem Totenbuch: vgl. z. B. 1., 6., 8., 17., 23., 24., 31. Jan.; 16. Febr.; 3., 15. März; 6. Mai, 20. Juli, 12., 27. Nov. usw. Um die Feier eines Jahrtages zu sichern und das Interesse an der Beibehaltung zu fördern, trafen die Schenkenden oft die Anordnung, daß den Mitgliedern des betreffenden Klosters oder Kapitels ein besseres Mahl, servitium oder servitium plenum, oder sonstwie Lebensmittel gegeben werden. Diesem Zwecke, obwohl nicht ausschließlich, diente auch die Verteilung an die Sakristane und Domschüler sowie die Spend an die Armen. Bisweilen wird in den Jahrzeitbüchern ohne Nennung der Jahrzeit nur das Mahl oder die Abgabe eingetragen, woraus jedoch auf die Jahrzeit geschlossen werden kann. Vgl. F. L. Baumann, *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde*, XIII (1888) S. 415 f. — Zu servitium vgl. Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* T.VII, S. 450: servitium plenum = convivium plenarium quod monachis statis diebus ex fundatione praebetur. Nach dem *Nekrologium* gehört zum servitium gewöhnlich Wein, Getreide, Kleinvieh, auch Gemüse. Vgl. 6. Jan.: 2 oves, 6 gallette vini, modius siguli; ähnlich 20. Juli; das

vom Abt Ulrich von St. Gallen gestiftete servitium beträgt: 2 oves, modius frumenti, mensura vini (vgl. 12. April, 16. Okt.); 9. August: servitium: 1 modius siguli, legumina et milum, mensura vini; 12. Nov.: servitium plenum 2 oves, unus porcus, mensura frumenti, mensura vini. Vgl. auch 15. März, 24. April, 6. Mai. In einem Lehenbrief des Kapitels von 1263 (C. v. Moor, Die Urbarien S. 28) wird als zu einem servitium gehörig bezeichnet: porcus unius solidi, 4 oves, mensura vini, modius tritici; vgl. auch C. v. Moor l. c. S. 27. Burchardus, Casuum s. Galli continuatio erwähnt bei einem servitium: „vinum, frumentum, usuarii fructus“; eine Stiftung des Jahres 1279: „servitium cum vino vel medone aut cerevisia Lukowiensi, cum triticeo pane, cum recenti butiro, cum ovis, cum piscibus: vgl. Du Cange l. c. S. 450. Für das von Bischof Wido den Kanonikern gestiftete servitium hat das damit belastete Hospiz St. Peter auf dem Septimer einen Saum guten Veltliner Wein zu geben: Necr. Cur. 17. Mai, 23. Juni.

²⁶⁶ Necr. Cur.: agenda: 20. Jan., 10., 22. April, 23. Mai, 13. Nov. — Memoria: 11., 13. April, 26. Mai.

²⁶⁷ Vgl. z. B.: 11., 23. Jan. Bis zu zwölf Messen werden gefordert; vgl. z. B. die Stiftung von Bischof Hartmann (6. Sept. 1416), des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans (23. Jan.) oder für Bischof Johann Naso (24. Jan.).

²⁶⁸ Necr. Cur. 1. Juli 1321.

²⁶⁹ Necr. Cur. 21. Dez.

²⁷⁰ Necr. Cur.: 1. März, 15. Mai, 14. Sept., 14. Dez.

²⁷¹ 25. März 1428; dazu W. v. Juvalt S. 30 Anm. 7.

²⁷² Z. B. 2. April: ... ut celebrentur tres misse ... de beata virgine dum ipsa supervixerit, et post mortem ipsius ... pro defunctis celebrentur; 28. Sept.: ... in anniversario suo quod peragi debet tempore vitae suae in vigilia Michaelis, post mortem vero in die obitus sui; 18. Nov.: ... quod agenda sua in ecclesia Cur. ipso vivente more solito solempniter celebretur ... Ähnlich auch 6. Sept., 10., 11., 17., 26. Nov., Necr. Cur. Appendix S. 128. Zum Unterschied von anniversarium nach dem Tod wird die Lebendjahrzeit oft als Agenda bezeichnet: 6., 28. Sept., 10., 18., 26. Nov., Necr. S. 128. — Vgl. auch: Mohr, Dokumentensammlung XV. Jahrb. III. Bd. n. 722, 23. Juni 1433, Stiftung des Dietegen von Marmels: „das sy mir und des egenanten Hansen von Marmels mines bruoders seligen Jarzit ... die wyl ich in lib und leben bin, began sond mit sechs priestern, die ain gesungen mäß von Unser lieben frowen und die andern gesprochen, und nach minem tod aber mit ainer gesungnen und gesprochen selmessen ...“

²⁷³ F. L. Baumann, Neues Archiv XIII (1888) S. 415.

²⁷⁴ Vgl. Augustinus in einer Predigt: „Morgen ist der Jahrestag der Ordination des alten Bischofs Aurelius. Er bittet euch durch meine Wenigkeit, daß ihr in aller Andacht in der Basilika des Faustus zusammenkommen möget“; vgl. L. Eisenhofer, Handbuch der kath. Liturgik II (1933) S. 120.

²⁷⁵ Nocr. Cur. 16. April: „Ordinatio dom. Eginonis Cur. episcopi 1167 ... qui ... decimam ad serv. fr. dedit, ut eius memoria in ordinatione et post obitum eius habeatur.“ W. v. Juvalt S. 38 und die Ausgabe der MGH Nocr. Germ. I, 628 lösen das abgekürzte Wort „ordinat.“ irrig in „ordinatum“ auf. Über Bischof Eginon: J. G. Mayer I, 213 f. — Eine ähnliche Stiftung von Bischof Heinrich, die im Nekrologium fehlt, erwähnt Mohr, Cod. dipl. I, nr. 97 (1070) S. 137: „ut quamdiu praesentem duxerimus vitam, ... in nostrae ordinationis die, finita pro nobis oratione ac missae celebratione ... ad convivium annuatim convenient ... post obitum autem nostrum, in anniversarii nostri diem, itidem memoriam nostri agendo ...“

²⁷⁶ Nocr. Cur. 28. Jan.: ut ex tunc in antea celebretur pro ipsius salute, quam diu ipse vixerit, in die B. Briccii episcopi officium: Salus populi ego sum ..., usque ad obitus sui diem, et ex tunc post obitus ipsius anniversarius eius dies perpetuo celebretur ...“ Über Bischof Petrus vgl. J. G. Mayer I, 364 ff.

²⁷⁷ Vgl. z. B. Nocr. Cur. 1. Juli.

²⁷⁸ Nocr. Cur. 13. Sept.

²⁷⁹ Nocr. Cur. 11., 26. Jan., 1. Juli, 17. Nov. Minister canonicorum sive syndicus: 22. Juni 1422; custos: 13. März 1333; magister fabrice: 9. Aug. Über den minister canonicorum oder capituli vgl. Statuten des Kapitels 1273: Mohr, Cod. dipl. I, 270 S. 401 f, bes. 403.

²⁸⁰ Vgl. Nocr. Cur.: 1., 2., 5., 6., 7., 8., 10., 14., 24., 25., 26., 28. Jan., 2., 7., 8., 16. Febr., 2., 3., 13., 15. März, 19., 28. April, 1. Aug., 30. Okt., 5., 6. Nov., 19. Dez. Über Eigenleute z. B.: 2. März: vineam in uico Gininnes cum familia; 30. Okt.: predium suum et familiam de Castello; Jahrzeitstiftung des Berall von Wangen am 10. Okt. 1259 (C. v. Moor, Urbarien S. 27); Nocr. Cur. 5. Nov.

²⁸¹ Nocr. Cur. 4. Mai 1242.

²⁸² Nocr. Cur. 7. Januar.

²⁸³ Nocr. Cur. 26. März; 18. April.

²⁸⁴ Nocr. Cur. 22. Jan.: reliquit XIII sol. mercedis; 9. Nov.: X sol. mercedis et X den. mercedis. Vgl. auch 23. Jan.; 17. Dez.

²⁸⁵ Nocr. Cur. 2. Dez.: V sol. merc. ad serv. fratrum deputavit: unum in porco, duos in grano, et duos in caseo; 25. Sept.: XXIV sol. merc. in grano, caseo et panno; vgl. auch 19. Juli, 24. Aug. Das Domleschg besaß einen eigenen Wertfuß: 19. Jan.: 5 sol. merc. in grano in villa Sarns de mercede vallis que dicitur Tumilascha.

²⁸⁶ Nocr. Cur.: 4., 8., 11., 12., 17. Jan.; 31. März; 1., 2., 5., 15., 19. April; 4., 7., 11., 12., 16., 30. Mai; 5. Juni; 2., 6. Sept. Über die verschiedenen Münzsorten vgl. W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien, Zürich (1871), Heft I, S. 3, 7 ff. Im Nekrologium kommen vor: Goldgulden (23. Aug.), rheinischer Gulden (9., 12. Oktober), Mark (vgl. Anm. 290), Pfennig (sehr häufig), mailisch (sehr häufig: mediolanensium = mailändisch, oder mezzanorum,

von mezzo = halb), Heller (vgl. Anm. 287), Bilian oder Imperial (z. B. 6. Jan.), Dukaten (2., 6. Sept.).

²⁸⁷ Necr. Cur. 27. August, 10. Sept.: lib. mez. Cur. monete; 5. April, 10. Sept., 6. Nov.: Heller, Churer Münze; 22. März, 2. April, 4., 5. Juli, 7. Sept., 28. Sept., 12. Dez.: Konstanzer Heller und Pfennig.

²⁸⁸ Necr. Cur. 10. Sept.; 6. Nov.

²⁸⁹ Z. B. 31. August: X lib. den. Constant. Curiensis estimationis = 10 Pfund Konstanzer Pfennig nach Churer Währung. Gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Curiensis aestimationis“ war offenbar die andere (7. Sept.): sex lib. mez. Cur. gwarandie.

²⁹⁰ Necr. Cur. z. B. 27. Mai, 13. Juni, 17. Juli.

²⁹¹ Necr. Cur. 4., 16., 17. Jan., 5. Juni.

²⁹² Necr. Cur. 12. Jan.

²⁹³ Vgl.: totam prebendam suam anni gratie tam in grossa quam in cottidiana; vgl. etwa: 11., 16., 19. Jan.; 3., 13. Febr., 22. März, 4. April, 21. Juni usw. Kanonikus Ulrich von Feldkirch gibt jedoch bloß die Hälfte: 21. Mai. Andere geben bloß die cottidiana: 24. März, 2. Juli. Unter der praebenda in grossa ist der Ertrag der Pfründe zu verstehen, welche der betreffende Domherr besaß; unter dem Ausdruck „in cottidiana“ dagegen sind die „distributiones“ gemeint, also die Sonderbezüge, welche aus dem Ertrag mancher Stiftungen den beim Gottesdienst Anwesenden zufielen. Vgl. 9. März: prebendam anni gratie sue cum cottidianis distributionibus; ähnlich 25. April, 5. Juli, 8. Dez. Ein Domherr konnte testamentarisch über den Ertrag seiner Pfründe nach dem Tod bis zur ersten Jahrzeit verfügen (daher: annus gratie) und denselben zur Stiftung einer Jahrzeit verwenden; vgl. C. v. Moor, Die Urbarien S. 22 (1232); dazu Necr. Cur. 9. Juli 1411: Elias Knörr verspricht III libr. mez. de bursa sua quamdiu vixerit, ipso autem defuncto prefate III libre de fructibus prebende sue anni gratie a capitulo recipiantur; 22. Juli 1420 (Rudolf von Trostberg): de cuius anni sui gratie fructibus ... certa pars atque fructus ad capitulum pervenerunt, reliqua pars per suos heredes recepta; 18. August: Hartmann von Castelmur verpflichtet sich, bei Lebzeiten „VI lib. mez.“ zu bezahlen; „et post obitum suum obligabit prebendam suam mortuariam“; 23. Okt. 1424: „VII libr. mez. eo vivente ex bursa sua, post mortem vero ex redditibus anni gratie dandas ...“ Sowohl das Gnadenjahr (annus gratiae) als die „distributiones“ bestehen heute nicht mehr.

²⁹⁴ Necr. Cur. 6. Nov. 1411: Kanonikus Johannes Guderscher, de cuius anni gratie fructibus aere alieno multum oneratis, apud capitulum de eiusdem fructibus solutis aliis suis debitis X libr. hall. Cur. monete antique dumtaxat remanserunt; vgl. auch 24. März 1417: Kanonikus Johannes Annhuser: de fructibus anni sui gratie in grossa qui partim suis creditoribus sunt dati et persoluti.

²⁹⁵ Necr. Cur. 23. Okt.

²⁹⁶ Necr. Cur. 28. Jan., 24. März, 6. Sept.

²⁹⁷ Nocr. Cur. 9., 15. März, 8., 15. April, 1., 3. Mai, 14. Juni, 21. Sept., 6., 28., 29. Nov., 1., 11. Dez.; es kommen vor: tunica superior et inferior, toga, pallium et tunica de blanco, mantellum, tunicale, pellicium. Vgl. auch 13. April 1223: Chunradus de Aspirmunt ... qui ad reparationem vestium ecclesie dedit pratum Davozeme.

²⁹⁸ Nocr. Cur. 2. April, 25. Nov.

²⁹⁹ Vgl. Ausführungen über die Dombibliothek.

³⁰⁰ Nocr. Cur. 22. März: „ob. dominus Philippus de Höst can. eccl. Cur. qui reliquit ... totam prebendam suam ... ac lectos et lectisternia et utensilia sua et omnes res suas...“

³⁰¹ Nocr. Cur. 16. April, 16. August, 16. Nov.

³⁰² Vgl. Andreas minister de Planther (1. April 1331), Hartmann Ampseler, armiger (5. April 1454), Hainricus dictus Surio et Rudolfus patruus suus (19. Juni 1332), Johannes de Rietberg (5. Sept. 1349), Gottfridus de Schowenstain (23. Sept. 1349); Johannes dictus Ganser (26. Sept. 1342), Burchardus dictus de Maunes (27. Sept.); Ulrich v. Marmels (30. Sept.). Dahin gehört auch die Stiftung des Johannes von Belmont auf den 27. Mai für seinen Vater und seinen bei Brescia 1311 gefallenen Bruder Rudolf: „Johannes de Belmonte donavit ... capitulo Cur. unum dextrarium, qui venditus fuit pro XXXII marcis ponderis Cur. ...“ Bei Juvalt S. 53 findet sich nach cod. G das unverständliche und sinnlose „detrarium“; im Original in cod. D jedoch: dextrarium, so auch MGH Nocr. Germ. I, 638 Anm. 6. Dextrarius = Handpferd, Schlachtroß. Vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis III, 92: „equo eius militari quem dextrarium vocant“; „habebant dextrarios id est equos magnos qui inter equos communes quasi Bucephalus Alexandri inter alios eminebant“; „Otho imperator ... suum dextrarium mirae probitatis magnique precii equum, occisum ... reliquit in acie“; S. 93: Dextrarius dicitur, quia per dextram ducitur. Vgl. auch Du Cange X, S. 150; L. Dieffenbach, Glossarium latino-germanicum, Frankfurt a. M. (1857) S. 178; E. Habel, Mittellateinisches Glossar, Paderborn (1931) Sp. 108.

³⁰³ Vgl. Nocr. Cur. 9. Aug.

³⁰⁴ Vgl. Nocr. Cur. 6. Nov.

³⁰⁵ Nocr. Cur. 28. Sept.

³⁰⁶ Nocr. Cur. 7. Febr.: IV libr. cere; 21. Febr.: galetta olei olive de bonis suis in Dingzun, quod ardere debet in lampade appensa in medio eccl. maioris Cur. ad honorem S. Marie et omnium sanctorum. Vgl. auch 22. Juni, 12. Nov., 21. Dez.

³⁰⁷ Nocr. Cur. 8. März; 19. März.

³⁰⁸ St. Luzi: 15. März; 6. Nov. Dort waren Grabstätten im Kreuzgang: vgl. 6. Nov. Bei den Predigern: 7. März, 23. Juli, 1. August, 19. September.

³⁰⁹ Z. B. in Feldkirch: 28. Aug., 28. Sept., 17. Nov.; Konstanz: 5., 20., 30. Juli, 3., 27. Sept., 17. Okt.

³¹⁰ Nocr. Cur. 26. Jan. Vgl. Abschnitt Domschule.

³¹¹ Nocr. Cur. 16. Febr.: galetta vini ad bibendum de calice in nativitate S. Johannis Evangeliste in cripta.

³¹² Nocr. Cur. 5. Juni. Vgl. Abschnitt Domschule.

³¹³ Nocr. Cur. 30. Mai 1227.

³¹⁴ Vgl. Nocr. Cur. 28. Jan. 1461: Leopold Stöckli von Feldkirch, Diakon und Kanzler von Chur: „unam libram pauperibus ad largam“; 28. April 1440: Antonius Tumb, Pfarrer in Schnifis, Vorarlberg: „Item capitulum XV solidos denariorum . . . pro una larga pauperibus expedire tenetur“; 30. August: Ulrich Walch, Notar: „et VI libr. mez. ad unam largam pro pauperibus expendantur“; 16. Okt. 1411: Jodocus Mayer von Altstätten: „VIII lib. mez. pro pane pauperibus ad largam“; 21. Okt. 1429: Domherr Ludwig von Hornstein: „VIII lib. mez. ad largam pauperibus“; 21. Nov. 1443: Margaretha Trysnerin: „ad unam largam pro pauperibus annuatim distribuendam“; 10. Dez. 1433: Johannes Stampfer und seine Ehefrau Katharina de Gadezora: „Insuper etiam reliquerunt capitulo eccl. Cur. VIII libr. mez. ad largam pauperibus post anniversarium eorum distribuendas.“ Über den Zusammenhang der Spend und der Jahrzeiten und ihre Bedeutung für die Armenpflege vgl. B. Mathieu, Zur Geschichte der Armenpflege in Graubünden im Mittelalter und zu Beginn der Reformationszeit, JHGG Jahrg. 1927, Chur (1928) S. 139 ff.

³¹⁵ Nocr. Cur. 28. April 1440.

³¹⁶ Vgl. F. L. Baumann, Neues Archiv XIII (1888) S. 415.

³¹⁷ Vgl. E. Poeschel, Zur Baugeschichte der Kathedrale und der Kirche St. Lucius in Chur, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde (1930), S. 165 ff, vor allem S. 168, S. 171 f, 180 f. — Vgl. auch K. Escher, Die Münster von Schaffhausen, Chur und St. Gallen (1932), S. 7 ff, S. 42 ff.

³¹⁸ Nocr. Cur. 9. Sept.

³¹⁹ Nocr. Cur. 16. April: Otto presbiter et can. ob. Curiensis, qui librum matutinalem et psalterium in uno volumine dedit in Cryptam.“ Offenbar fand also dort das Chorgebet statt.

³²⁰ In einem Verzeichnis der Altäre aus dem Jahre 1639 im bisch. Archiv wird Berno als „episcopus Curiensis“ bezeichnet. Einen Bischof Berno von Chur gab es jedoch nie, und für das fragliche Jahr 1178 ist Ulrich von Tägerfelden als Bischof von Chur bezeugt. Der Titel der Handschrift, in welcher sich das Verzeichnis befindet („Nomina quorundam episcoporum, canonicorum . . . Ex anniversariorum libris pleraque deprompta“) und die Notiz selbst zeigen, daß sie aus dem Nekrologium geschöpft ist, mit eigenmächtiger Beifügung des Wortes „Curiensis“ zu Bischof Berno. Eine Bemerkung zum 2. Juni 1178 im Chur-Tiroler Archiv Bd. II f. 24, welche ebenfalls das Nekrologium als Quelle benutzte, sieht in Berno einen Weihbischof von Chur: „Suffraganeus des Bischofs von Chur.“ Ch. v. Mont, Der Dom von

Chur S. 40, will diese Auffassung wenigstens als Hypothese gelten lassen. Jedoch auch ein Weihbischof Berno ist für Chur nicht nachzuweisen. Die Hypothese entsprang der Ratlosigkeit, in welcher man sich gegenüber der Angabe des Nekrologiums befand. J. G. Mayer I, 217 Anm. 5 verzichtet daher darauf, die Herkunft Bernos zu bestimmen.

³²¹ E. Poeschel, Zur Baugeschichte l. c. S. 171 f. Über die Weihe in Salem vgl. eine Salemer Chronik aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, wornach die dortige Konsekration vorgenommen wurde „a venerabili episcopo ordinis nostri nomine Berone“: vgl. Poeschel l. c.

³²² E. Poeschel l. c. 172.

³²³ Das Siegel stammt zweifellos von der 1178 von Berno ausgestellten, jedoch verlorenen Konsekrationssurkunde.

³²⁴ B. Gams, Series episcoporum, Regensburg (1873) S. 310, und Mitteilung von D. L. Galbreath, Baugy s. Clarens, an das bischöfliche Archiv vom 22. Nov. 1943.

³²⁵ Vgl. Mecklenburger Siegel I, Heft 1, Schwerin (1867) S. 6 n. 14; Mitt. Galbreath. Der von E. Poeschel l. c. S. 172 angeführte Grund, daß Berno im Totenbuch und in der Chronik von Salem ohne Diözese erwähnt sei, weil er als Missionsbischof keinen festen Sprengel besessen habe, ist angesichts der Siegelumschrift und seiner Unterschrift in den Akten des Laterankonzils hinfällig. Vgl. zur letztern: J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Neudruck und Fortsetzung von L. Petit-J. B. Martin, Paris (1899 ff) Bd. 22, Sp. 217: Provinciae Bremensis: Bernoz Virrensis episcopus; Sp. 467: Berno Virinensis episcopus (Virrensis oder Virinensis = Suerinensis, von Schwerin). Über Berno vgl. Lexikon für Theologie und Kirche II, Sp. 219; VII, Sp. 37; IX, Sp. 383; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 4. Teil, Leipzig (1903) S. 622 ff; Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig (1875) II, 467 f. Über die Einordnung der Weihe durch einen Zisterzienserbischof in die sonstigen in Chur sichtbaren Zisterziensereinflüsse vgl. E. Poeschel l. c. S. 171 f.

³²⁶ Vgl. Casuum sancti Galli continuatio II, MGH Script. II, 162; Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) N. F. VII, 11: „Oudalricus ... in episcopatum Curiensem promotus est. Quem cum 8 annis per electionem tantum tenuisset, in concilio Alexandri pape (1179) abbatiam elegit ... episcopatum vero refutavit“; A. Brackmann, Germania Pontificia Vol. II, Pars II, Helvetia Pontificia, Berlin (1927) S. 95 n. 34: 1179 Ulricus electus Curiensis; J. G. Mayer I, 218.

³²⁷ Vgl. Poeschel l. c. S. 180 f.

³²⁸ Necr. Cur. 26. Mai.

³²⁹ Necr. Cur. 9. Nov.; Anm. 112.

³³⁰ Necr. Cur. 8. Febr.; Anm. 111.

³³¹ Vgl. Anm. 113.

³³² Auflösung der Kürzung nach MGH Nocr. Germ. I 631 Anm. 10.

³³³ W. v. Juvalt, Nocr. Cur. S. 167; J. Schmucki, Die Kathédrale von Chur, Augsburg (1928) S. 10. — Weitere Gründe gegen diese Auffassung bei E. Poeschel S. 180 f.

³³⁴ E. Poeschel S. 166.

³³⁵ Vgl. Nocr. Cur. 27. Okt.: Rudolfus de Velkilch, decanus et magister operis.

³³⁶ Vgl. J. C. Muoth, Zwei sog. Ämterbücher, JHGG 1897 S. 19. Über die Datierung der Stelle vgl. Muoth, S. 6: Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, unter der Herrschaft von Bischof Hartmann. Irreführend scheint mir die Formulierung von E. Poeschel S. 166: „Unter der Herrschaft des Bischofs Johann von Ehingen um 1390“; denn seit 1388 war Bischof Johann tot. Näheres über das Amt des Dombaumeisters bei E. Poeschel l. c.

³³⁷ Vgl. Nocr. Cur. 25. Okt.: „solamen de Umblichs ... magister operis tenetur locare predictum solamen.“

³³⁸ Vgl. Nocr. Cur. 19. Juni. Gegen eine falsche Deutung der 1357 19. Okt. genannten „fraternitas matricis ecclesie Curiensis“ etwa im Sinne einer halbweltlichen Bruderschaft oder Gemeinschaft von Werkleuten vgl. E. Poeschel S. 167.

³³⁹ Vgl. dazu E. Poeschel S. 174 f; K. Escher S. 48.

³⁴⁰ J. Burckhardt (und auch J. R. Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz S. 273) vermutete in den Säulen die Träger der alten Kanzel; A. Lindner und J. Schmucki nahmen eine Sängertribüne, einen sog. Pontile vor dem Chor an (vgl. E. Poeschel S. 174). Chr. Kind und O. Farner möchten als ursprünglichen Standort die ehemalige Laurentiuskapelle auf dem Hof betrachten (vgl. O. Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden, JHGG 1924 S. 34). Für die statuengeschmückte Vorhalle vgl. Nocr. Cur. 10., 20., 30. Mai; 21., 25. Juni; 18. Juli; 21., 30. August; 9. Sept.; 4., 14. Okt.; 12. Nov.; einige Stellen im Wortlaut bei E. Poeschel S. 174. Auf eine Statue zur linken Seite der Vorhalle weist Nocr. Cur. 20. Mai 1303: „ante monasterium ad dexteram manum prope statuum exeundo de monasterio“; ferner 10. Mai 1388 (bei E. Poeschel irrig: 1358): „ante vestibulum monasterii iuxta statuum ubi itur per cymiterium super curiam usque ad castrum“; auf eine solche zur rechten Seite deutet Nocr. Cur. 12. Nov. 1413: „ante monasterium sub porticu iuxta statuum prope scolas.“ Wie in diesem Eintrag, wird auch unter dem 30. Mai die Vorhalle ausdrücklich als Porticus bezeichnet: „ante monasterium sub porticu prope scolarum“; ähnlich 9. Sept. und 4. Oktober. Zwei Einträge erwähnen ein Gewölbe: 26. Juni 1370: „ante monasterium ... vor dem Gewölb“, ebenso 21. Juli 1380.

³⁴¹ Vgl. Nocr. Cur. 18. Juli: „prope statuum vestibuli ubi iura redduntur pro tribunali.“ Näheres über die Vorhalle bei E. Poeschel l. c. S. 175.

³⁴² Vgl. 8. Febr. 1259: „Dedicatio altaris iuxta hostium claustrum dedicati ad honorem sanctorum Johannis ewang., Jacobi apostoli...“ 13. Juli 1380: „prope altare S. Jacobi ad manum sinistram quo itur ad ambitum“; 13. Juni 1416: „in ambitu ecclesie Curiensis prope murum ambitus ubi itur per parvum ostium prope fontem ad ambitum“; vgl. auch 31. Juli, 27. Sept., 3., 15. Nov. Vgl. zum Kreuzgang E. Poeschel S. 174; K. Escher S. 48. Die Türe wurde bei der Renovation festgestellt.

³⁴³ Zu den Grabstätten im Dom vgl. die Ausführungen über die rätischen Adelsgeschlechter. Über Gräber im Kreuzgang vgl.: 6. Mai: Requiescit in ambitu eccl. Cur. in tumba Ungarii; 18. Juli: Requiescit in ambitu prope ianuam quo itur ad domum scholastici; 21. Juli: Requiescit in ambitu ante monasterium sub lapide quo itur ad domum cantoris; vgl. ferner 19., 24., 30. Mai, 13. Juni, 23. Aug. Für Gräber in der Vorhalle: 12. Nov.: Requiescit ante monasterium sub porticu. Daß auch vor der Kathedrale und auf dem Hofplatz Gräber waren: 10. Mai 1388 (vgl. Anm. 340); 26. März 1439: „in medio cimiterii quo itur extra monasterium versus castrum Curie Curiensis“; 9. Sept.: „Requiescit extra porticum monasterii in introitu ecclesiae versus sinistram, ubi itur super Curiam.“ Ähnlich 4. Okt. Vgl. auch Chr. Caminada, Die Bündner Friedhöfe, Zürich (1918) S. 168.

³⁴⁴ Er kam offenbar 1492, als der reiche, von J. Ruß geschaffene spätgotische Altar vollendet war, außer Gebrauch. Damals oder nicht viel später wird er verschwunden sein.

³⁴⁵ Nocr. Cur. 11. März.

³⁴⁶ Nocr. Cur. 25. August.

³⁴⁷ Vgl. E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. I (1937) S. 48; V (1943) S. 311.

³⁴⁸ Nocr. Cur. 13. April 1247.

³⁴⁹ Nocr. Cur. 24. Febr.; vgl. E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler I, S. 84; id., Zur Baugeschichte S. 181. — A. Müller im Hist.-Biograph. Lexikon der Schweiz III, 185 möchte die Stiftung des Fensters mit einem Sifrid (1157—70) und einem Kanonikus Ulrich von Flums (1270—75) in Zusammenhang bringen. Nach dem Nekrologium handelt es sich aber um den 1312 verstorbenen „miles“ Ulrich von Flums.

³⁵⁰ Nocr. Cur. 24. März.

³⁵¹ Nocr. Cur. 8. Dezember.

³⁵² Vgl. Staatsarchiv Graubünden, Dokumentensammlung Mohr, XV. Jahrh., III. Bd. n. 722. Dazu den entsprechenden ähnlichen Eintrag im Nekrologium zum 26. Januar 1439 (Todestag des Stifters): „Theodoricus de Marmorea . . . pro psallendo psalterium iuxta S. sepulchrum Domini situm in ecclesia Curiensi in parasceue usque in diem Pasce.“ Über Dietegen oder Theodorich von Marmels als eine und dieselbe Person vgl. Anm. 217.

³⁵³ 23. Juni 1433, Mohr, Dokumentensammlung l. c.

³⁵⁴ Vgl. 23. Juni 1433: „an dem stillen fritag so man das Sacrament hin In tut . . . untz uff den hailgen ostertag, als man das Sacrament wider dannen tuot.“ Vgl. Mohr, Dokumentensammlung I. c.

³⁵⁵ Vgl. Anm. 350 und 351.

³⁵⁶ Vgl. Staatsarchiv Graubünden, Mappe A 1/2, Haldensteiner Chronik und Urkundenkopien S. 85 f; dazu die Angaben bei F. Jecklin, Aus der ältern Geschichte der Herrschaft Haldenstein, JHGG Jahrg. 1917, S. 24. Im Nordschiff, der Zisterne gegenüber, beim Beichtstuhl, befand sich bis 1926 eine Pietàgruppe, welche damals durch Arbeiter zerstört wurde (frdl. Mitteilung von Dr. Chr. Caminada, Bischof von Chur). Ob diese vielleicht einmal zum Heiliggrab gehört hatte?

³⁵⁷ Zur Lage des Oswaldaltars vgl. W. v. Juvalt S. 68; A. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft, Zürich (1864) S. 47.

³⁵⁸ Über das Heiliggrab in Ems vgl. E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler I, S. 68 f; III, S. 30.

³⁵⁹ Nocr. Cur. 23. Aug. 1371: „requiescit in ambitu ante crucifixum quo itur ad domum cantoris.“

³⁶⁰ Nocr. Cur. 3. Nov. wird eine Stiftung gemacht „ad lumen, quod ardet retro altare s. crucis ante ipsam dominicam personam que in pullo asine consedet.“ Über die Palmprozession nach dem Directorium des Bischofs Ortlieb von Brandis 1490 vgl. J. G. Mayer I, 523.

³⁶¹ Nocr. Cur. 24. Juni; E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler I, 53; V, 243.

³⁶² Mohr, Cod. dipl. II, n. 233.

³⁶³ Nocr. Cur. 13 und 16. Jan. „de predio Eginonis Grossi, aurifex Turicensis persolvit“.

³⁶⁴ E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler I, 56; zur Stiftung von Bischof Volkard vgl. Nocr. Cur. 16. Okt. 1251: „Volchardus episc. Curiensis ob., qui dedit X marcas argenti, ut in honorem S. Marie Matrone Curiensis rota fieret in cuius medio ymago predicte S. Marie virginis elevetur, in dextero latere S. Lucii, in sinistro latere S. Florini ymagine conficiantur.“ Davon ist nichts mehr vorhanden. Es ist ganz unmöglich, in dem bekannten Brustreliquiar des hl. Florin im Domschatz einen Bestandteil des von Volkard in Auftrag gegebenen Kunstwerkes zu sehen, wie J. G. Mayer I, 78 und 241 will. Die Florinsbüste weist in den Anfang des 14. Jahrhunderts (vgl. E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler I, 86) und gehörte zweifellos nie einem Kronleuchter an.

³⁶⁵ Nocr. Cur. 13. Febr.: *Infernus hic factus est*. Nach Piper, Martyrologium der Herrad von Landsberg (vgl. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I, Hannover 1891, S. 95), scheint diese Notiz gewöhnlich mit dem 12. Februar verbunden zu sein.

³⁶⁶ Nocr. Cur. 18. März: *Primus dies saeculi*. Nach dem Chronicon

des Ado von Vienne (vgl. Migne, *Patrologia Latina* 123, col. 23) ist der 21. März der erste Tag der Welt; die 243 verfaßte Schrift *De Pascha computus* betrachtet den 25. März (= Tag- und Nachtgleiche des Frühlings) als ersten Schöpfungstag (vgl. *Lexikon für Theologie und Kirche* X, Sp. 776). Dazu die Literaturangaben zum „Geburts- tag der Welt“ bei H. Grotefend l. c. S. 38.

³⁶⁷ *Necr. Cur.* 18. Febr.: Adam hic peccavit. Das gleiche Datum verzeichnet ein Kalendar von 931, während das Nekrologium des Erintrudisklosters zu Salzburg den 16. Februar angibt: vgl. H. Grotefend l. c. S. 3. Nach dem *Chronicon* des Ado von Vienne hat Adam am 23. März gesündigt (vgl. Migne, *PL* 123, col. 24). Nach einem syrischen Kalendar fällt die Sünde Adams auf einen nicht näher bestimmten Freitag (vgl. *Patrologia orientalis*, ed. R. Graffin-F. Nau, Paris (1903 ff) Bd. X, 92).

³⁶⁸ *Necr. Cur.* 12. April: Rupti sunt fontes abyssi et factum est diluvium; vgl. Genesis 7, 11: rupti sunt omnes fontes abyssi magna... Der Eintrag findet sich zu diesem Datum öfters in den alten Kalendarien, aber auch der 17. April kommt vor; vgl. H. Grotefend I, 40. Koptische Kalendarien verzeichnen zum 1. August: Ingressus Noe in arcam (*Patrologia orientalis* X, 209).

³⁶⁹ *Necr. Cur.* 27. April: Noe in archam intravit in principio anni. Schon W. v. Juvalt (v. *Corrigenda*) betrachtete „intravit“ als Schreibfehler. Daß tatsächlich die „egressio“ gemeint ist, zeigt das Beispiel aus andern Kalendarien, welche, gegenüber unserem Eintrag nur um einen Tag verschoben, den Austritt aus der Arche auf den 28. April verzeichnen. Auch der 27. Mai ist belegt: vgl. H. Grotefend l. c. I, 49. Koptische Kalendarien geben auch den 7. Sept.: vgl. *Patrologia orientalis* X, 188.

³⁷⁰ *Necr. Cur.* 15. Febr.: Diabolus a Domino recessit. Vgl. Lukas 4, 13: Et consummata omni tentatione, diabolus recessit ab illo. Wie die Parallele zeigt, ist der Eintrag auf dieses neutestamentliche Ereignis zu beziehen, nicht etwa auf den Abfall und Sturz der Engel. Die Wahl des 15. Februar, der auch im *Martyrologium* der Herrad von Landsberg mit dieser Begebenheit in Verbindung gebracht wird (vgl. H. Grotefend I, 34) erklärt sich wohl daraus, daß die betreffende Parallelstelle in der sehr wenig abweichenden Fassung nach Matthäus (4, 11) im Evangelium des ersten Fastensonntags gelesen wird, der ungefähr in diese Zeit fällt. Auch die Chronologie des Lebens Jesu setzt das Ereignis in das Frühjahr, der Tag jedoch ist nicht bestimmbar.

³⁷¹ Vgl. H. Delehaye, *Les Légendes hagiographiques*, 3. Aufl., Brüssel (1927) S. 15 ff, 38 ff. Germain Morin vermutet, daß diese chronologischen Bestimmungen in der spätern Merowingerzeit im Frankenreich entstanden seien. Teilweise sind sie jedoch sicher älter: vgl. die 243 verfaßte Schrift *De Pascha computus* (s. Anm. 366).

³⁷² Vgl. z. B. für den Januar: *Jani prima dies et septima (a) fine timetur*; für den Februar: *Ast februi quarta est praecedit tertia finem*; März: *Martis prima necat, cuius sub cuspide quarta est*; Mai: *Tertius est Maio lupus, est et septimus anguis*; usw. — Der zweite am Anfang jedes Monats stehende Vers bezieht sich nicht auf die Unglückstage, sondern gibt das Zeichen des Tierkreises an, in welchem die Sonne am Anfang des Monats steht.

³⁷³ Z. B. 1. und 25. Jan.; 4. und 26. Febr.; 1. und 28. März usw.

³⁷⁴ Daß der erste Januar seit alter Zeit in abergläubischen Vorstellungen des Volkes eine Rolle spielte, zeigt sich z. B. sehr gut an den von Caesarius von Arles († 542) in seinen Predigten getadelten Bräuchen: vgl. *Caesarii Arelatensis Sermones* ed. G. Morin, *Maredsous* (1937) I, 738 ff, 743 ff.

³⁷⁵ Vgl. H. Grotfend I, S. 36. Über kirchliche Verbote vgl. mit Berufung auf Augustinus das *Decretum Gratiani*, *Causa 26, qu. 7, c. 16*: *Dies aegyptiaci et Januarii Calendae non sunt observandae. Non observetis dies qui dicuntur aegyptiaci aut Calendas Januarii . . .*; *c. 17*: *Grave peccatum est dies observare vel menses vel annos. Quis aestimaret quam magnum peccatum sit dies observare et menses et annos et tempora, sicut observant qui certis diebus sive mensibus sive annis volunt et nolunt aliquid inchoare, eo quod . . . fausta vel infausta existiment tempora.*

³⁷⁶ Den Namen der ägyptischen Tage deutet der mittelalterliche Liturgiker Durandus dahin, daß die Tage von ägyptischen Astrologen errechnet wurden; nach andern sollen es die Tage sein, an welchen Gott die Ägypter mit seinen Plagen schlug. Wahrscheinlicher kommt der Name davon, daß man Ägypten überhaupt als die Heimat des Sternglaubens und der Zahlenmystik betrachtete und daher die Ägypter für alle derartigen Dinge verantwortlich machte. Daß in unsern ägyptischen Tagen ein Stück heidnischen, uralten Astralglaubens weiterlebte, ist unleugbar. Die Urheimat scheint jedoch Babylonien gewesen zu sein. Dort kannte man den Einfluß der Gestirne auf das Geschick der Menschen in dem Sinne, daß bei gewisser Stellung der Himmelskörper die Dämonen mit Erlaubnis der Götter den Menschen schaden können. Bei den Griechen sollten an gewissen Tagen keine Ratsversammlungen stattfinden. In Rom durften an den staatlichen Unglückstagen keine Akte sakraler und religiöser Natur oder keine folgenschweren Handlungen vorgenommen werden. Die ägyptischen Tage des Volksglaubens, wie sie in Rom in der spätern Kaiserzeit nachweisbar sind, offenbaren ähnliche Gedanken: Von dort drangen sie in die christliche Bevölkerung ein. Neben den ägyptischen Tagen gibt es andere Zusammenstellungen von Unglückstagen. Sie beeinflussen sich gegenseitig, und wie bei allen mit dem Volksglauben verhafteten Dingen kommen viele Abweichungen zwischen den einzelnen Listen vor. Der Grundgedanke war mehr oder weniger bei den

ägyptischen und den verlorenen oder verworfenen Tagen der gleiche: feindliche Mächte lauern dem Menschen besonders hartnäckig auf. Darum meide den Aderlaß, beginne nicht einen Neubau oder das Aussäen und Anpflanzen; Ehepaare, die an diesen Tagen heiraten, trennen sich bald wieder oder leben in Streit und Armut; das Kind, das geboren wird, lebt nicht lange oder wird armselig und elend; wer eine Reise antritt, kommt krank nach Hause oder leidet Schaden an Leib, Seele oder Gut. Vgl. H. Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Berlin und Leipzig (1927 ff) Bd. I, 223 ff; III, 899 ff; VIII, 650 ff; VIII, 1427 ff.

³⁷⁷ Necr. Cur. 24. Sept.: „Hermannus Contractus presbyter, filius Wolfradi comitis der Veringen ob., qui in monasterio Alshusen requiescit, cuius proprietas ad ipsum pertinebat. Et obiit sub anno 1054.“ Alshusen ist Altshausen in Württemberg, nicht wie W. v. Juvalt S. 139 fälschlich vermutet, in Braunschweig. Hermann der Lahme wurde tatsächlich dort, nicht etwa in Reichenau begraben, wie man glauben möchte. Vgl. Bertholdi, Annales MGH Script. V, 269: „Felix ille et incomparabilis homo Dei 8. Kal. octobris feliciter omnino expiravit, et suis omnibus planctum relinquens non modicum, in praedio suo apud Alleshusan officiose lamentabilibus exequiis tumulatus, in pace requiescit.“

³⁷⁸ Vgl. zu Hermannus Contractus: Lexikon für Theologie und Kirche, IV (1932) Sp. 982 f. Zwar ist Hermannus Contractus als Verfasser der beiden genannten Marianischen Antiphonen nicht völlig gesichert, aber nach der neuern Forschung wenigstens sehr wahrscheinlich.

³⁷⁹ Um Mordfälle handelt es sich in folgenden Einträgen: 4. Juli 1430: „Ob. honorabilis et circumspectus vir dns Petrus Schüchler scholasticus ecc. Cur. qui tempore matutinarum ante capellam S. Laurentii in curia Curiensi crudeliter interemptus est;“ 5. April 1424: „... dom. Rudolfus Bellezun dec. eccl. Cur. exivit de Curia Romana et prope civitatem Papie circa Padum gladiis impiorum occubuit.“ Mehrere Einträge berichten von Tod im Dienste der Kirche. Im Kampfe des Churer Bischofs Friedrich von Montfort und der ganzen Familie der Montforter gegen König Rudolf von Habsburg und die Grafen von Werdenberg fiel am 5. Januar 1289 Heinrich Caramamma: „occisus est Henricus dictus Caramamma in conflictu subtus villa ... ex una parte exulente Frid. de Monteforti episc. Curiensi.“ Mit dieser Fehde zwischen Freunden und Feinden des Königs Rudolf, die mehrere Jahre dauerte, steht vielleicht auch der Tod des Walter Caramamma in Zusammenhang: Necr. Cur. 19. Jan. 1287: „occisus est apud Belfort dominus Walterus Caramamma in servicio ecclesie Curiensis.“ Vgl. zu dieser Fehde Mohr, Cod. dipl. II n. 45 und J. G. Mayer I, 255 ff. Vgl. ferner: 12. Mai 1324: Jacobus de Marmorea miles ob. qui occisus est ante castum Marzhenins in servitio ecclesie; 28. Nov. 1323: occisus est Jacobus de Scrotenstein? (= Kropfenstein,

vgl. E. Poeschel, Burgenbuch S. 235) in vila Ruwans in servitio ecclesie. Die Einträge verweisen offenbar auf die Vazer Fehde; vielleicht auch 25. Juli 1328: ob. dom. Arnoldus Sassin sacerdos qui occisus erat ante castrum Ruchenberg; 19. Juni 1332: obierunt et occisi erant in castro Valendaus Hainricus dictus Surio et Rudolfus patruus suus. Die Folgen der Vazer Fehde werden auch sonst im Nekrologium erwähnt (21. Mai 1326 und 7. Sept., bez. 16. Aug. 1325): die Churer Domherren Magister Ulrich von Feldkirch und Sigfried von Gelnhausen hatten dem Kapitel für Jahrzeitstiftungen die Erträgnisse ihrer Pfründen hinterlassen; „propter guerram“ erhielt jedoch das Kapitel nicht den vollen Betrag.

³⁸⁰ Necr. Cur. 28. März 1332: Submersus est Wilhelmus pellifex in Reno; 31. März 1437: submersus est Rudolfus Plant armiger tunc temporis advocatus civitatis Cur. in Reno sub castro Wartenstein; 20. Juni 1429: discretus Nicolaus Karletti qui submersus est in Reno iuxta castrum Furstno.

³⁸¹ Necr. Cur. 11. Juni.

³⁸² Necr. Cur. 18. Febr.

³⁸³ Necr. Cur. 9. Okt.

³⁸⁴ Necr. Cur. 31. Dez.

³⁸⁵ A. Nüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft, Bistum Chur, Zürich (1864); O. Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden, JHGG Jahrg. 1924, Chur (1925). E. Poeschel hat in den Kunstdenkmälern des Kantons Graubünden, soweit sie bereits erschienen sind (Basel 1937 ff), das Nekrologium überall herangezogen und die frühern Irrtümer richtiggestellt.

³⁸⁶ J. J. Simonet, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, Chur 1922 (= JHGG 1919, 1920, 1921).

³⁸⁷ J. Robbi, Ils terms per ils noms dellas vschinaunchas del chantun Grischun, Annalas della Società Reto-Romantscha, 1917. Auch bei R. v. Planta-A. Schorta, Rätisches Namenbuch, Zürich-Leipzig (1939), und bei A. Schorta, Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jahrhundert, Genf-Zürich (1942), lassen sich bei den urkundlichen Formen der Flurnamen aus dem Nekrologium noch einige Ergänzungen anbringen.

³⁸⁸ Vgl. z. B. 14. Jan.: secundum ordinationem contentam (!) in cyrographo et capitulo ecclesie Cur. praesentato ...; 2. März: sicut littera demonstrat desuper data que iacet in secretario; 28. März: cum agris et pratis que in litteris desuper confectis plenius continentur; Necr. Cur. Append. S. 128: secundum tenorem cyrographi capitulo Curiensi desuper dati et sigillati; vgl. auch 28. Jan., 17. März, 1., 4., 24., 25. April, 2., 7. Juli, 18. Aug., 7. Sept., 26. Nov., 21. Dez.

³⁸⁹ Necr. Cur. 24. Jan., 12., 17. März, 8. Okt., 26. Nov., 18., 21. Dez.; Necr. App. S. 128.

³⁹⁰ In diesem Sinne wird das Nekrologium auch für das Bündner Urkundenbuch ausgewertet werden.